

Geschichte der Juden

am

Bodensee und Umgebung.

Nach gedruckten und ungedruckten Quellen

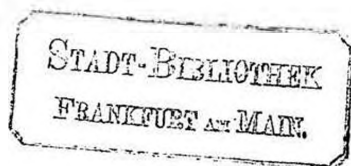
dargestellt von

Dr. L. Löwenstein.

Erster Theil.

1879.

Im Selbstverlag des Verfassers.



Meinem theuren ewig unvergeßlichen

Vater und Lehrer

Jakob Löwenstein

gew. Bezirks-Rabbiner in C.-Bischofsheim

sel. Andenkens

und

meiner hochverehrten innig geliebten Mutter

Regine geb. Ettlinger

als Ausdruck

kindlicher Liebe und Anhänglichkeit

gewidmet.

Alle Rechte vorbehalten.

Vormort.



Der Geschichtskenner, welcher dieses Buch zur Hand nimmt, ist darauf gefaßt, mit mir einen Gang durch Nacht und Finsterniß zu machen. Das Mittelalter bietet für die jüdische Geschichte so viel des Traurigen, daß es fast Ueberwindung kostet, die damaligen Vorgänge zu veröffentlichen, zumal in einer Zeit, wo konfessionelle Befangenheit und religiöses Vorurtheil mehr denn zuvor auch unter den sog. höhern Ständen hervortreten. Allein eben deshalb scheint mir eine sachliche Darstellung der Vergangenheit nicht unnütz und nicht unmöglich zu sein.

Als 1847 auf dem preussischen Landtage die sog. Judenemanzipation zur Verhandlung kam, da schloß der damalige Abgeordnete Ramphausen seine treffliche Rede zu Gunsten der vorliegenden Frage mit den denkwürdigen Worten: „Daß dem gesinnungstüchtigen Genie die Bahn erschlossen werde, Das ist es was ich begehre und was ich für die Juden auch deshalb noch in Anspruch nehme, weil so manches Blatt unserer Geschichte von Judenverfolgungen einen dunklen Flecken trägt, den ich weggewischt zu sehen mich sehne.“

Von diesem Gesichtspunkte aus hielt ich es für angemessen, die Geschichte der Juden an den Ufern des Bodensees und in dessen Umgebung zu veröffentlichen, weil dieselbe in kleinem Rahmen ein getreues Spiegelbild der Zeit und

ihrer Anschauungen liefert. Ich nehme dabei öftere Veranlassung, über die Vorurtheile, die in jenen finstern Zeiten herrschten, eingehender mich auszusprechen; vielleicht gelingt es mir, dieselben auch da zu verschuchen, wo sie jetzt noch als Flecken einer sonst klaren und hellleuchtenden Sonne unserm Auge begegnen.

Aber auch für meine Glaubensgenossen wünsche ich, daß dieselben zuweilen auf unsere trübe Vergangenheit zurückblicken und sich vergegenwärtigen, was unsere Ahnen für den Glauben erduldet und ertragen haben, welcher Aufopferung sie fähig waren, um in diesem Glauben und in dessen Bethätigung zu leben und zu sterben.

Auf diese Weise versuche ich es, durch die folgenden Blätter einen Beitrag zur Geschichte der Juden sowohl, wie zur allgemeinen Kulturgeschichte zu liefern. Ob der Versuch gelungen, überlasse ich der Beurtheilung unparteiischer Kenner. Ich zähle dabei auf die Freundlichkeit der Lesewelt, welche diesem Erstlingskind meiner Muse schon vor seinem Erscheinen ein nicht zu verkennendes Wohlwollen entgegen brachte. Ich zähle auf ein nachsichtsvolles Urtheil von Seiten Derjenigen, welche schon auf ähnlichem Gebiete gearbeitet haben. Aus spärlichen annalistischen Aufzeichnungen, aus einer nicht unerheblichen Anzahl von Urkunden mußte ich ein zusammenhängendes Ganzes gestalten, was um so schwieriger war, als Vorarbeiten für meinen speziellen Zweck so gut wie gar nicht vorhanden sind. Dabei war ich für das Studium der gedruckten Quellschriften, da ich auf dem Dorfe wohne, einzig auf meine unbedeutende Privatbibliothek angewiesen, so daß ich das weitere Material nicht ohne Mühe und Anstrengung von auswärts mir beschaffen mußte. Ich mache auf diese Umstände aufmerksam, nicht etwa um hieraus ein besonderes Verdienst für die folgenden anspruchlosen Mittheilungen abzuleiten, sondern lediglich um ein größeres Mitleid auf Nachsicht für die Unvollständigkeit derselben zu gewinnen.

Das vorliegende Werkchen umfaßt die Geschichte der Juden in Ueberlingen, Konstanz, Schaffhausen und Dießenhofen. Ich glaubte, diese Plätze zunächst in's Auge fassen zu müssen, nicht nur deshalb, weil hier eine zusammenhängende, vom Beginn der jüdischen Niederlassung in unserer Gegend bis in die neueste Zeit reichende Geschichte vorliegt, sondern auch aus dem Grunde, weil gemeinsame Vorgänge der Darstellung ein einheitliches Gepräge aufdrücken.

Verschiedene andere einschlägige Partien erübrigen noch der Behandlung. Ich nenne hierunter als Hauptorte Feldkirch, Bregenz, Lindau, Ravensburg, Zimm, Meersburg, Steckborn, Wangen, Stein, Gailingen, Randegg, Radolfzell, Worblingen, Engen, Ach, Donaueschingen, Willingen, Stühlingen, Thiengen u. a. m.

Die Materialien hiez u habe ich bereits gesammelt. Dieselben enthalten eine Fülle interessanter Nachrichten, deren Veröffentlichung in einem zweiten Theil von der Aufnahme abhängt, welche vorliegender erster Theil finden wird.

Die dem Texte beigelegten Anmerkungen sind auf das Nothwendigste beschränkt und derart abgefaßt, daß sie auch dem gebildeten Laien verständlich sein dürften. Dagegen wurden, um das Souterrain nicht zu überladen, solche Noten, welche mehr oder weniger wissenschaftlich gehalten sind, am Ende des Buches angebracht. Dieselben machen durchaus keinen Anspruch auf Vollständigkeit; ich wollte nur Bausteine liefern, die andere Jünger der Wissenschaft benützen sollen, um Fehlendes zu ergänzen und Mangelhaftes zu berichtigen. Daß ich dabei verschiedene Urkunden wörtlich nach den Originalien wieder gegeben habe (wobei nur hier und da ein Interpunktationszeichen, des bessern Verständnisses wegen, hinzugefügt und durchweg der Buchstabe *v* durch *u* ersetzt wurde), dürfte von Geschichts- und Sprachforschern nicht ungünstig aufgenommen werden. Die Quellen, aus denen ich meine Nachrichten geschöpft, habe ich möglichst genau an Ort und Stelle bezeichnet.

Es erübrigt mir noch, meinen tiefgefühlsten Dank Denjenigen auszusprechen, durch deren Unterstützung und thätige Beihilfe die Herausgabe dieses Buches ermöglicht wurde.

In erster Reihe gebührt dieser Dank **Fr. Durchlaucht dem Fürsten Karl Egon von Fürstenberg** zu Donaueschingen, der mir in hochherziger Weise die wissenschaftlichen Schätze seines reichhaltigen Archivs und seiner umfassenden Bibliothek zur Verfügung stellte, deren Benützung die fürstlichen Beamten mit anerkennenswerther Bereitwilligkeit mir erleichterten.

Ich verdanke ferner die Uebermittlung vieler Quellschriften der Thurgauer Kantonsbibliothek und ihrem würdigen Archivar, Herrn Dekan Pupikofer in Frauenfeld, wie auch der Stadtbibliothek in Schaffhausen und der Ministerialbibliothek daselbst.

Einer weiteren Ehrenpflicht genüge ich, wenn ich dem Herrn Freiherrn Dr. Roth v. Schreckenstein, Direktor des Gr. Bad. General-Landes-Archivs in Karlsruhe, dem Herrn F. Zell, Erzbischöflichem Archivar in Freiburg, dem Herrn Sekretär Maier, Beamten der Königl. Bair. Hof- und Staatsbibliothek in München, sowie dem Geh. Legationsrath Herrn von Schloßberger, stellvertr. Direktor des Königl. Würt. Haus- und Staats-Archivs in Stuttgart, für die Unterstützung, welche ich bei denselben gefunden, meinen innigsten Dank ausspreche.

Endlich sage ich noch meinen wärmsten Dank folgenden Herren, die mir durch Ueberweisung von Urkunden und Zusage von Büchern in gefälligster Weise gedient haben, und zwar: Herrn Präsidenten Brunner in Diefenhofen, Herrn Archivar Marmor in Konstanz, Herrn Bachmann prakt. Arzt in Ueberlingen und Herrn Dr. Berliner, Dozent am Rabbinerseminar in Berlin.

Gailingen, Ende März 1879.

Ueberlingen.



Ueberlingen, eine jener schwäbischen Reichsstädte, welche im Mittelalter eine nicht unbedeutende Rolle spielten, war durch seine günstige Lage am Bodensee Mittelpunkt bedeutenden Handels und Verkehrs. Wir finden deshalb auch schon frühzeitig dorten eine Niederlassung von Juden, die bald zu einer ansehnlichen Gemeinde angewachsen zu sein scheint. Die geschichtlichen Quellen geben uns keinen Anhaltspunkt, um die Zeit der Niederlassung genau feststellen zu können. Die älteste urkundliche Nachricht findet sich in einer Weißenauer Gütergeschichte, die bis in das Jahr 1226 reicht. Dort wird ein Ueberlinger Grundstück erwähnt, das juxta cimiterium Judaeorum (neben dem Begräbnisplatz der Juden) liegt (Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins Bd. 29 S. 70). Auf die Zahl der ansässigen Juden kann zwar hieraus ein richtiger Schluß noch nicht gezogen werden. Denn auch schon wenige Familien sahen es als Pflicht an, ihren Verstorbenen eine Ruhestätte zu sichern. Immerhin aber dürfte obige einer untrüglichen handschriftlichen Quelle entstammende Notiz die Annahme gestatten, daß schon gegen Ende des 12. Jahrhunderts Juden in Ueberlingen gewohnt haben. Vielleicht waren es die unter König Philipp 1182 aus dem nördlichen Frankreich vertriebenen Juden, welche diesen Ort als erste Niederlassung am Bodensee für sich auswählten. Die Stadt am „schwäbischen Meere“ und die umliegenden reichen Ortschaften boten ihnen hinreichende Gelegenheit, Handel zu

treiben. Diese Gelegenheit scheinen sie denn auch benützt und ergiebige Nahrungsquellen gefunden zu haben. König Ludwig der Baier, welcher dem Grafen Friedrich von Zollern 1200 Heller schuldete, wies diese Summe durch Urkunde vom 6. August 1330 pfandschaftlich „auf die Juden in Ueberlingen an und ihre gewöhnliche Steuer“ (Böhmer Regesten Ludwigs des Baiern Nr. 1178); ein Beweis, daß dieselben damals zahlreich ¹⁾ und vermögend waren. Allein dieser Reichtum war auch ihr Verderben. Das Volk blickte neidisch auf die „Eingewanderten,“ die es verstanden, sich materiell zu heben durch Fleiß, Umsicht, Verstandesschärfe und Einfachheit der Lebensweise. Das Brandmal der Kreuzigung Christi, von einem unchristlichen Zeitalter längst auf die jüdische Stirne gedrückt, fing an zu vernarben und bei dem bessern Theile der christlichen Bevölkerung seine bewährte Zugkraft zu verlieren, da man die Nachkommen für die angebliche Sünde der Vorfahren nicht mehr verantwortlich machen konnte. So mußte ein neues Mittel erfunden werden, um dasselbe dem Judenhaß als Ursache unterschieben zu können. Um ein solches Mittel war man zu keiner Zeit verlegen. Blut — schrie der Pöbel und — Blut war das Lösungswort des erfindungsreichen Jahrhunderts. Das lächerliche Märchen von dem Gebrauche des Christenblutes ward erfunden und zur Sühne das Judenblut aller Orten und Enden verspritzt. Einmal hieß es, die Juden brauchen Christenblut als blutstillendes Mittel bei der Wundschneidung, ein anderes Mal, sie bedürfen dessen zur Bereitung des ungefäuerten Brodes am Passahfeste. Diese Beschuldigung tauchte erstmals gegen Ende des 12. Jahrhunderts *)

*) Streng genommen ist diese Blutbeschuldigung viel ältern Datums. Ursprünglich gebrauchten sie nämlich die Heiden als Vorwand zur Verfolgung der Christen, welche bei ihnen in Verdacht standen, als hätten sie Menschenblut zu ihrem Osterfeste nöthig. Damals betraf sich der Kirchenvater Tertullian (Apolog. adv. gentes, cap. X) auf das bei den Juden bestehende Verbot des Blutgenusses. Ein anderer Kirchenvater äußerte in

in Frankreich auf und verbreitete sich von da fast über ganz Europa. Die nahe Schweiz brachte sie an den Bodensee und Ueberlingen ist der erste Ort, wo die fanatischste Verfolgungswuth zum Ausbruch kam. Es war *) am 1. März

seiner gerechten Entrüstung über diese so ungereimte Anschuldigung, nur die Frechheit könne solchen Gerüchten Glauben beimessen. Allein Justinus Martyr räumte ein, daß die Gnostiker einen Blutstropfen in die Hostie mischen — und das genügte, um die damals verhaßte Sekte der Christen auf's Grausamste zu mißhandeln. Was die damaligen Christen, als der schwächere Theil, ruhig hinnehmen mußten, das benutzten die Christen fast ein Jahrtausend später, nachdem sie stark geworden waren, um die Juden auf die gleiche barbarische Weise unter der gleichen ungerechten Anschuldigung zu verfolgen. Die Päpste Innocenz IV. (cf. Baronius annales ecclesiastici ad a. 1247 Nr. 84), Gregor X. und Clemens VI. (ibid. ad a. 1348 Nr. 33) sprachen zwar durch besondere Bullen die Juden von jenem Verdacht frei, allein es half nichts. Ebenso wenig half es in der neuern Zeit, wenn einzelne fromme vorurtheilsfreie Christen gegen diese Verleumdung öffentlich auftraten. Denn auch im Lichte des 19. Jahrhunderts ist der Judenhaß nicht viel skrupulöser und wählerischer in seinen Anschuldigungen und Verdächtigungen, als derselbe im Mittelalter war. Als 1840 der berühmte Blutprozeß in Damaskus sich abspielte, da erhob sich ein Schrei der Entrüstung durch die ganze civilisirte Welt. Damals erklärte der als eifriger und beharrlicher Bekämpfer der jüdischen Religion bekannte Alex. McCaul in seinen der Königin von England dedicirten „Reasons for believing etc.“, daß Menschenopfer und Blutvergießen im direktesten Widerspruche mit den Grundlehren des Judenthums stehen. In der gleichen Schrift findet sich eine von 35 zum Christenthum bekehrten Juden unterzeichnete Erklärung, in welcher diese Beschuldigung als eine niederträchtige und teuflische Lüge (a foul and satanic falsehood) bezeichnet wird. Der Hofprediger Veit in Wien, ein frommer Priester und vormals Jude, leistete auf der Kanzel, das Kreuz in der Hand, einen hohen und heiligen Eid, daß an dieser Beschuldigung gegen die Juden kein wahres Wort sei. Weiteres über diesen Gegenstand findet sich in Löwenstein's Damascia (Mödelheim 1840).

*) Wir erzählen zunächst getreu nach der Darstellung des zeitgenössischen Chronisten Johannes Vitoduranus (Johann von Winterthur) [Archiv für Schweiz. Gesch. 11 ed. v. Wyß].

1332, *) als ein Knabe seinen Eltern verloren ging und nach einigen Tagen in einem Brunnen todt gefunden wurde. Als bald fand man durch bestimmte Vermuthungen und sichere Beweise (*certis conjecturis et evidentibus argumentis*, die Conjecturen führten demnach zu den Argumenten!!), nämlich an den Einschnitten in die Eingeweide und Aßern (!!!), daß das Kind von den Juden getödtet worden sei. Die Eltern liefen durch die Straßen der Stadt und suchten mit gewaltigem Geschrei, die Bürger gegen die Juden aufzuregen (*irritare cupientes*). Der Leichnam wurde vor die Häuser der Juden getragen und die Wunden fingen von Neuem zu bluten an. **) Hierdurch wurde die Bürgerschaft von der Schuld der Juden überzeugt, ohne sich an Kaiser Ludwig von Baiern (welcher auch sonst, wenn auch nicht mit vollem Rechte, ²) als Beschützer der Juden galt, cf. Albertus v. Straßburg Chronik I. 149), oder an den Reichsvogt zu wenden, da dieser, durch Geld gewonnen, stets auf Seite der Juden stand. Deshalb berathschlugte man als bald, wie man die Juden schicklich umbrächte, ohne daß es der Stadt zum Schaden gereiche (*meditantes qualiter eos oportune perderent civitate illa permanente*). Man gab ihnen daher, um sie alle tödten zu können und keinen entfliehen zu lassen, den heilsamen Rath (*eis tacite persuadebant per modum salubris consilii*), sie möchten alle in einem hohen steinernen Hause zusammen-

*) Das Datum variiert bei den verschiedenen Quellen zwischen dem 1. 2. 6. 12. 16. März 1331 und 1332. Vitoburan, der auch sonst chronologisch es nicht so genau nimmt, hat 1331, ebenso *Bunz Synagog. Poesie* S. 38.

**) Im Mittelalter herrschte der Aberglaube, daß der gesuchte Mörder in derjenigen Person zu finden sei, in deren Nähe die Wunden eines Ermordeten von Neuem zu bluten anfangen.

kommen. *) Dort wurden sie im obern Stock fest eingeschlossen und gefangen gehalten, während man unten einen gewaltigen Holzstoß anzündete. Das Feuer, auf wunderbare Weise überhand nehmend (*miro modo invalescens*), zwang die unglücklichen Gefangenen, in die obersten Theile des Hauses und auf das Dach zu fliehen, bis zuletzt das ganze Haus in Flammen stand und die Opfer der Volkswuth als Märtyrer des Glaubens den Geist aushauchten, ³⁾ während ihre Lippen Loblieder sangen zu Ehren des einzigen Gottes (*ignis omnes quidem quandam melodiam personantes consumpsit et penitus incineravit*).

*) Nach der Erzählung in Neutlinger's Chronik (Msc. der Stadtbibliothek in Ueberlingen Bd. I S. 224) flohen die Juden in ihre Synagoge, während der Rath über diese Angelegenheit unterhandelte. „Die Bürgerschaft aber meinte, der Rath gehe zu langsam vor und er möchte zu gelinde gegen die Juden verfahren und zündete die Synagoge an.“ Letztere, später Bäckerzunft, ist jetzt das Goldarbeiter Bernhardt'sche Haus (obere Seefstraße Nr. 168). Hier befand sich vor etwa 20 Jahren noch eine lesbare hebräische Inschrift und wird jetzt noch eine alte Seitenmauer als Ueberrest der frühern Synagoge gezeigt. (Eine Judengasse in Ueberlingen erwähnt das Petershäuser Kopialbuch Fol. 186, Msc. im Generallandesarchiv zu Karlsruhe). Später soll die Synagoge im jetzigen Steinhaus am obern Markt gewesen sein, welches nachmals zur Einkehr der deutschen Kaiser benützt und 1848 bis 1850 zum preussischen Lazareth eingerichtet wurde. Bei'm Umbau fanden Arbeiter in einer Mauerhöhlung einen lebernen Geldbeutel, worin gegen 30 Stück alte östr. Dukaten lagen, deren Prägung ein Alter von mehr als 400 Jahren aufwies. Es ist höchst wahrscheinlich, daß dieses Geld zur Zeit der Judenverfolgungen an jenem Orte verborgen wurde. — In welchem Jahre das Steinhaus als Synagoge benützt wurde, konnten wir, bei dem wenig geordneten Zustand des Ueberlinger Archivs, leider nicht ermitteln. Es ist sehr zu bedauern, daß Zerstreutheit der Materialien und Mangel eines brauchbaren Repertoriums ein eingehendes Studium der reichhaltigen Archivalien fast unmöglich macht. Möchten doch die maßgebenden Persönlichkeiten und zunächst der städtische Gemeinderath dieser Angelegenheit im Interesse der Stadt sowohl, wie im Interesse der Geschichtsforschung ihre Aufmerksamkeit zuwenden!

Einige, die auf dem Dache standen, warfen Messer, Schwerter, Balken, Steine, Spieße auf ihre Mörder herab, aber sie konnten, wunderbar genug (*quod est mirabile dictu*), der dichten endlosen Volksmenge kein Leid anthun. Wer aus den Flammen auf die gläubige Menge (*in turbam fidelium*, die Gläubiger auf die Gläubigen!!) sich herabstürzte, wurde erbarmungslos verstümmelt, zerhauen und durchbohrt, einige bis zur Verschüttung des Gehirns zerschlagen (*usque ad excussionem cerebri percussi*). Ein Jude, der dem heilsamen Rathe der Ueberlinger und ihrer christlichen Nächstenliebe kein unbedingtes Vertrauen schenkte, hielt sich, anstatt gleichfalls in die Synagoge zu flüchten, in einem Privathause versteckt. Er wurde jedoch von einem Gläubigen (*a quodam viro fidei*) zufällig entdeckt, und einem Stiere gleich (*tanquam bos ad macellum ductus*) mit dem Beile niedergeschlagen. Das Feuer ergriff, was als weiteres Wunder gilt, kein einziges Nachbarhaus. Ein im Dienste der Juden stehender christlicher Knecht, der von den Ersteren erkaufte worden war, um den von ihnen getödteten Knaben zu verbergen, wurde von Vielen öffentlich des Mordes bezichtigt. Er antwortete: „Wenn ich Schuld bin am Blute dieses Knaben, wie Ihr mir vorwerfet, so soll mich der Teufel diese Nacht erwürgen.“ Dieses ging buchstäblich in Erfüllung (*quod et factum ad literam fuit!!!*). Der getödtete Knabe verrichtete noch viele Wunder; *) Kranke, die von dem Wasser jenes Brunnens tranken, in welchem man den Leichnam des Knaben auffand, wurden wieder gesund. Die Zahl der Gemordeten war mehr als 300. **)

*) Ganz so wie an andern Orten; cf. Diefenhofen, Ravensburg, Zürich, Bern u. a. D.

**) Andere (Mangold und Flachs, hdsch. Konstanzer Chroniken) haben 350, Andere nahezu 400 (Neutlinger). Man darf übrigens nicht wol annehmen, daß alle diese Ermordeten in Ueberlingen wohnten; schon Eschubi

Kaiser Ludwig bestrafte die Ueberlinger, nicht etwa wegen des unmenschlichen scheußlichen Frevels, sondern weil sie ihn nicht zuvor angefragt haben *) (quia in hoc facto non requisierant imperatorem). Er brandschatzte sie und ließ die Stadtmauer brechen. **)

Wir haben hier fast wörtlich den Bericht wiedergegeben, wie er in der Chronik des Barfüßermönchs von Winterthur sich vorfindet. „Die Erzählung, sagt Schreckenstein (Oberrhein. Zeitschrift Bd. 24 S. 261), läßt an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig und gewährt uns einen klaren Einblick in ein durch Haß, Aberglauben, Fanatismus und ohne Zweifel auch durch Habgier veranlaßtes, planmäßig geleitetes Verbrechen.“ Mit einer gewissen Behaglichkeit und Genugthuung schildert der Chronikschreiber den ganzen

(Hefset. Chronik Basel 1734 Thl. I S. 320) bemerkt: „als dero Zit vil Juden gen Ueberlingen zusammen kamenb“. Dasselbst wird ferner mitgetheilt „daß man die Schuldigen, so den Mord bekennet, vorhin gerichtet hat.“ Es waren demnach schon vorher einige Juden des Verbrechens wegen vor Gericht gezogen und nach dem von ihnen durch die Folter erpreßten Schuldgeständnisse mit dem Tode bestraft worden. Diese Opfer waren aber den Bekennern der Religion der Liebe nicht hinreichend. Hatte sich doch in der damaligen Zeit Alles verschworen, den Vertilgungskampf gegen die Juden gemeinsam zu führen. Ein Zeitgenosse schreibt: *Conspiraverunt nobiles et ignobiles, ut nunquam destitunt, donec tota Judaeorum generatio deleta sit.*

*) Immer wieder derselbe Geldschacher vom untersten Böbel bis hinauf zu denen von Gottes Gnaden. Hätte man dem Kaiser die elenden Juden mit klingender Münze abgekauft oder ihn an der Beute mit einigen Prozenten theilhaftig, so hätte er dazu geschwiegen und sich im Stillen gefreut, wieder ein gutes Geschäft gemacht zu haben. Weil man aber Dieses unterlassen und das lebende Kapital vernichtet, ohne vorher hierzu die allerhöchste Lizenz einzuholen, deßhalb die kaiserliche Ungnade und daher die nachträgliche Brandschatzung.

**) Bei Glashof (Chronik Msc. in der Fürstl. Fürstent. Hofbibliothek zu Donaueschingen S. 173) heißt es: „Und geschähe darüber niemandts kain laid und nichts beschwege.“

Vorgang *) und weiß ihm durch Beziehung verschiedener Wunder den Stempel der Glaubwürdigkeit bei den Gläubigen aufzudrücken. Daß das Feuer sehr überhand nahm, ist für unsern Minoriten das erste Wunder. Wenn Niemand aus der Volksmenge, welche in dichten Reihen das brennende Haus umgafft, durch die von den Juden in verzweifelter Wuth herabgeworfenen Schwerter, Balken und Steine verlegt wurde, so ist dieses ein zweites Wunder. Ein drittes Wunder ist es, daß kein Nachbarhaus von der Flamme ergriffen wurde. Das vierte Wunder liegt in der unleugbaren Thatfache, daß der getödtete Knabe selbst ein Wunderknabe wurde und das Wasser des Brunnens heilsende Kraft erhielt. Das letzte Mirakel — last not least — besteht darin, daß der christliche Knecht, welcher bei dem Morde mitwirkte, buchstäblich vom leibhaftigen Satanas in die Hölle spedirt wurde (vermuthlich hatte dieser Knecht, der natürlich der eigentliche Mörder war, sich selbst das Leben genommen!). — Johannes Vitoduranus, der an einer andern Stelle seiner Chronik über Gedächtnißschwäche klagt (*imbecillitate mee memorie causante*), hat für den Judenmord und seine Einzelheiten ein merkwürdig starkes Gedächtniß. Der Barfüßermönch, welcher an einer weitem Stelle der Chronik, wo er von der Vergiftung des Kaisers Heinrich VII. spricht, die einem Minderbruder zur Last gelegt wurde, über die Ungerechtigkeit sich ereifert, welche darin liegt, daß man den ganzen Orden der Minderbrüder darunter leiden läßt, wenn vielleicht ein Einziger schuldig ist: derselbe Barfüßermönch weiß kein Wort der Mißbilligung für das Vorgehen der

*) Am Eingange seiner Chronik gibt er selbst zu, daß seine Darstellungen zuweilen an Uebertreibungen leiden. *Et si quando me contingat aliquantuliter exorbitare ac metas plene mereque veritatis excedere . . .* cf. Thesaurus Hist. Helv. Tig. 1735 Prologom.

Ueberlinger Bürgerschaft, die wegen eines von Wenigen angeblich begangenen Verbrechens über 300 Menschen dem gräßlichsten Feuertode auf die tödtlichste Weise übergibt. *) ⁴⁾ Bezeichnend ist es übrigens auch, daß dieser zeitgenössische Schriftsteller nur von quidam puer spricht, also das corpus delicti nicht einmal dem Namen nach kennt. Die spätern Berichte suchen das Fehlende zu ergänzen. Der Knabe hieß Ulrich und war der Sohn eines Ledergerbers (nach Mangold und Zündelin: eines Zimmermanns), Frei genannt. Die Juden marterten das Knäblein zu Tode in einem Hause am krummen Berg, trugen es in einem blutigen Sack durch das Thor über den Mühlenberg und warfen es dort in eine Pfütze. Der Thurmbläser sah Dieses, verfolgte die schlimmen Juden (welche so dumm waren, einen blutigen Sack am hellen Tage vor dem stets wachenden Thurmbläser vorbeizutragen!!) und machte Anzeige. Die Folgen dieser Anzeige haben wir oben gesehen. Ohne irgend eine gerichtliche Verhandlung abzuwarten, sprach das Volk sein Urtheil und wüthete mit Feuer und Schwert gegen die Juden. Zwischen dem vorgeblichen Kindermord und der Verbrennung lagen nur wenige Tage; ja es lagen vielleicht, wenn nach des Minoriten Erzählung der Knabe Ulrich einige Tage lang (per aliquot dies) vermißt wurde, nur wenige Stunden zwischen der Auffindung des Leichnams und der Procedur gegen die unglücklichen Juden!! Der „gut Ulrich“ ⁵⁾ (wie das Knäblein genannt wurde, da es nach römischem Gebrauche noch nicht canonisirt und in nu-

*) Wie richtig sagt der einsichtsvolle Pfarrer Ulrich (Sammlung jüdischer Geschichten in der Schweiz, Zürich 1770, S. 102): „Mit was Recht kann man einiger weniger Personen Laster einem ganzen Volk ohne Unterschied beilegen und um einiger Böien willen so viel tausend unschuldige ohne Ansehen des Geschlechts und Alters auf's grausamste hinrichten? wie kommt das mit der christlichen Sanftmuth überein? haben diese Leute gewußt, welches Geistes Kinder sie seien?“

merum Sanetorum eingeschrieben war) wurde später in einer Kapelle beigelegt. *).

Einzelne Juden, die gerade von Ueberlingen abwesend waren oder durch einen sonstigen günstigen Zufall bei dem „Massenmord“ verschont blieben, kehren wieder dahin zurück, zwar nicht um da zu wohnen, aber doch um über ihr Besitzthum Verfügung zu treffen. Wol wäre es höchst einfach und sehr nahe liegend gewesen, wenn die Stadt die Hinterlassenschaft der verbrannten Juden confiscirt hätte. Allein der Kaiser stand im Wege. Derselbe „taidingte“ 1332 zwischen den Bürgern zu Ueberlingen und den Juden daselbst „die mit einander richten und, so es nicht geschehen könne, in Konstanz Recht suchen sollten“ (Han Chronik Msc.). Welches „Recht“ die Juden fanden, ist nicht ersichtlich; nur so viel wissen wir, daß sie, freiwillig oder gezwungen, ihre dortigen Besitzungen veräußerten. So verkaufen Mayer Mensel und die Gebrüder Merolt und Moysse Tannebach, die Söhne des Josef von Ueberlingen, laut Urkunde, **) gegeben zu Konstanz 26. Okt. 1332, an den Ueberlinger Bürger Eberhard den Triffenwiler einen daselbst am Blütschenberge innerhalb der Stadtmauern gelegenen Weinberg um 220 $\frac{1}{2}$ Pfennige Konstanzer Münze. Sie hatten diesen Weinberg vom römischen Kaiser erkaufte und vollzogen jetzt den Verkauf nicht nur in ihrem eigenen Namen, sondern zugleich für alle Juden in's Gesamt. ⁶⁾

*) Die Vermuthung des Freih. v. Schredenstein a. a. O., daß die an einer andern Stelle genannte Kapelle zum St. Ulrichs-Brunnen mit unserer Erzählung im Zusammenhang stehe, ist unbedingt richtig. Neutlinger berichtet nämlich in seiner Chronik (Msc. Bd. I S. 224) am Schluß der in Rede stehenden Begebenheit, daß ein Priester von Ueberlingen 1361 die Brünne zu St. Ulrichsbrunnen fondirt habe.

**) Das Original befindet sich im Groß. Generallandesarchiv zu Karlsruhe und ist in der Oberrhein. Zeitschrift l. c. abgedruckt. Angehängt sind 3 Siegel mit den Namen der Verkäufer in hebräischer Umschrift. Die Form der Buchstaben ist ganz die der heutigen hebr. Druckschrift. Einen photographischen Abdruck der Siegel besitzt das Ueberlinger Archiv.

Nach und nach mögen doch wieder Juden in Ueberlingen sich niedergelassen haben, vielleicht in der Hoffnung auf den kaiserlichen Schutz, der ähnliche Vorkommnisse, wie das oben geschilderte, fernerhin zu verhindern im Stande sein werde. Allein wie bald sollten sie inne werden, daß sie auf ein schwan- kendes Rohr sich gestützt. Es kam das Jahr 1348 und mit ihm die bekannte große Pest und im Gefolge der Pest die Judenvertreibung im Großen an allen Orten und Enden. Ueberlingen blieb nicht hinter den Nachbarstädten zurück *)

*) „Man fand hier, wie in Konstanz und Freiburg, Giftsäcklein in den Brunnenstuben und es wurde aktenmäßig erwiesen, daß solche von den Juden gelegt worden seien.“ So schreibt der badische Geschichtsforscher Bader (bad. Landesgeschichte Freiburg 1834 S. 292 ff.). In welchen Akten der Verfasser Dieses hinsichtlich Ueberlingens gefunden, sagt er uns nicht; wir haben aber auch, außer bei ihm, nirgends hiervon gelesen. Daß es Bader wissen muß, geht schon daraus hervor, weil er kurz vorher schreibt: „Jene Pest war durch Kaufleute aus dem Morgenlande nach Italien gekommen und verbreitete sich von da über ganz Europa.“ Aber wie verbreitete sie sich? Durch die Giftsäcklein der Juden. So lautete das Urtheil, nicht „bei einzelnen aufgeklärten Männern“ (zu denen Bader in seiner Bescheidenheit sich nicht zählt), aber „im Volke war es nur eine Stimme.“ Zu diesem Volke gehört auch der Historiker Bader; er, der uns ebenfalls als unfehlbare Thatjache meldet, bei den Juden herrsche „der schreckliche Aberglaube, daß sie von Zeit zu Zeit unschuldiges Christenblut vergießen oder trinken müssen.“ Das nennt man objektive Geschichtsforschung, unparteiische Geschichtsschreibung! — „Es ist merkwürdig, wie auch ganz geachtete und wol unterrichtete Männer, sowie die Rede auf die Juden kommt, die traurigste Unwissenheit an den Tag legen“ (Schleiden in Westermann's Monatsheften April 1878 S. 72). Wie anders lautet hiergegen das Urtheil vorurtheilsloser Geschichtsschreiber. Königshofen (Straßburger Chronik) sagt: „Das geht was auch die Sache, dovon die Juden getödet wurden: wan werent sū arm gewesen und werent in die landesherrren nüt schuldig gewesen, so werent sū nüt gebrant worden.“ — Gudenus, der in seiner Erfurter Geschichte u. A. auch die Hinrichtung der dortigen Juden in Folge der Pest bespricht, fügt hinzu, es sei wol ein gewisses Gerücht gegangen, daß die Brunnen von den Juden vergiftet wurden; in Folge dieses Gerüchts und da man alle Sterbe-

und verbrannte 7) am 11. Februar 1349 zum zweiten Male 8) seine Juden. Kaiser Karl IV. übergab im Juni gleichen Jahres den beiden Ulrich, Grafen von Helfenstein, Landvögten in Schwaben, das gesammte „Judengueth“ 9) und „quittirte der Stadt hierüber, sowie auch wegen des Aufstands und an den Juden begangenen Frevels“ 10) (Chronik von Ruzle l. c.). Die Synagoge und der Begräbnißplatz 11) wurden demolirt und die Steine zu Bauten 12) verwendet. 13) So war denn alles Andenken an die Juden ausgerottet und so mancher Ueberlinger Bürger fühlte sich erleichtert in dem Bewußtsein, seiner Schulden auf so bequeme und angenehme Weise los und ledig geworden zu sein.

Trotz alledem siedelten sich die Juden dorten wieder an, theilweise selbst herbeigerufen von Denen, die Geld benötigten und dieses von den Christen in Folge kirchlichen Verbots des Zinsnehmens nicht erhalten konnten. *) Friedrich, Pfalzgraf

fälle dieser Vergiftung zuschrieb, wurde jene grausame That verübt. Es ist aber wahrscheinlich, daß diese Vergiftung fälschlich von Denen angegeben wurde, welche den Juden viel schuldeten, die dann durch die Hinrichtung ihrer Creditoren am schnellsten von der Schuld loskamen. — Boos (Gesch. der Stadt Basel I, 111) schreibt: „Das unglückselige, heimatlose Volk der Juden fiel auch diesmal wieder religiösem Fanatismus, unglaublicher Dummheit und schamloser Habgier zum Opfer.“ — Bodmann (Rheingauische Alterthg. S. 31) findet hinsichtlich der gleichen Verfolgung in Mainz bestätigt „daß auch hier wieder schändliche Raubsucht die bloße Triebfeder dieser Verfolgung und eines beispiellos unmenschlichen Verfahrens gegen die Juden zu M. gewesen sei.“

*) Auch an andern Orten, wo vorher jüdische Gemeinden bestanden, sehen wir kurze Zeit nach der Verfolgung wieder Juden auftreten. „Man ließ ihnen Zeit, um sich zu erholen und neue Schätze zu sammeln; und auch der Fanatismus verlangte eine Zeit, um sich soweit zu stärken, daß er wieder neue Verfolgungen unternehmen konnte“ (Stobbe l. c. 191). Ueberhaupt waren ja die Juden, nach dem Ausbruche eines Gelehrten, wie die Schwämme, die man sich vollsaugen läßt, um sie dann wieder auszu-drücken.

beim Rhein, stellt 1378 einen Gewaltsbrief aus, des Inhalts: „was Bürgermeister, Ammann und Rath von Ueberlingen für Juden in ihre Stadt zu Bürgern angenommen, daß es mit seinem Willen und Heißen geschehen und er auch dieselben beschirmen wolle“ (Kupfe l.c.) Der große Schuldenerlaß, welchen König Wenzeslaus den schwäbischen Reichsstädten ertheilte (wovon wir bei Konstanz Näheres berichten) kam auch Ueberlingen zu Gute. Eine dortige Chronik meldet zum Jahre 1391, daß die Edelleute „Brief, Pfand und Hauptgut“ von den Juden zurückerhielten und was die Bürger schuldig wären, das soll man halb fahren lassen und keinen Schaden (Zins) an ihnen nehmen, als in den Reichsstädten. ¹⁴⁾ — Nach dieser abermaligen Beraubung scheinen die Juden daselbst eine Zeit lang Ruhe gefunden zu haben, bis 1429 das heijere Rabengekrächze der Judenfeinde wiederholt die Luft durchschwirrte. Abermals tauchte die alte Blutbeschuldigung, diesmal in Ravensburg auf. In Folge dessen wurden auch in Ueberlingen die Juden gefangen genommen. ¹⁵⁾ König Sigmund macht zwar dem Bürgermeister der Stadt wiederholte Vorstellung hierüber. Er beruft sich darauf, daß „Strafe, Fall und Buß“ der Juden, die seine Kammerknechte seien, nur einem römischen Könige zukomme, und beauftragt seinen Landvogt, den Truchseß von Waldburg, sowie seinen Diener Erkinger von Savensheim mit Untersuchung der Angelegenheit; die Städte sollen diese hierin unterstützen, in ihrem Beisein der Gefangenen Gut versiegeln und bewahren, bis der Urtheilspruch gefällt sei (20. Januar 1430 und wiederholte Aufforderung am 29. April d. J.) Allein die Auffüllung der leeren allerhöchsten Geldkasse tilgt jede andere Schuld und sühnt vollständig die den Juden widerfahrne Unbill. Nach mannsfachen Unterhandlungen und nach persönlicher Anwesenheit des Kaisers zahlt diesem die Stadt seine Zehrungskosten mit 2000 fl. nebst weitem 5000 fl. in baarem Gelde. Die Reutlinger'sche Chronik berichtet in naiver Kürze: zwei Städte verbrannten ihre Juden „die Andern gab

König Sigmund den Städten zu kaufen; d. h. mit andern Worten: die Städte plünderten alles Eigenthum der Juden und mußten mit dem König vom Raube „Halbpant machen“!! Hiermit beruhigt sich der Kaiser und gibt „denen von Ueberlingen Gewalt, mit den Juden in ihrer Jurisdiktion zu handeln, als recht (?) ist und ihr Hab und Gut an der Stadt Nutzen zu wenden, mit Uebergebung des Freythoffs (Friedhofs).“ Die Unterhandlungen bezüglich des Friedhofs dauerten noch einige Zeit, bis 1433 auch hierin unter Mitwirkung von Kaiser Sigismund eine Einigung erzielt wurde. So vertreibt Ueberlingen zum dritten Male *) seine Juden und vereinigt sich mit Lindau, Ravensburg und Buchhorn (dem heutigen Friedrichshafen), auf ewige Zeiten „keinen Juden oder Jüdin bei ihnen oder in ihren Gerichten haushäblich wohnen zu lassen.“

Mit diesem Zeitpunkt hören die Juden auf, in Ueberlingen eine eigene Genossenschaft zu bilden **) und treten nur noch vereinzelt auf, nicht ohne daß Obrigkeit und Bürgerschaft von Zeit zu Zeit Beweis dafür liefern, wie sie die Erbschaft des alten Judenhaffes angetreten. ***)

Am 22. Februar 1547 erteilt Kaiser Karl V. der Stadt ein Privilegium wegen der Kontrakte mit den Juden, welches

*) Quot exilia, tot opprobria nominis Christiani — soviel Vertreibungen der Juden, soviel Schandflecke des christlichen Namens — sagt ein christlicher Schriftsteller (G. H. Vorsterus Anmerkungen zu Zemach David.)

**) Im Jahre 1443, wo wiederholt eine Kindermord-Tragödie aufgeführt wurde (s. u. bei Konstanz) „griff man zu den Juden“ in den umliegenden Städten „dan damals zu Ueberlingen keine Juden mehr warend.“ (Zündelin hdsch. Chronik.)

***) 1483 wüthete die Pest in Ueberlingen so heftig, daß täglich 18 bis 19 Personen starben (Han'sche Chronik.) Würden damals noch Juden in der Stadt gewohnt haben, so wären dieselben gewiß wieder beschuldigt worden, durch Legen von „Giftsäcklein“ (à la Vader) oder andere Manipulationen das Sterben veranlaßt zu haben und Ueberlingen hätte zum 4. Mal Gelegenheit gehabt, seine Juden zu vertreiben.

am 30. März 1566 durch König Maximilian II. noch erweitert wurde (Oberhein. Zeitsch. Bd. 22 S. 266). Zur Zeit des 30 jährigen Krieges bewirbt sich ein Jude, der früher Soldat gewesen, um die Aufnahme in Ueberlingen, wird aber, unter Berufung auf ein früheres Privilegium, abgewiesen. Auch im Jahre 1650 scheinen Juden um Aufnahme nachgefragt zu haben. Am 23. Juni d. J. fragt nämlich (laut Urkunde im städtischen Archiv) der „Kanzleiverwalter der hl. Reichsstadt Ueberlingen“ in Rotweil an, wie es dort mit Aufnahme der Juden gehalten werde. Die Antwort lautet, daß nur zwei vor etlichen Jahren dorthin aufgenommen wurden. Der Eine, Salomon genannt, hat für die Stadt ein Geschäft besorgt, nach dessen Erledigung er auf sein Ansuchen bis auf Weiteres in der Stadt bleiben durfte gegen ein jährliches Schutzgeld von 20 Thlr. „da er gar ain armer Jud.“ Der Andere, Namens Simeon, bis daher zu Horb und Nellingen wohnhaft, wurde 1647 auf Empfehlung des Prälaten zu Bebenhausen auf ein Jahr aufgenommen gegen Entrichtung eines Schirmgeldes von 40 Thlrn. Jedes Jahr hat er von Neuem um Wohnrecht nachzusuchen, was ihm auch bisher stets gewährt wurde. „Und ist zwar den Christen nit fast rümblich, allain die warhait zu bekennen, than Ich In vertragen wol sagen, so lang dieser Jud hier ist, hat man fast alle wahren und gewürz wolfailler dan zuvor.“ — Am 29. Januar 1756 laden Bürgermeister und Rath in Pfullendorf jene von Ueberlingen ein, mit ihnen gemeinschaftliche Sache zu machen „um sich über den großen Eintrag zu beschweren, den ihnen die Juden auf den Dorfschaften verursachen, sowohl in Heiligenberg, als an andern Ortschaften, welche denen Geleit geben. Deßhalb sollen sich alle Handwerker vereinigen, um diesem Uebel zu steuern.“ Was Ueberlingen hierauf erwidert, ist nicht bekannt.

Es fehlen uns alle weiteren Nachrichten über etwaigen Aufenthalt der Juden in Ueberlingen am Ende des vorigen

und am Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts. Wir wissen nur so viel, daß eine höhere Macht durch das allgemeine Staatsgefeß der Ungerechtigkeit in Behandlung der jüdischen Einwohner Badens entgegenzutreten versuchte. Die Verfassung bezeichnete dieselben schon 1808 als Schutzbürger und 1809 als Staatsbürger; Fortschritte, die der wohlwollenden Regierung zu verdanken sind, an deren Spitze der hochweise Karl Friedrich als Großherzog von Baden stand, der schon in jenem Jahre den Juden das Schutzgeld erließ, sowie Großherzog Leopold 1835 auch die übrigen Abgaben aufhob, welche die Juden als solche noch zu entrichten hatten. Obwohl von der Ständeverammlung des Jahres 1837 die völlige Gleichstellung der Juden mit den christlichen Staatsbürgern nicht genehmigt wurde, so ist doch die denkwürdige Rede des Staatsministers Winter, als ein unparteiisches Zeugniß für die badischen Juden, um so mehr werth, hier einen Platz zu finden, als dieselbe zugleich in gedrängter Kürze die damaligen bürgerlichen Rechte der badischen Israeliten zusammenstellt. „Die Juden, sagte Winter u. A., sind im Großherzogthum Staatsbürger, wie alle übrigen Landesangehörigen, nur haben sie kein aktives Wahlrecht, d. h. sie können nicht Deputirte der Ständeverammlung, nicht Bürgermeister und nicht Gemeinderäthe werden. Dagegen steht ihnen das Recht zu, bei diesen sämtlichen Wahlen mitzuwählen. Endlich haben sie das aktive und passive Wahlrecht bei den Bürgerauschüssen, d. h. sie können als Ausschußmitglieder gewählt werden und sie haben das Recht zu wählen. Mit Ausnahme dieser wenigen politischen Rechte genießen sie alle übrigen Rechte der Staatsbürger. Sie haben vollkommene Gewissensfreiheit, sie haben alle persönlichen Rechte, können Häuser und Grundeigenthum nach Belieben erwerben, Gewerbe jeder Art nach Gutfinden betreiben. Wenn sie Gemeindebürger sind, erhalten sie Theil an allen Bürgergenüssen, wie die andern Gemeindebürger. . . . Diese Rechte haben die Juden bei uns

nicht seit heute und gestern, sondern seit mehr als 30 Jahren. Wenn ich nun diese Rechte betrachte und damit diejenigen vergleiche, die ihnen in einigen nördlichen Staaten nach den neuesten Gesetzgebungen verliehen worden sind, so glaube ich, die Juden können sich Glück wünschen, nicht bloß daß sie diese Rechte haben, sondern daß sie solche schon unter der Regierung Karl Friedrichs erlangt haben. Im Uebrigen bin ich den Juden das Zeugniß schuldig, daß sie mit weniger Ausnahme sich dieser Freiheit immer würdig benommen haben. Nicht weniger gewährt es mir Vergnügen, bezeugen zu können, daß die Juden zu den treuesten Unterthanen gehören, die in der Zeit der allgemeinen Aufregung nie aus den Schranken des gesetzlichen Gehorsams und die Anhänglichkeit an den Großherzog gewichen sind.“

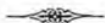
Dieses waren die Anschauungen der damaligen Regierung. Dennoch aber brachen diese edeln Gefinnungen sich nur langsam Bahn in den Herzen des Volkes. So wissen wir von Ueberlingen, daß Neid und Mißgunst bis in die neuere Zeit auch hier den Juden entgegentraten und jede geschäftliche Konkurrenz des ehrlichen Israeliten zu verhindern suchten. Hirsch Guggenheim von Gailingen betrieb viele Jahre hindurch einen Waarenhandel daselbst. Auf Betreiben der christlichen Kaufleute wurde ihm durch Verfügung des Ministeriums vom 23. Oktober 1834 der Fortbetrieb dieses Handels untersagt, durch Beschluß des Gr. Staatsministeriums vom 15. Juni 1836 jedoch jene Verfügung wieder aufgehoben. Nach Guggenheims Ableben im Jahre 1852 wollten seine beiden Söhne das von ihrem Vater fast 40 Jahre lang in Ueberlingen geführte Geschäft fortsetzen und abermals gelang es der dortigen christlichen Kaufmannschaft, denselben Schwierigkeiten in den Weg zu legen. Das Bezirksamt daselbst verfügt Schließung des Geschäftes. Die Genannten wenden sich an die Großh. Regierung des Saarkreises und legen ihrem Gesuche ein Zeugniß bei, in welchem alle diejenigen Kaufleute, die nicht zu

den Beschwerdeführern gehörten, die Erklärung abgeben, daß die Petenten ihr Geschäft stets auf reelle Weise betrieben, sie daher gegen dessen Fortbetrieb nichts einzuwenden haben. Allein der Refus „wird unter Adoption der amtlichen Entscheidungsgründe als unbegründet verworfen.“ Trotzdem das Bürgermeisteramt am 15. März 1853 den beiden Frauen bezeugt „daß gegen ihren Seemund nichts Nachtheiliges bekannt sei,“ werden sie dennoch wiederholt abgewiesen „da in der Stadt Ueberlingen ein Bedürfniß zur Errichtung einer weitem Ellenwaarenhandlung nicht vorhanden ist.“ Dieses geschah im Jahre 1853. Kaum zehn Jahre später fielen endlich alle Schranken, welche Mißgunst und Religionshaß zwischen Mensch und Mensch gezogen hatten. Die Grundsätze der Gleichberechtigung aller badiſchen Landesbewohner vor dem Geſetze wurden zur vollsten Wahrheit. Einer der genannten Bittsteller, welchem der Gemeinderath, das Bezirksamt und die hohe Regierung nicht erlaubten, seine Waare in Ueberlingen zu verkaufen, ist gegenwärtig Bürgermeister in Gailingen.

Tempora mutantur!



Konstanz.



Die frühesten Anfänge einer jüdischen Niederlassung in Konstanz führen uns in die ersten Decennien des 13. Jahrhunderts zurück. Die aus Frankreich vertriebenen Juden zogen nämlich nach Italien, nach der Schweiz und nach Deutschland. Damals mögen schon, wie früher bemerkt, einzelne Juden den herrlichen Ufern des Bodensees sich zugewandt haben, einer Gegend, die, von verschiedenen Ländern ringsum eingeschlossen, schon hierdurch zur Anknüpfung mannigfacher Handelsbeziehungen die günstigste Gelegenheit bot. Mit der Zunahme der Niederlassung wurden jedoch von Seiten der Stadt auch die Bedingungen derselben erschwert. So soll der später und zwar gerade durch die dajelbst gefangenen Juden so berühmt, bzw. verüchtigt gewordene Ziegelthurm oder Pulverthurm (auch Judenthurm genannt) in jener Zeit mit dem Gelde der Juden errichtet worden sein, wenn anders diese Nachricht, welche in der Konstanzner Chronik von Zündelin (Msc. der Frauensfelder Kantonsbibliothek) mitgetheilt wird, als historisch wahr aufgenommen zu werden verdient. Dort wird nämlich berichtet, daß Juden gen Konstanz gekommen seien und eine Stadt um „Unterschloßung“ gebeten und sich dabei erbotten, wann man sie einsitzen lasse, wollen sie auf ihre Kosten einen Thurm in die Stadt bauen, wohin man wolle; also haben sie den festen Thurm am Ziegelgraben gebaut in den Rhein, welcher

nach ihnen den Stiftern der Judenthurm ist genannt worden bis auf diesen Tag, hat aber seither einen andern Namen neben diesem empfangen und ist der Ziegelthurm genannt worden, weil er unten am Ziegelgraben gebaut ist. Nun ist gewiß, daß die große Mauer, so an den Thurm stößt, 1321 zu bauen angefangen und im Jahr 1325 bis zum Ziegelthurm aufgeführt wurde, welcher ohne Zweifel nicht wenige Jahre zuvor aufgebaut wurde, wie man wohl spüren mag bei der angelegten Ringmauer (vgl. auch Speth, Konstanzer Chronik 1733 S. 213.)

Wir lassen es dahingestellt, zu untersuchen, ob diese Nachricht geschichtlich begründet ist. Jedenfalls steht dieselbe nicht vereinzelt da. So ließ z. B. auch die Judengemeinde in Augsburg 1298 eine Mauer zur Befestigung der Stadt auführen (Stetten, Gesch. v. Augsburg I, 84.) Ueberhaupt finden wir häufig den Beitrag der Juden „zu der Städte Bau,“ wo sie nicht nur zu diesem Zwecke beisteuerten, sondern auch bisweilen einen Theil der Stadtbefestigung aufzuführen hatten (Nachweise bei Stobbe l. c. Anm. 39.)

Um die Mitte des 13. Jahrhunderts scheint bereits eine ansehnliche und angesehene Gemeinde in Konstanz geblüht zu haben, ¹⁶⁾ indem eine Koryphäe jüdischer Gelehrsamkeit, die größte rabbinische Autorität jener Zeit, der weltbekannte und weitberühmte Rabbi Meir Me-Rothenburg *) daselbst das Rabbineramt bekleidete (zwischen 1250 und 1260.) ¹⁷⁾

*) Derselbe war geboren in Worms a. 1225, war Rabbiner in Rothenburg a. T. (daher sein Beiname), Augsburg, Konstanz und Mainz. Wegen der damaligen harten Verfolgungen, welchen seine Glaubensgenossen ausgesetzt waren, wollte er nach dem Orient auswandern, wurde aber bei dem „lombardischen Gebirge“ gefangen genommen und dem Kaiser Rudolf ausgeliefert, der ihn zuerst im Thurm zu Wasserburg und dann in jenem von Ensisheim (im Elsaß) als Geißel gefangen hielt, um die Auswanderung anderer Juden zu verhindern, woran der Kaiser um so größeres Interesse

Raum haben wir jedoch von einer jüdischen Gemeinde gesprochen, so stellen sich schon die düstern Schatten der Unduldsamkeit ein und zeigen uns die ersten Glieder in einer großen Kette von Verfolgungen, von denen auch hier, wie allermärs, die Juden nicht verschont blieben.

Zunächst sei hervorgehoben, daß schon Papst Innocenz IV. am 14. März 1254 den Bischof der Konstanzer Diözese ermahnt, die Verordnung des 4. lateranischen Konzils bezüglich des Judenzeichens streng zum Vollzug zu bringen, da, wie dem Papst zu Ohren gekommen, die Juden seiner Stadt und Diözese sich nicht hieran fchren ¹⁸⁾ (Freiburger Diözesanarchiv X. 364.) *)

Eine Urkunde aus dem Jahre 1282 enthält die Aufnahme von lombardischen Geldwechslern als Bürger in Konstanz, wo sie zu einem jährlichen Zins von 43 $\frac{1}{3}$ % allen Einwohnern Geld leihen durften, „die Juden selbstverständlich ausgenommen“ (Judeis dumtaxat exceptis), welche, wenn sie auch noch so arm waren, dennoch die Wohlthat nicht genießen sollten, ein Darlehen gegen Faustpfand zu erhalten,

hatte, je mehr durch eine solche Emigration eine ergiebige Finanzquelle zu versiegen drohte. Am letztgenannten Orte starb R. Meir 1293 und wurde 1307 in Worms begraben (Näheres bei Grätz Bd. 7 S. 183 ff. und Note 9; Wiener, Vorwort zu den Regesten u. A.)

*) Auch der Schaffhauser Richtebrief (s. u.) dürfte hier zu erwähnen sein. Wenn nämlich die Ansicht J. Meyer's (der Schaffhauser Richtebrief 1857 Vorwort,) die schon Müntzschli (Staats- und Rechtsgeschichte von Zürich S. 234) ausgesprochen, richtig ist, so dürfen wir aus der Vermuthung, daß der Richtebrief der Stadt Schaffhausen, der aus dem Jahre 1290 stammt, eine Kopie des Konstanzer ist, den Schluß ziehen, daß schon damals in K. hinsichtlich des Judenlebens besondere Bestimmungen getroffen wurden. Hiergegen spricht jedoch der Umstand, daß erst im letzten Abschnitt des Schaffhauser Richtebriefes die Juden erwähnt sind, während Meyer zugibt, daß vielleicht nur ein Theil des Konstanzer Richtebriefs (bis § 56) auf den Schaffhauser übergegangen ist.

oder, wenn sie es erhielten, mehr zahlen mußten, als der von der Stadt stipulierte mäßige (?) Zins betrug. *)

Trotzdem wurden um jene Zeit von Neuen Juden aufgenommen, wenn auch nicht aus Menschenliebe, so doch aus Geldliebe, da die verschiedenen Abgaben für Aufnahme und Schutz den städtischen Finanzen immerhin nicht zum Schaden gereichten, vielleicht auch, weil man sie, nach erlangter besserer Einsicht, den Lombarden und andern christlichen Geldverleihern vorzog. **)

1306 wird in einer städtischen Urkunde ein Jude Ralman erwähnt, der mit dem Grafen Rudolf von Werdenberg Geldgeschäfte abgeschlossen zu haben scheint (Stadtarchiv.)

Es wohnten damals viele Juden in Konstanz, gegen welche nun jene Verfolgungen beginnen, die mit blutigem Griffel in

*) Es liegt demnach hierin offenbar ein *privilegium odiosum* den Juden gegenüber. Mone (Oberhein. Zeitschrift Bd. 21 S. 64) will diese Ausnahme gegen die Juden mit einer besondern Behandlung der Judenschulden in Verbindung bringen, eine Ansicht, die weder in dem betr. Ausdruck begründet, noch durch die Fassung der Urkunde gerechtfertigt erscheint.

**) So finden wir in Lindau das verbürgte Beispiel, daß die Bürger, „da sie sich an dem heillosen Wucher, der dort unter den Christen überhand genommen, geärgert hatten, voll Freude“ waren, als jüdische Wechsler bei ihnen sich niederließen, welche die Christen beschränkten und mit geringern Zinsen sich begnügten (Chronik des Johann von Winterthur l. c. S. 214.) Auch in Köln siegten die Juden über die Konkurrenz der Lombarden „weil sie ehrlicher in ihren Geldgeschäften zu Werke gingen als die Italiener, daher waren und blieben sie trotz dieser Konkurrenz unentbehrlich“ (Weyden, Gesch. der Juden in Köln S. 99). Ähnliches wird aus Genf (Bernoulli Reisebemerkungen) und Florenz (Preuß. Jahrbücher Bd. 8) berichtet. So mag an manchen Orten die Wahrheit zu Tage getreten sein, welche Brant im Narrenschiff (Abschnitt 93) mit den Worten bezeichnet:

Gar lieblich war der Juden gnuoch,
Aber sie mögen nit me bliben,
Die Christen-Juden sie vertriben.

die Geschichte eingetragen sind und die vielgerühmte „christliche Liebe“ in eigener Weise illustriren.

Es war im Jahre 1312, als Juden in Konstanz der Hostienerschändung beschuldigt wurden. „1312 haben die Juden eine gesegnete Hostie gestochen und gehowen, daraus ist Blut geflossen und ist kein strich noch schlag durchgegangen, hat als frischen wunden zehen gleich gesehen, sind der ursach vil Juden getödt worden“ *) (Schultheiß, hbdj. Kollektaneen zur Gesch. der Stadt K. Bd. I S. 6 1/2.)

*) Dieser Hostienbeschuldigung fielen noch Jahrhunderte hindurch zahlreiche Juden zum Opfer, bis endlich mit einer menschenfreundlicheren Zeitanschauung auch zugleich die versöhnende Wissenschaft dem Wunder seinen Nimbus genommen und mit dem Mikroskope bewaffnet, den alten Haß entwaffnete. „Da wo der Mann des Alters dem wunderthätigen Volk, dem von heiligen Schauern erfüllten Pilger, in den wunderthätigen Hostien die Nadelstiche jüdischer Hände mit den blutwunden Stellen als ein Mirakel der Kirche gezeigt, da zeigt jetzt der Mann des Mikroskops, als ein Wunder im Tempel der Natur, die kleinsten aller Kreaturen als fruchtbare Blutproduzenten, welche die Präension haben, selbst auf der Oberfläche der geweihten Hostien ihre Werkstatt aufzuschlagen, sobald nur die Atmosphäre ihnen das nötige Material an Stoffen zuführt.“ — Nach Ehrenberg ist es die Monas prodigiosa, eine sehr kleine Thierpflanze, welche jenes „Wunder des Blutes im Brode“ bewirkt. „Schon in der vorchristlichen Zeit hatten solche Flecken auf Mehlspeisen wegen vermeinter Vergiftung des Volkes zu Hinrichtungen geführt. Mit dem Ende des 13. Jahrhunderts beginnen zahlreiche Judenverbrennungen an das einfach natürliche Ereigniß sich anzuschließen. Im Volke entstanden allerlei Erzählungen von sakrilegischen Schandthaten. Erregte Sturm nahm seine Wendung gewöhnlich dorthin, wohin er den Begriffen jener Zeit gemäß sich am liebsten und vielleicht auch am gewinnreichsten kehrte. Erzählungen und Geständnisse aller Art waren durch die Folter leicht zu erzwingen, und so sehen wir dann, wohl meistens als Folge des Erscheinens rother Schimmelpilze an heiliger Stätte, die regelmäßig wiederkehrende Angabe, Juden hätten sich in den Besitz geweihter Hostien gebracht, dieselben gepeitscht oder zerstoßen und da sei Blut herausgeflossen.“ (Nach Ehrenbergs Notizen in den Monatsberichten der Berliner Akademie.) Ein von dieser Wundermonade infizirtes Bröckchen wurde vor 2 Jahren im Berliner mikroskopischen Aquarium ausgestellt.

Die Synagoge war damals vermutlich in der Rosgartenstraße ¹⁹⁾ hinter dem jetzigen Rosgarten gelegen. *)

Eine unangenehme Wahrnehmung für die Konstanzer Bürgerchaft war es, daß im Mai 1314 bei einem Juden an einem Sabbath Feuer ausbrach „und darum wolt der Jud nit löschen,“ so daß noch andere Häuser mit verbrannten.

Schon damals scheinen die Juden in K. auch mit deutlichen Fürsten Geldgeschäfte gemacht zu haben. König Friedrich III. gewährt denselben in einem Erlasse d. d. Schaffhausen 6. Dezember 1317 auf vier Jahre volle Steuerfreiheit für die Dienste, welche ihm dieselben geleistet. ²⁰⁾ Wahrscheinlich war er nicht im Stande, das von ihnen Gefiehene zurückzuzahlen, oder die dafür gegebenen Pfänder einzulösen. Dieser Umstand mag mitgewirkt haben, daß die Juden auch ferner von der Stadt geduldet wurden. Daß ihre Anzahl keine unbedeutende war, geht aus einer Anweisung hervor, die Ludwig der Baier am 6. August 1330 dem Eberhard Grafen zu Nellenburg erteilte, „um Dienste, die er ihm thun soll, auf den Juden zu K. 1000 $\mathcal{H}$ Heller drei Jahre lang einzunehmen von ihrer gewöhnlichen Steuer“ (Böhmer Regesten dieses Kaisers Nr. 1180.) Aber schon regen sich wieder jene Gefinnungen, die allerorts um diese Zeit und später die Vernichtung des jüdischen Volkes als Kulturzweck des damaligen Christenthums betrachteten. „Immer dieselben Vor-

„Der Anblick ist so überraschend wie unheimlich und es ist ganz erklärlich, daß in den Zeiten mittelalterlicher Unwissenheit und Abergläubigkeit die bedenklichsten Deutungen sich an ihn knüpfen konnten“ (Karlsruher Zeitung vom 18. August 1877 Beilage).

*) So schließen wir aus einer Urkunde vom 28. Februar 1423, wo das Hinterhaus der Trinkstube der Metzger durch den Beisatz „das man genannt hat vor Zeiten der Juden Schulhof“ näher bezeichnet wird (Urkbb. I Nr. 634.) Die „Frauenshule der Juden,“ wie eine städt. Urkunde sich ausdrückt und worunter Marmor (Topographie der Stadt K. S. 194) die „Badanstalt für die Jüdinnen“ sich denkt, ist die in jener Zeit üblich gewesene gesonderte Bethalle für die Frauen.

würfe, sagt Stobbe, welche das beklagenswerthe Erzeugniß unglaublicher Dummheit und abgefeimter Bosheit sind, werden gesucht und gefunden, um das unglückliche Volk zu peinigen und zu martern.“ Einstweilen begnügte man sich mit den geläufigen Beschuldigungen, wie z. B. Verachtung der christlichen Religion und Muthwillen gegen das „Sacrament des Altars.“ In Folge dessen wurden a. 1333 9 Juden erschlagen, 6 ertränkt und 12 verbrannt. *)

In der Chronik des Joh. v. Winterthur (l. c. S. 97), wo dieser Vorgang in das Jahr 1334 versetzt ist, wird berichtet, daß ein Christ eine Hostie aus der Paulskirche gestohlen und dem Juden verkauft habe. Dieser sei jedoch durch seine christliche Mlagd verrathen worden, an welche die im Hause des Juden verbrannte Hostie heransprang und an ihrem Arme hängen blieb. Dieselbe schrie alsbald auf der Straße, wie der Leib des Herrn von den Juden gemartert werde. Ein gerade vorübergehender Pfarrer der Paulskirche verkündete ebenfalls kläglich auf der Straße, daß mehrere Hostien vom Altare hinweg gestohlen wurden. Die hierdurch aufgeregten Bürger ließen schaarenweise zusammen, suchten den von den Juden ihrem Gotte angethanen Schimpf zu rächen, ergriffen die bei dem Verbrechen ertappten Juden und schlachteten sie wie Ochsen mit dem Beile (tanquam boves securibus mactantes); 12 wurden vor die Stadt geführt, auf einen Haufen gelegt und verbrannt, 6 im Rhein ertränkt und 9 sonst ermordet. Die übrigen Juden wurden von angesehenen Bürgern der Stadt geschützt, besonders auf Empfehlung der Herzoge von Oestreich. Letztere zeigten sich oft als

*) Speth l. c. S. 215. Tschudi, helvet. Chronik, ed. Zelin, Basel 1734 S. 326, welcher als Grund angibt: „von etwas Troges wegen, so sie erzeigt hatten.“ — Diese Konstanzner Judenverfolgung wegen Hostien- schändung fehlt bei Aufzählung ähnlicher Verfolgungen in der Encyclopädie v. Ersch und Gruber Bd. 27 Art. Juden.

Beschützer der Juden, deßhalb starben sie vor der Zeit und hatten sonst kein Glück (alias minime prosperati!). So berichtet der Barfüßermönch. — *)

1340 wird ein Jude Merlin von R. und dessen Ehefrau Möslin mit Kind und Gefind in Winterthur aufgenommen (Schutzbrief bei Ulrich a. a. D. p. 441 ff.)

Der schwarze Tod, welcher 1348 wüthete und eine zahllose Menge von Opfern verlangte, gab auch in R. Veranlassung zu blutigen Verfolgungen. Zunächst befahl man den dortigen Einwohnern, ihren Bedarf an Trinkwasser nur dem See und nicht den Brunnen zu entnehmen; die Juden hingegen durften nur christliche Brunnen benützen, während man die jüdischen Brunnen mit Mist und Steinen verschüttete.

Am 2. Januar ²¹⁾ 1349 schloß man alle in R. wohnhaften Juden, weil sie die Brunnen vergiftet haben sollten, in zwei Häuser ein und verbrannte 330 derselben am 3. März bei Sonnenuntergang auf freiem Felde in einem eigens hierzu errichteten Gebäude. „Ein Theil tanzend, ein anderer Psalmen singend und ein dritter weinend,“ gingen die Glaubensmuthigen in den Tod. Einzelne, die damals verschont blieben, ereilte am 11. September d. J. das gleiche Loos (Chronik des Truchseß Heinrich von Diefenhofen, der 1341 als Domherr in R. erscheint und wahrscheinlich von 1345 an gleichzeitig die Ereignisse niederschrieb). **) „Machte doch in ganz Europa

*) Von einer ähnlichen Hostiengeschichte, die um jene Zeit in Ehingen a. D. sich ereignete, erzählt derselbe Chronist, wie 18 Juden auf unschuldige Weise um's Leben kamen, da sich später fand, daß eine Christenfrau die Hostie gestohlen hatte. Es kam übrigens auch zuweilen vor, daß schlechte Priester jenes Märchen erfaunten, um Judenverfolgungen in Scene setzen zu können; vgl. in Gieseler's Kirchengeschichte (Bd. II Abth. III) einen solchen Vorgang aus dem Jahre 1338 (cf. Donath, Gesch. der Juden in Mecklenburg S. 67.)

**) Dieser Chronist, sonst trefflich unterrichtet und genau in seinen zahlreichen chronologischen Angaben, im Ganzen billig und unparteiisch

der unsichtbare Tod mit seinen Schrecken die Christen zu leidhaften Würgengel für die Juden, um diejenigen, welche die Seuche verschont hatte, der Folter, dem Feuer oder dem Schwerte zu überliefern und die ganze Judenheit vom Erdboden zu vertilgen. Der schwarze Tod hatte zwar auch jüdische Opfer abgerufen; allein da sie verhältnißmäßig weniger von der Seuche heimgesucht waren, als die Christen, so entstand der Verdacht, daß die Juden, die doch jährlich Christenkinde schlachteten, wol auch Brunnen und Quellen, ja selbst die Luft vergiften hätten, um sämmtlichen Christen aller Länder mit einem Mal den Garauß zu machen.“ „Es befand sich aber darnach, sagt ein Chronist, daß den Juden unrecht beschah, wan derselb sterbet darnach vil jar werot, nach dem sy verbrennt wurden und och verschickt und verbotten.“ (Konstanzer Chronik bei Mone l. c. S. 315; Stumpf Chronik S. 59.) „Man ließ sich bereden,“ sagt, bezeichnend genug, ein anderer Konstanzer Chronist „die armen Juden hetten die Brunnen vergiftet“ (Zündelin). „Do wurdent die Oberkainen beredt, die Juden hetten die Brunnen vergiftet . . . also verbrantent die von K. etlich der Jren, etlich verbuttentz usz der stat . . .

(nach dem Urtheile des Prof. v. Knonau im Jahrbuch über Lit. der Schweiz. Gesch. 1868), ist dennoch einseitig und befangen in Beurtheilung der Judenverfolgungen. Wenn er behauptet, daß aus der Aussage mehrerer getauften und geräderten Juden die unzweifelhafte Thatfache der Brunnenvergiftung hervorging (et sic nullum dubium remansit eorum fraude detecta), so kann eben nur ein Domherr, der in seinen Anschauungen die Befangenheit seines Standes und seiner Zeit theilte, ein so leichtfertiges Urtheil abgeben. Diese vorurtheilsvolle Beurtheilung ist um so auffallender, als der gleiche Chronist nur in der Habsucht der Christen die Friesfeder der frühern Verfolgungen von 1336—38 findet (non ob aliud nisi quod eis bona temporalia auferre volebant occisores eorum . . . et quamvis in nece domini nostri plura hiis promuerint, tamen causam istius persecutionis aliam nisi suprascriptam non inveni nec audiui.)

Doch erfand sich hernach des armen volcks unschuld. Wee den Richtern!“ (Seutlonius [Mangold] Konst. Chronik.) *)

Doch dieser „Behruf“ kam zu spät. Der Verdacht war nun einmal vorhanden; wo derselbe allein zur alsbaldigen Exekution für nicht ausreichend befunden wurde, da führte die Anwendung der Folter auch das Geständniß der verurtheilten That herbei. — Das genügte, um sämmtliche Juden der allgemeinen Wuth zum Opfer zu bringen. **)

Zum Ueberfluß kam auch wieder die Beschuldigung der Hostienschändung, welche ebenfalls an mehreren Juden mit dem Feuertode geahndet wurde. Eine Befreiung von dieser Strafe konnte nur dann eintreten, wenn der Jude sich taufen ließ (bezeichnend genug für die Glaubwürdigkeit der Beschuldigung

*) Auf welche Weise diese Beschuldigung von vernünftigen, unbefangenen Christen aufgefaßt wurde, ist bekannt und bereits erwähnt. Joh. Trithemius Chron. Hirsaug. II, 207 schreibt: *Miror, quo inventore talis in eos (Judeos) fuerit orta suspicio, cum et ipsi iisdem, quibus Christiani, aquis uterentur, et multi eodem tempore a peste fuerint consumpti.* Der Abt Trithem (den man sonst nicht allzu großer Vorliebe für die Juden beschuldigen kann, da er zu den Märchen von Blutbeschuldigung und Hostienschändung nicht ganz ungläubig sich verhält, cf. Janssen Gesch. des deutschen Volkes, Freiburg 1876 Bd. I S. 381) wundert sich also über diesen gegen die Juden entstandenen Argwohn, da sie doch einerlei Wasser mit den Christen gebrauchten und ihrer auch viele zu jener Zeit von der Pest hingerafft wurden.“

**) Der Chronist Schultze fügt deshalb bei: „Ettlich verjahren darumb, sy zu Zürich und anderstwo“ l. c. S. 9 1/2. — Zur Vergleichung sei erwähnt, wie der Rath von Offenburg an jenen zu Straßburg berichtet, daß 2 Offenburger Juden auf der Folter das Geständniß ablegten, die dortigen Brunnen vergiftet zu haben, nach der auf ihren Wunsch erfolgten Verbrennung derselben habe man jedoch in keinem Brunnen Gift entdeckt (Strobel, Elsaß II, 263.) — Gelegentlich sei hier darauf hingewiesen, daß zuweilen auch Christen gestanden, selbst Gift in die Brunnen gelegt zu haben, um die Richtigkeit des auf die Juden gelenkten Verdachtes zu erhärten (Heder, „der schwarze Tod“ Berlin 1832.)

und die Sauterkeit damaliger Justiz!). Von einem deshalb getauften Juden, Namens Nasson (? נסון) [nicht Teraison, wie Huber bei Böhmer fontes IV. schreibt], der in der Tauge den Namen Ulrich annahm und in der Mordebergasse wohnte (da den Ungetauften die Stadt verschlossen worden war), wird berichtet, daß derselbe, von Gewissenspein gefoltert „sich zur Buß zu opfern unterstehend,“ sein Haus „fremdmützig oder geflissentlich“ am 2. April 1349 gegen Mitternacht in Brand steckte und sich mit seinen beiden Kindern darin verschloß und verbrannte, wobei er zum Fenster hinausrief, er wolle als frommer Jude sterben. *) 40 Häuser sollen zu gleicher Zeit abgebrannt sein. Ein anderer getaufter Jude verbrannte sich ebenfalls in einer Hütte außerhalb der Stadt. Von dieser Zeit an herrschte auch gegen die getauften Juden die gleiche Abneigung, wie gegen die ungetauften. Am 1. Juli 1349 war eine totale Mondfinsterniß, während vorher der Mond roth und schwarz sich zeigte. Dieses Wahrzeichen schien, wie der Truchseß Heinrich meldet, nichts Gutes zu bedeuten. In der That wurden am gleichen Tage ein Jude und ein Christ bei R. eingefangen, von denen der Erstere auf's Rad gesetzt, das Geständniß ablegte, er habe mit dem Gifte, das er von den Juden in Diebstahlsbüchsen erhalten, schon mehrere Brumen vergiftet und beabsichtige, Gleiches auch in R. zu thun.

Die Juden scheinen hierauf längere Zeit dieser Stadt fern geblieben zu sein und dann nur vereinzelt sich wieder eingefunden zu haben. Konnte man doch dieselben schon ihres

*) Hiernach ist eine in der Bodensee-Gegend viel verbreitete mündliche Nachricht zu berichtigen, welche die Schicksale der Konstanzener Juden während der Jahre 1348 und 49 in anderer Weise darstellt. Dieser Tradition folgt auch Schott in seinen Mittheilungen über die Juden in R. (Orient 1847 Nr. 21) und verlegt außerdem fälschlich diese Verfolgung in's 15. Jahrhundert.

Geldes wegen nicht auf lange Zeit entbehren! Ihre Abwesenheit wurde den Fürsten und Städten immer fühlbarer.

1375 wird ein Jude Samuel von Mengen, damals zu R. seßhaft, genannt, von dem der Rath 159 fl Heller als Darlehen erhielt. *)

Der Jude Jakob (Zeklin) von Ulm, wo er mit seinen Genossen eine bedeutende Finanzkraft repräsentirte (cf. Pressel, Gesch. der Juden in Ulm S. 9), wird mit Weib, 2 Töchtern und Tochtermann 1377 auf 5 Jahre in R. aufgenommen gegen eine jährlich zu zahlende Summe von 100 fl. **) Derselbe bat 1378 um Aufnahme seines Schwagers Bidelin (Weit) Sohn des Moses von Ehingen, was anfänglich der Rath nicht thun wollte, schließlich aber doch bewilligte unter der Bedin-

*) Urk. Nr. 3038 im städt. Archiv. Dieselbe gewährt noch ein weiteres Interesse als Beleg zur Geschichte des Finanzwesens im 14. Jahrhundert, indem diese Schuld wie eine Wechselschuld mit persönlicher Haftbarkeit behandelt wurde, wobei die Stadt keinen Zins zu zahlen hatte, wenn sie den Zahlungstermin genau einhielt; s. Mone l. c. Bd. 8 S. 298 ff.

**) Rathsbuch 1376—1391 S. 19. Derselbe Zeklin war, laut Urkunde im Stuttgarter Stadtarchiv d. d. 5. Sept. 1376, von Kaiser Karl IV. „zuo ächte getan,“ mit seinen Angehörigen „aus allem Fride genommen und ir leibe und ir quot allerminneklichen erkoubt,“ wegen einer an den Grafen Eberhard von Württemberg zu zahlenden Schuld von 4000 Mark Silbers (cf. Pressel a. n. D.) Mit dieser Forderung muß es bei dem Reichtum des Zeklin ein ganz eigenes Bewandniß gehabt haben. Vielleicht war es die Belohnung des genannten Grafen für seine Bereitwilligkeit, als Nachfolger Karls IV. dessen Sohn Wenzel anzuerkennen und die Huldigung der Reichsstädte zu erwirken, wie dieses ähnlich Heinrich von Werdenberg gegenüber geschah (Pressel S. 32.) Gemeinschaftlich mit den 18 schwäbischen Reichsstädten und ihren Christen und Juden wird am 31. Mai 1377 auch die Acht gegen Zeklin wieder aufgehoben (Urkunde bei Weizsäcker, deutsche Reichstagsakten I, 104). 1379 gibt Lektierer der Stadt R. einen Geldvorschuß von 900 fl. (Urkbb. II Nr. 1348). 1384 auf 5 Jahre in Nürnberg aufgenommen, muß er 1390 in Folge des famosen Reichstagsbeschlusses (s. u.) die derselben Stadt geliehenen Summen verschmerzen (s. Weizsäcker l. c. II Nr. 183; Chmcl Regesta Ruperti Nr. 65.)

gung, daß er „ze der nehesten stür“ 20 fl geben, darnach aber wie die andern Konstanzer Juden behandelt werden soll. Im gleichen Jahre werden Sütlin, die Jüdin und ihr Sohn Simon (1391 in Schaffhausen aufgenommen, s. d.) und Isack von Landschut vom großen Rath „in sinen schirme genommen“ gegen eine jährliche Abgabe von 21 fl Heller (aus dem alten Bürgerbuch fol. 1 ff).

Am 1. Februar 1378 beschließt der Rath gegen den Juden Gutmann, dessen Sohn mit einem Christenmädchen „im Paradies“ ein Verhältniß angeknüpft hatte, das nicht ohne Folgen blieb, eine Strafe von 100 fl Heller an den „Bum“ (s. v. a. Stadtbefestigung). Das Mädchen wurde auf einen Karren gesetzt und, mit einem Judenhut²²⁾ geschmückt, durch die Stadt geführt²³⁾; beide mußten ewiglich eine Meile von der Stadt bleiben.

Joseph und sein Sohn Säckli mit Familie, 1383 zu Bürgern aufgenommen, zahlen jährlich zu Martini „für stür, dienst und für alle ander sachen“ 50 fl Heller; „darumb sol och der rat si und ire sint und dienst in irem schirme und freid haben als ander unser Juden, die unser Burger sint“ (aus dem alten Bürgerbuch fol. 21; Oberrhein. Ztsch. VIII, 64 ff).

Am 30. Januar 1388 „versprach“ Maiger der Jude für einen jungen Juden, der sich gegen die Sittenpolizei vergangen hatte; derselbe „vertröstet“ für den Juden Gutkint, der aus gleichem Grunde um 50 fl Heller gestraft wurde.*)

Die Behandlung der Juden von Seiten der Stadt ist um jene Zeit wol überhaupt keine glimpfliche gewesen. Am 30. August 1390 kam ein getaufter Konstanzer Jude zu dem dortigen Bürgermeister Konrad Schellenberg und bat ihn kniefällig, er möchte ihn doch verbrennen lassen, da er vor einiger Zeit

*) 1388 wird gelegentlich eines stattgehabten großen Brandes das Haus des Juden Meyer (identisch mit dem obengenannten Maiger?) in der Neugasse erwähnt, wo der Brand aufhörte. Mone l. c. aus „Konstanzer Jahrgeschichten.“

sich habe taufen lassen, dieses aber ihn bitter gereue. *) Der Bürgermeister lachte ihn aus, ließ ihn aber, auf sein inständiges Bitten, in's Gefängniß **) bringen, in der Erwartung, daß er bald von seinem Begehren abstecken werde. Als dieses nicht der Fall war, wurde er am 23. September „am espan“ vor dem Kreuzlinger Thor verbrannt, nachdem man ihm vorher mit einer glühenden Zange an 3 Orten die Taufe „ausgezogen“ hatte (Schultzeiß l. c. S. 19 ff; Mone S. 326).

Die Juden scheinen um diese Zeit wieder einen ziemlich bedeutenden Personenstand in N. gebildet und mit größeren Geldgeschäften, als der einzigen Erwerbsquelle, sich befaßt zu haben. Mit dem wachsenden Geldbesitz beginnt aber auch die Zeit der großartigen Erpressungen, die, vom König ausgehend, von Fürsten, Herren und Städten in gleich günstiger Weise aufgenommen und ausgeführt wurden. Zunächst ist es die Herabsetzung der Judenschulden, welche 1385 in Szene gesetzt ward. ²⁴⁾

Sämmtliche 36 schwäbische Reichsstädte, worunter auch Konstanz, trafen nämlich bei einer Reichsversammlung in Ulm durch Urkunde vom 10. Juni 1385 folgende Vereinbarung: Binnen Jahresfrist darf keine Reichsstadt die einer andern gehörigen Juden bei sich aufnehmen; in allen Städten sollen die Juden an einem und demselben Tage verhaftet werden, um die fremden an ihren Heimathsort abzuliefern. Bezüglich der Judenschulden wurde bestimmt: Solche, die innerhalb Jahresfrist gemacht wurden, sind ohne Zinsberechnung zu zahlen („wan ez haist ain friez jar von des kunigs gnaden,“

*) Wahrscheinlich hatte die Furcht vor Geldverlust und Einkerkierung den Juden zur Taufe getrieben in einer Zeit in welcher, wie wir bald sehen werden, Leib und Gut des Juden der allgemeinen Willkür preisgegeben waren!

**) Als solches wird von Einigen der alte Rheinthorthurm, von Andern jener am Hindportertthor bezeichnet.

wie eine Augsburger Chronik sich ausdrückt); bei ältern Schulden dagegen sollen Kapital und rückständige Zinsen zusammen gerechnet und dann drei Viertel der ganzen Summe entrichtet werden. Auf Grund dieser Vereinbarung schloß der Städtebund d. d. Ulm 12. Juni 1385 mit den Bevollmächtigten Wenzels (unter denen der Bischof Nikolaus von Roßnitz, der selbst 1000 fl. aus dieser Verabung bezog, besonders hervorgehoben wird) einen Vertrag, worin dem Kaiser von den Städten 40 000 rhein. Goldgulden zugesagt wurden. Von dem Nachlaß profitierten Fürsten und Herren, Städte und Bürger, Geistliche und Weltliche. Nach dem Wortlaut der Vereinbarung sollte dieselbe keine Annullierung, sondern nur eine Herabsetzung der Schulden bezwecken. Allein auch die herabgesetzten Schuldsummen scheinen den Juden nicht zu gut gekommen zu sein. Es lassen vielmehr verschiedene Anzeichen darauf schließen, daß die Städte ihren gefangenen Juden auf die gewaltsamste Weise Geld erpreßten *) und aller ihrer Schuldforderungen sich bemächtigten, welche sie für eigene Rechnung einkassierten und den Juden höchstens noch einen Rest zurückerstatteten **) (j. Chroniken der deutschen Städte Bd. I S. 122 ff. Stobbe l. c. S. 134 ff.).

Auf welche Weise Konstanz die Ulmer Beschlüsse zur Ausführung brachte, darüber fanden wir keine urkundlichen Nachrichten. Es steht fest, daß dasselbe nicht zurückstand; in den Ausfertigungen und Zahlungsbefehlen des Königs (Weizsäcker Urff. Nr. 273, 274, 275) wird es sogar unter allen 36 Städten als erste erwähnt. Ferner erzählt uns Ulman Stromer's Nürnberger Chronik (Chroniken der deutschen Städte

*) Durch Urkunde vom 16. Juli 1385, in welcher unter allen schwäbischen Reichsstädten Konstanz in vorderster Reihe steht, wird ausdrücklich vom König die Erlaubniß erteilt, beliebigen Vortheil von den Juden zu ziehen, ohne daß der König außer den verabredeten 40000 fl. etwas zu beanspruchen hat (Weizsäcker, deutsche Reichsakte I, 468.)

**) „An das Recht der Besizer dachte Niemand, man war längst gewohnt, diese Klasse von Einwohnern auszuquetschen“ (ibid.)

I, 25) „a. d. 1385 do wurden die juden hie zu Nurenberg
gevangen und auf denselben tag in Swoben in allez
reichs steten.“ Solches geschah am 16. Juni 1385 *) Diese
schmählische Veraubung gewährte den Städten die Mittel, um
den kurz darauf ausgebrochenen Städtekrieg zu führen.

Trotz alledem war auch mit dieser Ausplünderung der
Reichthum der Konstanzer Juden nicht erschöpft. Sie verliehen
wiederholt Gelder auf Zins, bis das Jahr 1393 auch die von
Neuem kontrahirten Schulden auf die Hälfte reduzierte. In
einer Urkunde vom 14. April 1393 ²⁵⁾ spricht nämlich der
deutsche Kaiser Wenzeslaus (auf den die Kunst der „Juden-
preßung“ von seinem Vater Karl IV. als Erbstück übergegangen
zu sein scheint; cf. Num. 10) alle „Fürsten, Herren, Ritter,
Knechte, Frauen und Knechte“ ihrer Judenschulden in R. insofern
los, daß den Juden kein Zins und das Kapital nur zur
Hälfte zu bezahlen ist. ²⁶⁾ Dagegen sollen die Konstanzer Bür-
ger sowohl diejenigen Juden, welche gegenwärtig bei ihnen sind,
als auch diejenigen, welche später zu ihnen kommen, von jetzt
an auf 12 Jahre „halten, einnehmen und vor Gewalt schützen
und schirmen,“ wofür die Stadt ihre Einnahmen aus Abgaben
der Juden zur Hälfte selbst behalten darf, während die andere
Hälfte, statt des bisherigen Fixum und einschließlich des von
jedem Juden und jeder Jüdin „die in das 12. Jahr gekommen“
alljährlich zu entrichtenden „Judenpfennigs,“ ²⁷⁾ vom gnädigen
Fürsten als „kunig von gottes gnaden und zu allen Byten
merer des riches“ eingeseckelt wird. ²⁸⁾

Noch vor Ablauf der bezeichneten Frist sorgte der Rath
in R. für Einschränkung der den Juden noch gebliebenen Rechte.
Er verordnete nämlich (1401), **) daß kein Jude auf Grund-
stücke etwas leihen dürfe. Wer Bürger ²⁹⁾ werden wollte, mußte

*) Der Stadt Nürnberg brachte diese geschickte Finanzoperation nach
Abzug der Kosten einen Reinertrag von etwa 340000 fl. unseres Geldes.

**) Diese Verschärfung früherer Maßregeln mag mit den damaligen Vor-
gängen in Diefenhofen und Schaffhausen (s. d.) in Zusammenhang stehen.

die Zahl seiner Hausgenossen angeben und schwören, keine weitem zu sich zu nehmen. Endlich durfte kein Jude in der Charwoche sich auf der Straße blicken lassen, sie sollen vielmehr „In Iren Hufen beschloffen sein“ (Schultheiß l. c. S. 36).

Solche Verordnungen konnten fremde Juden nicht ermutigen, sich in R. anzusiedeln. Auch unter den hier Sesshaften gab es Einzelne, welche nicht die Stärke besaßen, um in dem angestammten Glauben auszuharren und für ihn den „Kampf um's Dasein“ zu führen. Das Taufbecken bot scheinbar allzu verlockende Aussichten, um sich nicht demselben zuzuwenden. Dennoch mag so Mancher die glücklichen Tage nicht gefunden haben, in welche ihn der Glaubenswechsel versetzen sollte. „Da meistens die Taufe die Folge von Zwang oder Noth war, befanden sich die bekehrten Juden in sehr trauriger Lage; von ihren Verwandten und frühern Glaubensgenossen wurden sie gehaßt und verstoßen und unter den Christen konnten sie sich nur selten Vertrauen und Achtung erwerben.“ So erließ Otto III., Konstanzer Bischof (nach einem hdsch. Konzeptbuch im Erzbischöflichen Archiv zu Freiburg) 1420 in seiner ganzen Diözese einen Bettelbrief für einen getauften Juden (der früher Salomon hieß, in der Taufe den Namen Johann Ulrich annahm und es dahin brachte, daß sein Bruder sich gleichfalls taufen ließ), um das Loos dieses armen Menschen, seiner getauften Tochter und seines Bruders durch Beihilfe vieler zu erleichtern „damit diese nicht, zur Schande der Kirche, aus zu großer Armuth zu den alten Irthümern zurückkehren.“ Ein zweiter Bettelbrief ergeht um dieselbe Zeit für Paulus (früher Jakob) und seine Frau Katharina (früher Beyna), die mit ihren Kindern Franz (früher Lademman) und Magdalene (früher Freut) und 36 Verwandten *)

*) Darunter vielleicht auch Hanns „ein getaufter Jude, gebürtig von Rostnig, der sich nennet einen Arzt,“ welcher 1424 gelobt, die Stadt Regensburg ein Jahr lang zu meiden (Rudhardt reg. boic. XIII, 31).

sich taufen ließen. Dieselben haben, laut Inhalt des Briefs, von ihrem frühern Besitzthum nichts zur Taufe mitgenommen, haben kein Geschäft oder Handwerk erlernt und können daher nur durch die Unterstützung frommer Christenseelen ihr Dasein fristen. Seder Gläubige, den sie um Almosen ansprechen, möchte ihnen daher eine Gabe nicht versagen. Ein dritter Bettelbrief ist verzeichnet, worin eine Frau Anna mit ihren Kindern zur Unterstützung empfohlen wird.³⁰⁾

Die Anzahl der ansässigen Juden scheint damals nicht unerheblich gewesen zu sein. Die Chronisten erzählen nämlich, daß zur Zeit des berühmten Konzils³¹⁾ die Konstanzer Juden 1417 dem neuerwählten Papst Martin V. in feierlichem Aufzug entgegenkamen, *) als er nach seiner Krönung in pomp-hafter Prozession durch die Stadt geführt wurde. **) Mit Gebetmänteln bekleidet und brennende Kerzen tragend boten sie unter einem goldgestickten Baldachin auf rothem Sammt Thorarollen dem Papste dar, mit der Bitte, ihre Freiheiten zu bestätigen, wie dieses von andern Päpsten Herkommen war. Der Papst empfing die heiligen Bücher nicht,³²⁾ aber Kaiser Sigismund II. nahm sie in Empfang und sprach: „Mose's Gebot war gerecht und gut, aber sie weltind die nit recht verston.“ Nun sprach auch der Papst mit ihnen und sagte zuletzt: *Omnipoteus deus auferat velamen ab oculis vestris, ut possitis videre lumen aeternae vitae* ***) (der allmächtige Gott entferne die Decke von euren Augen, daß ihr das Licht des ewigen Lebens schauen könnt). Dann segnete er sie im

*) Sie erwarteten ihn bei'm Haus „zum Schlegel,“ jetzt Nr. 6 Obermarkt, rechte Seite (cf. Nientals Chronik).

**) Die in der Chronik des Ulrich v. Niental erwähnte zahlreiche Konstanzer Judenschaft darf wol nicht als dortige Einwohnerschaft angesehen werden, da jedenfalls auch viele Juden aus den umliegenden Ortschaften an diesem Aufzuge theilnahmen; cf. Eschubi l. c. II. S. 89.

***) Die ähnliche Formel wurde von Papst Innocenz II. gebraucht, dem 1131 die Juden in Paris entgezogen (Raumer, Hohenstaufen V, 313).

Namen des Vaters u. s. w. und ritt „fürbaß durch die Gassen der Statt“ (Tschudi a. a. O.). ³³⁾ Trotzdem erneuerte der Papst den Juden Deutschlands die Privilegien, welche seine Vorgänger ihnen bewilligt hatten (12. Februar 1418) ³⁴⁾ und der Kaiser Sigismund bestätigte denselben die ihnen im hl. römischen Reiche gegebenen Gnaden und Freiheiten. Von dieser auch den Juden in R. am 26. Februar 1418 gegebenen „Handveste“ empfangen Lazarus und Samuel „Burger zu Kostentz,“ im Namen dafiger Juden, eine Abschrift. ³⁵⁾

Zur Bestreitung seiner Kosten bei der Konstanzer Kirchenversammlung, welche die dortigen Juden vorgestreckt hatten, belegte der Kaiser sämtliche Juden im Reiche mit einer besondern Steuer. Zunächst suchte er schon vor Beginn des Konzils verschiedenen Städten im Reiche die Kosten desselben aufzubürden, wobei die Städte am Bodensee selbstverständlich den Anfang machen mußten. „Wann uns die judeheit an dem Bodensee geessen ire steure nu getan hat“ — so schreibt Sigismund am 27. August 1414 an den Rath in Frankfurt, dem diese „redliche Steuer“ nicht recht behagen will (cf. Janßen, Frankfurts Reichs-Korrespondenz I Nr. 467, 470, 476, 481). Dennoch mußte schließlich die Frankfurter Judenenschaft den dritten Theil ihrer Habe zu diesem Zwecke entrichten. Ueberhaupt „wußte der Kaiser bei dieser Gelegenheit den Juden kolossale Summen abzapfen“ (worüber Genaueres bei Stobbe S. 36 ff.). ³⁶⁾

Die Kosten und der Aufwand bei'm Konzil selbst waren jedoch, wie wir später sehen werden, zu einer so beträchtlichen Höhe angewachsen, daß der geldarme und, wo es sich um Erpreßung von Judengeld handelte, stets erfindungsreiche Kaiser abermals eine außerordentliche Steuer erfand. In dem entsprechenden Mandat d. d. Kostniz 4. Februar 1418 beruft er sich darauf, daß er auf die Bitte „der Juden zu Konstanz geessen“ den Papst Martin V. gebeten, ³⁷⁾ die alten Freiheiten und Rechte der Juden zu erneuern und zu bestätigen

und ihnen darüber eine Bulle zu geben, was nicht ohne Geld und Kosten abging. ³⁸⁾ Deshalb werden die Juden Joseph von Schlettstadt, Rabbi Lazarus, *) Isaac und Lew (letztere drei von R.) beauftragt, dieses Geld auf die Juden im Reiche umzulegen. ³⁹⁾ Die Eintreibung der Auflage im ganzen Reiche wurde dem Erbkämmerer Konrad von Weinsberg ⁴⁰⁾ übertragen (dem schon 1415 „die Judensteuer auf des Reichs Juden und Kammerknechte in des Reichs Städten der niedern Landvogtei zu Schwaben geseßen“ vom König verpfändet wurde).

Jedenfalls gehört dieser Zeit auch eine Aufnahmsurkunde von Juden in's Bürgerrecht zu R. an, worin Bürgermeister und Rath bekennen, daß sie Salomon v. Rheinfelden und dessen Sohn Löw, **) deren Weiber und Kinder mit allem Hausgesinde, sowie noch einen Juden, den sie als Diener zu sich nehmen, mit Weib und Kindern, auf 5 Jahre als Bürger aufgenommen. ⁴¹⁾

1423 verordnet der Rath, daß die ansässigen Juden einen fremden Juden nicht länger als über Nacht bei sich aufnehmen dürfen. Zuwiderhandelnde werden mit 5 $\frac{1}{2}$ S. beußt.

Die Synagoge befand sich damals in der jetzigen Münzgasse in der alten Rake, ***) dem Gesellschaftshaus der

*) Derselbe wohnte 1409 in Rempfen und 1410 in Lindau.

**) Löw ist vermutlich derselbe, den wir schon oben erwähnt haben; 1419 wohnte er in Zürich, 1420 in Schaffhausen, 1421 wieder in Konstanz (wo sein Name in einer Urkunde erwähnt wird, nach welcher er einem Bürger von Stodach 10 fl. leihet); 1424 läßt er sich mit seinem Schwager und Familie wieder in Zürich nieder, wo ihm gegen eine Abgabe von 2000 fl. auf 12 Jahre die Befugniß erteilt wird, Geld gegen Zins (1 $\frac{1}{2}$ um einen Den. wöchentlich) auszuleihen (Ulrich l. c. S. 62 und 428).

***) Die alte Rake „gelegen an Judengassen“ wird in einer städtischen Urkunde vom 7. April 1481 erwähnt. — Auch in der Rosgartenstraße, zwischen den Häusern Nr. 14 und 16, dem gegenwärtigen Augustinerparrhofe, führte in früherer Zeit ein Gäßchen westlich, welches Judengasse hieß (Marmor Topographie der Stadt S. p. 193).

Patrizier (jetzt Nr. 21, unter dem Namen „Ragenschmiede“ bekannt). Dieses Gebäude wurde 1424, nebst dem daran stoßenden (jetzt Nr. 19), an den Juden Abraham von St. Gallen, damals Bürger in R., verkauft, der das erstere zu einer Synagoge und das andere zu einer Schule umgestaltete. Beide Häuser blieben bis 1448 jüdisches Eigenthum.

Im Jahre 1424 soll sich in Mitten hoher Festlichkeiten der Fall ereignet haben, daß ein Glied der Familie des Kaisers Sigismund der Buhlschaft mit einer Jüdin angeklagt wurde. Diese Anklage soll durch den Juden Abraham Talle (?) und seine Tochter Sara erhoben worden sein, sich aber als falsch erwiesen haben, worauf die Ankläger verbrannt wurden. Diese Erzählung soll (nach einer Mittheilung von Starcke „die Inszenirung deutscher Opern“ 2c.) in den Geschichtsbüchern der Stadt R. sich vorfinden und Scribe vorgelegen haben, als er zur Halévy'schen Oper „die Jüdin“ den Text bearbeitete. Auch ein Roman soll existiren, der jenen Vorgang in ähnlicher Weise behandelt. Die oben erwähnte Quelle ist jedoch im Konstanzer Archiv nicht vorhanden. *)

Die Juden waren um jene Zeit wieder zahlreicher in R. vertreten, denn die Stadt bezog im Jahre 1427 aus der Judensteuer 128 $\frac{1}{2}$ Schill. Pf. (gemeiner Stadt Rechnung 1425—46). Allein bald wiederholten sich, trotz kaiserlicher und päpstlicher Privilegien, die alten Anschuldigungen gegen die Juden, als ob sie Christenknäblein schlachteten, um deren Blut zu berühren. Es war, wie schon erwähnt, 1429 in Ravensburg, wo jene

*) Die Aehnlichkeit des Vorwurfs mit Lessing's Nathan und Walter Scott's Ivanhoe liegt nahe genug. Scribe's Libretto wirkt übrigens die historischen Thatfachen derart über den Haufen, daß wir es als eine werthlose Aufgabe ansehn, der Quelle genauer nachzuforschen. Sind wir es doch ohnedies längst gewöhnt, von der klassischen italienischen Oper an bis zum neuromantischen „Wigala-Weia“ der Gegenwart bei dem Ohrenschmaus der Musik auf historische Treue und innere Wahrscheinlichkeit des Textes verzichten zu müssen.

unfsinnige, unchristliche und unmenschliche Beschuldigung wieder hervorgefucht wurde, um nicht nur dort, sondern auch in Ueberlingen, Lindau und Konstanz **) alle Juden gefangen zu setzen. Ravensburg und Lindau fingen mit den unwehr- samen Gefangenen den Prozeß ab executione an und verbrannten ihre Juden mit Kaiser Sigismunds Erlaubniß. ***) Die Konstanzer scheinen aber etwas menschlicher gedacht und die Gefangenen, da man ihre Unschuld einsah, wieder losgegeben zu haben. ***) Kaum jedoch der Haft entronnen, geriethen die armen Juden in eine neue Verlegenheit.

Am Freitag vor Weihnachten (23. Dezember) 1429, nach der Tagmesse im Dome, schloß man alle Thore der Stadt, fing sämmtliche Juden und sperrte sie in ihre Häuser ein, wo sie streng bewacht wurden. Dieselben baten, man möchte sie loslassen und die Wächter entfernen. Der Stadtrath ging darauf ein, wenn sie schwören würden, „weder lieb noch gut von der Statt zu entfremdben.“ Als sie dieses thaten, wurden sie frei; „sie kamen jedoch nicht viel unter die Leute und hielten sich in ihren Handlungen eingeزogen.“ Am denselben Tage baten sie den Rath um die Erlaubniß, eine Bottschaft an den Kaiser nach Regensburg absenden zu dürfen, was ihnen auch gestattet wurde. Abraham und Haim nahmen vom Spital 3 Rosse und 2 Knechte und machten sich auf die Reise. Am selbstigen Tag schickte der Rath ebenfalls 2 Leute aus seiner Mitte zum Kaiser. Zuvor aber hatte schon der Bürgermeister auf den Kaiser zu Gunsten der Stadt einzuwirken gesucht und machte nun den Vorschlag, die Juden sollen sich um eine be-

**) Die Konstanzer Chronik bei Mone (l. c. S. 333) gibt die Zahl der dajelbst Gefangenen auf 83, Mangold auf 80 an.

***) Schultzeß l. c. S. 106 1/2; Mone I, 333. Nach Mangold wurden sie jetzt überhaupt noch nicht gefangen. Eine Ueberlinger hdsch. Chronik sagt: „Die von K. nahmen Gut und Geld von ihren Juden und ließen sie leben“.

stimmte Summe von der Stadt loskaufen. 18 Rathsmitglieder begaben sich darauf zu den Juden in die „alte Kasse“ und kamen mit ihnen dahin überein, daß sie 2200 fl. auf den Tag erlegen und des Weiteren mit dem Kaiser sich benehmen sollten. Allein Letzterer verwahrte sich dagegen, daß die Stadt in Sachen der „kaiserlichen Kammerknechte“ ein selbständiges Urtheil fällen könne. Zudem laborirte er damals wieder einmal an großer Geldnoth (cf. Gemeiner Regensburger Chronik III., 24. 29 ff.), daher half es nichts, als sich die Juden auch noch erbötig machten, die Pfänder des Kaisers vom Konzil her einzulösen zu wollen, wenn man sie „anderer Dinge los und ledig“ sprechen wolle.

Zu dem Mißerfolg der Unterhandlungen trug aber hauptsächlich eine Zunftempörung *) bei, welche in R. ausbrach. Die Anführer drangen mit Ugeßtüm in die Häuser der Juden, nahmen alle, die nicht entfliehen konnten, gefangen und setzten sie in den Thurm am Ziegelgraben „die man unten, mit und find oben in thurn; da lagentz 20 wochen lang; darnach plünderten sie ihre Häuser und nahmen was sie fanden“ (Zündelin Chronik Msc.). — Die Bürger waren nämlich darüber aufgebracht, daß der Stadtrath nicht sofort die Unglücklichen dem Kaiser überließ, nachdem derselbe die Abzahlung von 23000 fl., ⁴³⁾ welche er den Konstanzern vom Konzil her schuldete, an die Auslieferung geknüpft. ⁴⁴⁾ Die Räte aber glaubten, die Schuld werde ohnedies bezahlt. So wurden die Schuldner auf die Räte und auf die Juden „verhigget“ und

*) Solcher Zunftempörungen werden 4 aufgezählt, die so heftig waren, daß sie den Verfall der Stadt herbeiführten. Konstanz ist, wie ein Gelehrter sich ausdrückt, die einzige Stadt in Oberdeutschland „wo auf der einen Seite die Handwerker so grob und ungehobelt über die rathsherrlichen Familien hergefallen sind, auf der andern diese so unverständig und böshaft Jenen Troß, Hinterlist und Mord entgegengekehrt.“ Wie sollte man dann für die Juden bessere Behandlung erwarten?! Kein Wunder, wenn sie gerne Geld und Gut opferten, um nur das nackte Leben zu retten.

der Aufftand brach am 31. Juli 1430 *) los. Die gefangenen Juden aber kaufte der neu erwählte Oberbürgermeister Hans Andras von dem König um 18000 fl. ⁴⁵⁾ wovon Letzterem 8000 fl. für seine Kammer und 2000 fl. für die Kanzlei zufließen sollen, während die übrigen 8000 fl. der Stadt für Kosten und Schaden verbleiben. Dieser Vorschlag wurde der versammelten Gemeinde vorgetragen und zugleich angedeutet, daß der König der Stadt wegen Gefangennahme der Juden eine Strafe auferlegen werde. Der Kauf wurde nun angesagt. Als es aber in Nürnberg, wo der König sich befand und wohin die städtischen Abgeordneten kamen, um das Geld zu überbringen, neue Anstände gab, legten dieselben noch 2000 fl. dazu, so daß jetzt für den König 10000 fl., für die Kanzlei 2000 fl. und für die Pfänder 8000 fl. bezahlt wurden. Für erstere Summe wurden Wechsel auf Venedig ausgestellt.

Nach der Rückkehr der Gesandten ging es über das Gut der Juden her. Man befahl, daß Jeder, der solches besitze oder in Verwahrung halte, dieses bei dem Rath hinterlegen solle. Als aber kaum die Hälfte der geforderten Summe hiermit gedeckt wurde, wollte man die Juden verbrennen. **) Da kamen Juden von Zürich und Schaffhausen unter Begleitung des Grafen Hans v. Lupfen (welchem von dem „Juden-geld,“ laut kaiserlicher Weisung d. d. Nürnberg 27. Oktober 1430, 340 fl. verabfolgt wurden) und schlossen einen Vergleich mit der Stadt, wonach die Juden 10000 fl. auf die Venediger Wechsel, 2000 fl. in die kaiserliche Kanzlei und an den Pfändern des Kaisers bis Martini 1431 in zwei Terminen 8000 fl. abzutragen hatten. ***)

*) Im gleichen Jahre wurden auch die Juden anderer Länder verfolgt; cf. Pez, SS. Rer. Austr. tomi I p. 734.

**) *La bourse où la vie* — Geld oder Tod — war das Lösungswort des christlichen Mittelalters den Juden gegenüber.

***) So berichtet Schultzeß l. c. S. 115. Nach andern Nachrichten „soll die Stadt 10000 fl. haben, darum sie die Juden vom König gekauft

Hierauf wurden die Gefangenen ihrer Haft wieder entlassen und erhielten nach und nach ihr Eigenthum wieder zurück.

Ungeachtet dessen aber, daß die an dem erwähnten Auf-
lauf unschuldigen Juden die Beche bezahlten und harte Haft
ausstehen mußten, beschloßen der kleine und große Rath 1431
dennoch, daß dieselben nicht mehr in der Stadt als Bürger
wohnen und nur gegen besondere Abgaben berechtigt sein sollen,
auf Pfänder zu leihen. Seligmann und Salomon geben zu
diesem Zweck bis nächsten Martini 10 fl., Federli gibt 5 fl.,
ebenso Gabriel, Moises von Zell 2 fl., Abraham und Eberli
je 13 fl. und Bonman 14 fl. (Rathsbuch d. a. 1431 S. 258).

Nachdem diese Frist abgelaufen, verlangten die Juden
Verlängerung derselben, da sie in so kurzer Zeit weder mit
ihren Schuldnern, noch mit ihren Gläubigern abrechnen könnten.
Der Rath gewährte eine weitere Frist bis Fastnacht unter dem
Vorbehalt, daß die Juden keine neuen Anleihen an die Bürger
machen. Während dieser Zeit findet die Aufnahme nur unter
erschwerter Bedingungen statt. Bonman wird 1433 auf 5 Jahre
aufgenommen und zahlt jährlich 5 fl. und im letzten Jahre
noch weitere 100 fl. Der Jüdin Pentli wird gestattet, auf
2 Jahre „In gelaitzwise hir zu siut“ gegen eine Abgabe von
35 fl. jährlich; Jakob gibt für 2 Jahre je 31 fl. und Eber-
lin 16 fl.

Eine im gleichen Jahre angestellte „Judenordnung“
vergönnt denselben noch eine kurze Frist zur Einbringung ihrer
Ausstände; doch sollen sie nur bei offenen Wirthen zehren
und sein und nichts dazwischen ausleihen, widrigenfalls das
Ausgeliehene als dem Rathe verfallenes Gut behandelt wird. ⁴⁶⁾

hatte, ferner soll die Stadt 1000 fl. bekommen für die Unkosten, so auf
dieselbe gegangen wären für den König und sonst anderswohin, wo man das
Volschaft hingeschickt hat; und die übrigen 9000 fl. sollten den Schuldnern,
denen der König schuldig war, an ihrer Schuld werden.“ (Chronik Msc.
im Gr. Landesarchiv).

1440 beschließt der kleine und große Rath neuerdings, keine Juden mehr in R. zu halten, weil die Stadt ihre wegen „In großen Schaden und abgang kumen was.“ Man ging jedoch vom diesem Beschlusse bald wieder ab.⁴⁷⁾

Am 23. Juli 1442 wird vom Rath verordnet, daß von Samstag Abend bis Sonntag Mittag kein Jude seine Wohnung verlassen dürfe bei 1 *℥* s. *) Buße.

Zugleich tauchen wieder die alten Gerüchte von Ermordung christlicher Kinder durch Juden auf und veranlassen die Obrigkeiten verschiedener Städte zu harten Maßregeln. So wurden 1443 auch die Konstanzer Juden abermals in's Gefängniß geworfen, **) weil in Alhausen ein Christenknäblein angeblich von einem Juden Namens Säckle, am 1. Mai d. J. gemartert worden sei. Die Männer lagen im Ziegelthurm und die Frauen in der „alten Kaze“ gefangen, während all ihr Hab und Gut in Verwahrjam genommen wurde. ***)

König Friedrich III. bemüht sich mehrfach zu Gunsten der gefangenen „Kammerknechte.“ Er sendet Boten nach R., um deren Entlassung zu erwirken. Dieselben werden jedoch kurz abgefertigt. Am 10. August 1443 richtet er ein ernstliches Schreiben an Bürgermeister und Rath in R., worin er Befreiung der Juden verlangt. „Hab und Gut derselben soll jedoch zu Händen des Königs verhaftet werden und eine Abordnung von beiden Seiten zu ihm kommen,“ um die schwebende Streitsache zu schlichten. Dieses geschieht jedoch nicht, fügt der König entschuldigend hinzu, um die Juden

*) Nach jetzigem Geld etwa 8 M. 36 Pf.

**) Diese Gefangennahme fand nicht 1446 und auch nicht wegen Wuchers statt, wie Janßen a. a. O. p. 383 anführt.

***) Im „Gemeiner statt rechenbuch“ von diesem Jahr (im Stadtarchiv) findet sich die Einnahme von „104 fl. rhinisch, ain Nobel und 234 Tugaten und kammergulden, so all Jakobs Juden gewesen, so man sy im fand als er gefangen war, (ungefähr 1400 fl.; vgl. Poinssignon, kurze Münzgeschichte von R.).

zu schützen, *) sondern nur, damit die königliche Kammer in ihren Freiheiten nicht geschwächt werde, was bei längerer Gefangenschaft der Juden zu befürchten wäre. **)

Es scheint, daß trotzdem die Stadt nicht gewillt war, dem kaiserlichen Machtprüche Folge zu leisten. Denn am 17. Januar 1444 erfolgt eine weitere Botschaft in gleicher Angelegenheit und am 19. d. M. befiehlt der König dem Rathe zu R., von den Bregenzern die denselben von den Konstanzer Juden geliehenen 300 fl. in Empfang zu nehmen und zu dem Judengute zu legen. Am 23. August 1445 erfolgt eine weitere königliche Weisung, dem Gesandten Sebald Weheim in Sachen der Juden behilflich zu sein. Die Angelegenheit zieht sich trotzdem in die Länge, denn nicht auf die gefangenen Juden wird Rücksicht genommen, sondern nur auf die Art und Weise, wie das Judengut zu behandeln sei. **)

Endlich werden 1447 der Bruder des Königs, Herzog Albrecht von Oestreich, einerseits und der Jude Menlin ***) von Diefenhofen anderseits zu Vertretern der beiden Parteien

*) Ein deutscher Fürst durfte es also damals nicht wagen, seine Verwendung zu Gunsten der Juden als Ausfluß eines Gerechtigkeitsgefühls zu bezeichnen; einzig die Schädigung der eigenen Geldinteressen war maßgebend für eine derartige Intervention!!

**) Ja sogar auf eine Anfrage der Züricher wird denselben von Kaiser Friedrich d. d. Wien 7. April 1446 durch einfachen Machtpruch erwidert, daß dieselben nicht schuldig seien, den in R. verhafteten Juden von der Zeit an, da sie verhaftet wurden, zu zinsen (Urkunde bei Ulrich l. c. S. 430; auch von Stobbe S. 192 erwähnt, der „Genaueres“ hierüber nicht anzugeben weiß).

***) In die von Dr. Marmor veröffentlichten Konstanzer Urkunden-Auszüge (Schriften des Bodenseevereins, 2. Reihe S. 82) hat sich ein bedenklicher Druckfehler eingeschlichen, indem dort statt „Manlin Unjin (nomen et omen!) Juden zu D.“ richtig „Manlin Unjern Juden zu D.“ zu lesen ist.

ernannt und vom Kaiser mit Schlichtung der Angelegenheit beauftragt. Der erstere benachrichtigt (1. November 1447) Bürgermeister und Rath, daß er das Schiedsrichteramt übernommen habe und begehrt zugleich, man solle bis zum Austrag der Sache allen Juden sicheres Geleit geben.

Ferner befiehlt er am 14. Januar 1448 dem Juden Seligmann von Elm (der auch mehrfach in Jakob Weil Resp. Nr. 106 und 147 vorkommt), gemeinschaftlich mit dem genannten Menlin alle Kosten, die in dieser Angelegenheit bisher erwachsen sind und noch weiter erwachsen, auf die gefangenen Juden sowohl, wie auf alle andern Juden im Bisthum R. nach eines Jeden Vermögen umzulegen und von ihnen zu erheben. ⁴⁹⁾ Zugleich ergeht am 16. Januar an mehrere Juden der Befehl, daß sie bei Menlin in Diefenhofen zu erscheinen haben, sobald sie von demselben vorgeladen werden, um in dieser Streitfache Auskunft zu ertheilen. Am 11. Februar werden Bürgermeister und Rath vom König Friedrich unmittelbar benachrichtigt, daß Herzog Albrecht von ihm als Schiedsrichter ernannt ist, welcher demnach über Leib und Gut der Juden zu verfügen hat (Papierabschrift im städt. Archiv Nr. 2794).

Ein auf den 20. Februar nach Freiburg festgesetzter Rechtstag soll diese leidige Angelegenheit zum endlichen Austrag bringen. Am 2. April 1448 stellen sämtliche gefangenen Juden eine Quittung ⁵⁰⁾ aus, wonach sie vom Rath in R. ihr mit Beschlagnahme belegtes Vermögen, nach etlichen Abzügen und gegen Zahlung der Unkosten, wieder zurück empfangen haben.

So erlangen endlich die Gefangenen nach fünfjähriger Haft und schwerer Schädigung an Gesundheit *) und Vermögen

*) Einer der Gefangenen war derart abgeschwächt, daß er genannte Quittung nicht persönlich unterschreiben konnte; Andere mußten sich für ihn verbürgen.

die lang ersehnte Freiheit und werden Herzog Albrecht von Oestreich mit Hab und Gut übergeben. *)

Mit dem Jahre 1448 hören die Juden auf, in R. ständigen Wohnsitz zu haben.

Dieser Erfolg ist nicht nur den geschilderten Vorgängen zu danken, sondern hauptsächlich auch den Bemühungen der geistlichen Behörden. Bischof Heinrich IV. erließ 1448 (nach dem hdsch. Konzeptbuch im Erzbischöflichen Archiv zu Freiburg) wiederholte Hirtenbriefe, worin sämtlichen Geistlichen des Konstanzer Bisthums strengstens aufgetragen wird, dafür zu sorgen, daß Christen mit Juden nicht zusammen wohnen und mit ihnen keinerlei Geschäfte machen; daß christliche Kläge bei Juden keinen Dienst übernehmen; daß Letztere weder eine neue Synagoge bauen, noch eine alte restauriren; **) endlich daß sie stets das Judenzeichen tragen, wodurch sie auch äußerlich sofort von den Christen als Juden erkannt werden.

Ein ebenso scharfer Erlass für die ganze Konstanzer Diözese, der besonders über die Kleidertracht der Juden und die in ihren Diensten stehenden christlichen Dienstmädchen und Ammen sich ausspricht, ging 1497 vom Konstanzer Bischof Hugo von Landenberg aus und wurde im gleichen Jahre gedruckt (cf. Ulrich l. c. S. 51 und 59).

Wenn auch alle diese Bestimmungen nichts Neues enthalten, sondern lediglich die Beschlüsse früherer Kirchenver-

*) „Wie ein Grundstück bald dieser, bald jener Person gehört, wie die Bollberechtigung an einem bestimmten Ort während des Mittelalters aus einer in die andere Hand übergehen konnte, wie überhaupt die Regalien als Objekte des Verkehrs betrachtet wurden, so wechselte auch der Judenthum häufig seinen Inhaber.“ (Stobbe l. c. S. 21).

**) Schon ein früherer Bischof von R. hatte wegen Erbauung einer neuen Synagoge in Zürich einen kanonischen Prozeß angestrengt. Wundern wir uns indessen nicht hierüber; hat doch der hl. Ambrosius einst selbst sich dessen gerühmt, bei Zerstörung einer Synagoge persönlich mitgewirkt zu haben!

jammungen wiederholen, so konnte dennoch die Geistlichkeit bei erneuerter Einschüpfung derselben des Erfolges um so sicherer sein, als auf die Nichtbeachtung schwere kirchliche Strafen gesetzt wurden.

So kam es, daß auch in R. die Juden nur noch zeitweise als unwillkommene Besucher auf kurze Zeit und unter erschwerten Bedingungen erscheinen.⁵¹⁾

Die nachfolgenden Ordnungen liefern den Beweis, daß sich dieselben im 16. Jahrhundert auch bei der städtischen Obrigkeit einer besondern Gastfreundlichkeit keineswegs zu erfreuen hatten.*)

Die erste Ordnung von 1533 gestattet den Juden während einer Woche nicht mehr als eine Nacht in der Stadt zu bleiben, „sonder welches tags er herkommt, soll er des andern tags widerumb hinweg ziehen.“ In Uebertretungsfällen soll der Jude und auch der Wirth „nach des rats erkenntniß“ gestraft werden; nur der Bürgermeister darf aus wichtigen Gründen noch eine Nacht zugeben.**)

Der Rath, hiermit noch nicht zufrieden, beschließt gegen diese „besitzende Klasse“ noch kräftiger vorzugehen. Die gefaßten neuen Beschlüsse stellen wir in folgenden 4 Abschnitten zusammen:

1. Jeder Bürger, welcher einem Juden schuldig, um etwas verschrieben oder sonst „hafft“ ist, soll sich zwischen jetzt und kommende Weihnachten „von ihm ledigen“ und ihn bezahlen, damit er keine Klage zu gewärtigen habe. Wer

*) Die folgenden Mittheilungen sind einem im städtischen Archive befindlichen hdbch. Sammelbände entnommen, der den Titel führt: „Der Stadt Satz und Ordnungen bis 1548;“ vgl. Babenla II S. 16 ff. über die Juden in R.

**) „So stat in des burgermaisters gewalt, das er uff redlichen urfachen, so der Jud ehafftiges (Geseßliches) zu schaffen hätte, dem Juden noch ain nacht mag zulassen oder mer, doch nit on groÿe ursach.“ (ibid. S. 393.)

dieses aber nicht thäte, der soll einen Monat im Gefängniße liegen und darnach bei Vermeidung weiterer Strafe sich von ihm ledigen. Will er aber nicht „im turm ligen,“ so hat er für jeden Tag und jede Nacht, d. i. für 24 Stunden, einen Gulden in den Stadtsäckel zu geben und soll alsdenn so viel Tage und Nächte „des Thurms gefreit“ sein, als er Gulden gibt.

2. Von jetzt an sollen die Bürger und Einwohner zu A. von den Juden nichts, weder umsonst, noch auf Gesuch (Zins) aufnehmen oder entleihen, noch einigen Handel mit ihnen treiben, wodurch sie ihnen etwas schuldig blieben. Dazu sollen sie sich um nichts gegen sie verschreiben, auch ihnen nichts, weder liegende, noch fahrende Habe versetzen oder verpfänden, alles bei Vermeidung oben bezeichneter Strafe. Wäre ein Bürger zu der Zeit, da er in solche Strafe kömmt, dem Juden noch schuldig, soll er nach Abtrag dieser Strafe in einer vom kleinen Rath zu bestimmenden Zeitfrist seine Schuldigkeit bei weiterm Strafvermeiden berichtigen.

3. Keinem Juden wird gestattet, „seinen Wandel“ in A. zu haben, noch in die Stadt zu kommen, er wolle dem „gestrackten Weges“ durchziehen oder zu seiner Nothdurft um baares Geld etwas kaufen oder verkaufen. Zuvor jedoch und ehe ihm ein „geschworener Knecht“ zugeordnet wird, soll er bei'm Thore verziehen und Jemanden zum Bürgermeister schicken, welcher diesem sage, daß er durchziehen, oder aber, was und bei wem er kaufen und verkaufen wolle. Darauf soll ihm derselbe, wo nicht Ursachen dawider vorhanden sind, den Knecht schicken, welcher ihn durch die Stadt führe, oder mit ihm an die Orte gehe, da er zu kaufen oder zu verkaufen hat und Alles „sehe und höre,“ was er kaufe, verkaufe oder handle.

4. Sobald der Jude aber seine „Nothdurft“ gekauft oder verkauft hat, soll der Knecht mit ihm bis unter das Thor gehen und er von der Stadt wieder hinweg ziehen. Begehrt derselbe in der Stadt zu essen, so mag er es thun, jedoch nur

unter der Bedingung, daß er nicht übernachtete und daß ihn der Knecht nicht verlasse, bis er unter das Thor kommt. Auch soll er dem Knecht für jede Stunde, so lang er bei ihm ist, 3 Pf. Lohn geben und dieses selbst für den Fall, wenn er nichts kauft oder verkauft, sondern nur den „gestrackten Weg“ durch die Stadt geführt wird.

Diese Ordnung wurde vom kleinen und großen Rath am 30. April 1537 beschlossen und am 1. Mai in den Zünften verkündet. Am 16. Juni wurde dieselbe auf die „Jüdinchen oder Judenfrauen“ ausgedehnt und vom Rathe beschlossen, dieselbe alljährlich, wenn man dem Bürgermeister (den Bürgercid) schwört, der Gemeinde öffentlich vorzulesen, und daß die Zunftmeister sie gleichfalls denjenigen vorlesen sollen, welche eine Zunft kaufen oder erneuern.

Ungeachtet dieser für den Handel und Verkehr der Juden mit den Einwohnern der Stadt äußerst belästigenden Maßregeln entsprach der Erfolg den Erwartungen nicht, weil sich die beigegebenen Knechte wahrscheinlich bestechen ließen („da sich nachmals befunden hat, das söllliche Zuordnung oder bysin des knechts wenig erschießlich ist“).

Der Rath sah sich daher zu noch schärferen Maßregeln gezwungen und verordnete am 4. Dezember 1540 Folgendes: „Hinfür darf kein Jude mehr in die Stadt und in deren Gericht und Obrigkeit kommen, ohne zuvor eine genugsame Verschreibung gegeben zu haben, daß er weder zu R., noch anderswo mit den Bürgern, Einwohnern und Verwandten der Stadt, weder im Leihen, Kaufen, Tauschen, noch sonst auf eine Weise handeln wolle, bei welcher man ihm etwas schuldig bliebe. Wenn aber der Jude dieses übersieht, so soll er an Leib und Gut gestraft werden nach des Rathes Erkenntniß. Aber freie, aufrechte, redliche und ungefährliche Tausche, Käufe und Verkäufe um baar Geld zu thun, dabei keine der beiden Parteien der andern etwas schuldig bleibt, das soll dem Juden, der die Verschreibung gegeben hat, zugelassen sein.“ Mit Aus-

nahme der Begleitung durch den geschworenen Knecht sollen im Uebrigen die Rathschbeschlüsse von 1537 vollständig in Kraft bleiben. Auch soll dem Juden wieder gestattet sein, einmal in der Woche hier zu übernachten, vorausgesetzt daß er die gemeldete Verschreibung gegeben hat und daß er nur ein offenes Wirthshaus als Quartier benützt. Von diesen Beschlüssen soll „weder Arzt (Arzt), noch keinerlei Juden noch Jüdinen ußgeündert sin.“

Die Verschreibung, welche die Juden dem Rathe übergeben mußten, ist in den Ordnungen gleichfalls enthalten und begreift alle obigen Verfügungen und das Versprechen der Befolgung von Seiten der Juden in sich.⁵²⁾ Ein späterer Rathschbeschluß gestattet jedoch dem Bürgermeister, einen Juden „der etwa ungefähr käme“ auch ohne Verschreibung in Begleitung eines Knechtes, welcher auf ihn wol achte, daß er mit Niemandem etwas handle, durch die Stadt ziehen zu lassen.*⁵³⁾

Auf dem Reichstage zu Regensburg 1541 erhielt der Konstanzer Abgeordnete von Kaiser Karl V. auf seine Bitte u. A. folgende Freiheit: „Es soll künftig kein Jude oder Jüdin ohne des Bürgermeisters oder Raths Erlaubniß Konstanzer Bürgern, Hinterlassen, Unterthanen, Gerichts- oder Schirmangehörigen, noch ihren Weibern oder Kindern, auf liegende oder andere ausdrücklich benannte Güter, weder mit noch ohne Zins, bei Verlust des Hauptguts und der Schulb, leihen oder vorstrecken. Wo aber Konstanzer sich vor Solchem mit Juden eingelassen, sollen sie einen rechtlichen Vertrag machen und dieselben bezahlen.“

Zu der a. 1541 auf dem Reichstage zu Speier beschlossenen allgemeinen Reichsteuer für den Türkenkrieg mußten

*) In ganz ähnlicher Weise verfuhr man auch in andern Städten gegen die Juden; cf. Stetten, Geschichte v. Augsburg III, 475, 578, 604, 647.

auch die Konstanzer Juden beitragen und zwar jede Person 1 fl., sowie 1 % vom Vermögen (Mangold Chronik Msc.).

Das 17. Jahrhundert nahm den Juden noch vollends jedes Recht und jede Begünstigung, selbst unter den drückendsten Auflagen, mit den Konstanzer Bürgern verkehren zu können.

Zunächst sorgte die Geistlichkeit dafür, den alten Judenthum stets wach zu halten und wo möglich ihm neue Nahrung zuzuführen. 1634 wurde ein Schauspiel „von einem jüdischen Knäblein, das die Hostien genossen, darum von seinem Vater in einen Ofen geworfen, aber errettet wurde“ in K. gedruckt und im dortigen Jesuiten-Gymnasium zur Aufführung gebracht.

Im Jahre 1642 bestimmte der Rath, daß die Juden von ihren Waaren besondern Zoll zu entrichten haben und nicht über Nacht in der Stadt bleiben dürfen. So wird 1647 den zu Emmishofen wohnenden 2 Juden Elias Mayer und Israel Minzberger vom Senat der Stadt K. gestattet, wöchentlich zwei Mal, Dienstags und Freitags, in die Stadt zu kommen und da Geschäfte zu machen, wofür sie vierteljährig einen Zoll mit 12 fl. 30 fr. zu entrichten haben.

1651 wird auf Bitten der Kaufleute beschlossen, den Juden den Eingang in die Stadt völlig zu verbieten. Erst 1682 wurde ihnen wieder gestattet, am Kirchweih-Jahrmarkt 2 Tage lang in die Stadt zu kommen; doch sollten sie vom Kaufen und Verkaufen doppelten Zoll zahlen.

Daß bei so drückenden Lasten die Juden geringe Lust verspürten, der Stadt sich zu nähern, ist leicht begreiflich.

1717 bestimmt der Rath, daß die Juden von jedem Zentner Silber 1 fl. 30 fr. Zoll zu entrichten haben; jeder Jude muß für seine Person 30 fr. (Leibzoll) bezahlen; einen Juden, der keinen Zollzettel vorweist, darf der Thorhüter nicht passieren lassen; jeder Wirth muß die bei ihm verweilenden Juden zur Anzeige bringen.

Der genannte Leibzoll wird 1729 durch eine eigene Verordnung geregelt und zugleich bestimmt, daß die in der Stadt gekauften Waaren zu untersuchen sind.

1757 verordnet der Rath, daß die Juden für die Erlaubniß, einen Tag sich in A. aufhalten zu dürfen, 30 fr. zu zahlen haben.

Von der damals bei Bürgermeister und Rath bezüglich der Juden herrschenden Stimmung zeugt folgender Vorgang.

Am 18. September 1765 stellt nämlich (laut Urkunde im städt. Archiv) „der Schutzverwandte Wechseljude“ Wolf Levi von Wangen für sich und etwa 10 Haushaltungen an die k. k. vorderösterreichische Regierung und Kammer das Gesuch, in A. ein Leihhaus oder Ledergeschäft errichten zu dürfen. Er beruft sich dabei auf einen Regierungserlaß, wonach in A., „des besser in Gang zu bringenden Commerciens wegen, aller Gattung Leute, ohne Rücksicht ihrer Religionen auf- und eingenommen werden sollen,“ was aber von der Regierung dahin erläutert wurde, daß nur Großhändler aufzunehmen seien. Er glaubt aber, wenn auch mit kleinem Anfange, es nach und nach zum Großhandel bringen zu können und würde mit einem Betriebskapital von 15—20000 fl. das Geschäft beginnen. Der Magistrat, dem dieses Gesuch zur Begutachtung vorgelegt wird, erwiedert am 17. Januar 1766 u. A. „Allforderst gründen sich die älteste allerhöchste Landesfürstl. ordinationes und Statuffe auf die allhier landt-kundiger maßen mit eijßersten Ernst vindicirte Einzig seelig Machende Römisch Katholisch=Religion, und die Hfüfige Jahrbücher seyndt mit schreckhen vollen Beyspiehlen angefüllet, in deren Beherzigung man sich alle Mühe hat Kosten lassen, die damals zahlreiche Judenthafft wiederum von der Stelle zu bringen, wie dann unter'm 6. September 1533 vor Rath decretiret worden, daß in Einer wochen Kein Judt mehr dann eine Nacht allhier verbleiben und beherberget werden solle, eben in der Meinung, derley Volk allhier nimmermehr einzufließen

zu lassen, dessen Ausschaffung ehevor so vielhe Mühe und Verwendung erfordert hatte. . . . Es wäre auch kaum zu verhüethen, daß auswärtige Juden an Ihne halten, nach und nach über die gesetzte Zahl sich herein schleichen und durch unterschiedliche umbschläge zum nachstand des Catholischen Publici die Jugend gleich allen anderen, so in ihrer noth Bey ihnen hilf suchen, übervortheißen würden, zu geschweigen, daß Ein anderer Commerciant Bedenkthen tragte, sich neben Juden allhier nieder= oder neben solchen in handel und wandel einzulassen.“ . . . Der Rath bittet daher, die Stadt „mit einer solchen Bürdte in hohen Gnaden zu verschonen,“ welcher Bitte auch „in Gnaden“ entsprochen wird.

1768 wird aus besonderer Gnade den Juden gestattet, ihre Waaren gegen Verzollung auf den Jahrmart bringen zu dürfen; doch soll ihr Thun und Lassen besonders beobachtet werden.

Im folgenden Jahre wird das Verbot, liegende Güter anzukaufen, für die Juden neuerdings eingeschränkt, und schon 1770 wird wieder bestimmt, daß denselben bei 10 Rthlren Strafe untersagt ist, auf öffentlichem Markt feil zu haben, oder zu haufsiren.

Durch Hofkanzlei=Defret vom 17. August 1787 wird angeordnet, daß die Juden einen deutschen Vornamen und einen bestimmten Geschlechtsnamen zu führen haben.

Die oben erwähnten Einschränkungen bezüglich des Handels scheinen der Stadt wieder zum Schaden gerichtet zu haben, denn 1798 wird den Juden außer der Marktzeit noch gestattet, 3 Tage vor und nach derselben hier zu handeln und zu verbleiben.

Erst unser jetziges humanes Jahrhundert räumte den Juden allmählich jene Freiheiten und Rechte ein, die sie als Menschen beanspruchen konnten. So wurde auch in Konstanz in einer Sitzung des großen Ausschusses vom 5. Juli 1847 mit 65 Stimmen gegen 29 beschlossen, „den Juden den bürgerlichen

Eintritt in die Stadt zu erlauben," und mit 54 gegen 36 Stimmen, „dieselben als Ortsbürger (nicht als Schutzbürger, wie der gemeinderäthliche Entwurf lautete) aufzunehmen.

Zwar wurde diesem Fortschritt des Zeitgeistes in R. noch mancherlei Erschwerendes angehängt, damit das „Gleichgewicht“ nicht gestört werde und der Fortschritt nicht in einen Riesenschritt sich verwandle. So enthält der erwähnte Beschluß u. A. die Klausel, daß der als Ortsbürger aufzunehmende Jude über den Besitz eines schuldenfreien Vermögens von mindestens 10000 fl. sich ausweisen *) und sich verbindlich machen müsse, in dasiger Stadtgemeinde ein Wohnhaus von wenigstens 5000 fl. Kaufpreis zu erwerben. Allein immerhin ist dieser Ausweg der sog. Emanzipation, unter Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse, als der erste Strahl des Morgenroths einer geklärten Zeitanschauung, dankend zu registriren.

Hierbei wollen wir nicht unterlassen, das Rathsmitglied Vogelmann besonders hervorzuheben, dessen eifriger Bemühung hauptsächlich die Förderung dieser Humanitätsache zu verdanken ist und der auch anderwärts durch seine Menschenfreundlichkeit, wie durch sein männliches Auftreten, in den Herzen der Israeliten ein bleibendes Andenken sich geschaffen hat.

Damals war Jakob Frank von Worblingen der erste Jude, der längere Zeit in R. wohnte, freilich nur in Miethe. Denn trotz des Ansiehens, dessen er sich erfreute, wurde ihm nicht gestattet, mit seiner ganzen Familie hierher zu übersiedeln; er und sein tüchtiger Anwalt, der unbedingt Dieses durchzusetzen glaubte, wurden von der städtischen Behörde abgewiesen, unter Berufung auf das alte Vorrecht der Stadt, keine Juden aufnehmen zu brauchen. Hinter den Kulissen hörte man die liberale (?) Motivirung: „Wenn Einer kommt, kommen Alle.“

*) Aehnlich bestimmen die Juden-Ordnungen von 1714 und 1746 für den baden-badischen Landesanteil, daß jeder aufzunehmende Jude den Besitz eines freien Vermögens von 1000 fl. nachzuweisen habe.

Diese Furcht vor einer jüdischen Kolonie war so groß, daß der genannte Frank ein Haus, das er schon gekauft hatte, schnelligst wieder verkaufen mußte; der hohe Rath versagte die Genehmigung.

So stand es Ende der fünfziger Jahre. Da endlich kam das Jahr 1862, welches den badischen Israeliten die vollständige Gleichberechtigung brachte. Mit diesem Akte ging eine neue Sonne auf, die ihre Lichtstrahlen überallhin entsandte und auch die Konstanzer Nachtgestalten verschonte.

1863 siedelten sich fünf israelitische Familien an und zwar jene des Moriz Bloch, Isaack Bloch, David Bloch, Max Frank und Levy Frank. Dieselben konstituirten sich unter'm 12. Juli zu einer Religionsgesellschaft, welche am 24. Juli 1864 einen Betsaal im sog. Seelhaus bezog. Unterdessen hatten noch 8 weitere Mitglieder der Genossenschaft sich angeschlossen, welche Ende 1866 Korporationsrechte erhielt und einen Religionslehrer anstellte, der alle in dieses Amt einschlägigen Funktionen besorgt.

Gegenwärtig wohnen in K. gegen 60 israel. Familien, an welche nunmehr das Bedürfniß herantritt, ein entsprechendes Gotteshaus zu errichten.

Schaffhausen.



Schaffhausen, *) in Folge seiner natürlichen Lage für regen Handel und thätigen Verkehr geschaffen, zählte schon frühzeitig Juden zu seinen Einwohnern, die durch Geldausleihen dem Geschäftsleben zu Hilfe kamen. Schon das älteste Gesetzbuch, der Richtebrief (um 1290), bestimmt in seinem letzten Abschnitt, daß die Juden, die jetzt zu Sch. sind, oder noch dahin kommen, wenn sie Fleisch stechen oder stechen heißen, dasselbe außerhalb der Meß verkaufen sollen. **)

Urkundlich steht fest, daß a. 1299 Juden hier wohnten, indem ein Grundzinsrodel einen Juden als Besitzer eines steinernen und zwei gewöhnlicher Häuser aufführt, die am Obermarkt lagen und später unter dem Namen Haselstaude einige Berühmtheit erlangten. ⁵⁴⁾ Diese Häuser wurden 1333

*) Diesem Theile unserer Arbeit liegen hauptsächlich jene Mittheilungen zu Grunde, welche der verdienstvolle Forscher H. W. Harder in den „Beiträgen zur vaterländischen Geschichte“ (Schaffh. 1863) veröffentlicht hat.

**) Die gleiche Verordnung ist in den Stadtbüchern von Konstanz, Dießenhofen, Zürich, Luzern u. a. D. zu finden. In Ulm mußte das Fleisch der Juden in ihrem „Schulhof“ ausgehakt und feilgeboten werden (Jäger, schwäb. Städtewesen S. 400). Ueber den Ankauf von Judenfleisch sprach sich schon 1267 ein Wiener Konzil aus und noch 1465 beschäftigt sich hiermit das Konzil von Avignon (cf. Ersch und Gruber Encyclop. Vb. 27 Art. Juden; Stobbe Ann. 162).

von dem Juden Jakob bewohnt; das Hauptgebäude ging 1340 von diesem käuflich auf den Domherrn Joh. Windelock, nachherigen Bischof von Konstanz, über, der einige Zeit daselbst wohnte und in demselben eine Kapelle errichtete. Derselbe zahlte jedoch den Kaufpreis nicht baar, sondern verschrieb das Haus dem Verkäufer als Pfand, das ihm 1349 vom Herzog von Oestreich als anheimgefallenes Judengut geschenkt wurde.*)

1315 wird (nach Urkunde im östr. Archiv zu Innsbruck) einem Truchseß von Dießenhofen von dem östr. Herzog die Judensteuer in Sch. pfandweise übergeben; ebenso versetzt 1330 Kaiser Ludwig der Baier seinen Oheimen, den Herzogen Albrecht und Otto von Oestreich, für ihm geleistete Dienste und dafür zugesagte 20000 Mark Silber u. N. die Judensteuer zu Sch.

Daß damals schon Gerüchte von Brunnenvergiftung die Luft durchschwirrt haben, ist nicht erwiesen.⁵⁵⁾ Die Juden scheinen im Gegentheil in jener Zeit hohe Gümmen gehabt zu haben, wie dieses eine Verordnung von 1335 vermuthen läßt, welche bestimmt, daß der Jude bei'm Weinzapfen dasselbe Ungeld⁵⁶⁾ zu zahlen habe, wie jeder andere Bürger. „Wenn aber Jemand in unserer Stadt sie davor schirmen wollte oder Glimpf geben, dawider zu thun, der soll 40 M Buße zahlen.“ Zur selben Zeit wohnten an der Neustadt der Jude Salomon und die Jüdin Rachel, genannt die Ganjer.**)

1342 sollen hier einige Juden, welche im Verdacht standen, bei den in Hornberg begangenen Diebstählen mitgewirkt zu haben, mit dem Tode bestraft worden sein (cf. Chronik des Minoriten Johann von Winterthur ed. v. Wyß S. 169).

Auch hier wurden 1349 die Juden als Opfer der allgemeinen Volkswuth verbrannt, weil man ihnen die Schuld der

*) Zinthurn und Harber, Chronik (Schaffhausen 1844) I, 38.

**) Diesen Beinamen trägt 1337 auch ein Jude in Augsburg (Reg. Boic. 7, 172).

Brunnenvergiftung und der hieraus (?) entstandenen Pest beimaß.⁵⁷⁾

Ueber ihre nicht unbeträchtliche Hinterlassenschaft entstand Streit zwischen dem Herzog Albrecht von Oestreich, der Sch. vom Reich als Pfand inne hatte, und den Bürgern dajelbst. Als Schiedsrichterin fungirte die Schwester des Herzogs, die verüchtigte Königin Agnes von Ungarn. Nach der vom Herzog ausgestellten Urkunde erhielt derselbe von dem konfiszirten Judengut 940 M. Silber. Alles übrige von den Juden herstammende Besizthum wurde der Stadt zuertheilt. Was die Bürger und Ausbürger von Sch. den Juden schuldig waren, wurde ihnen vollständig erlassen.⁵⁸⁾

Als Beweis von dem Reizthum der damaligen Israeliten mag hier angeführt werden, daß 1349 der Ritter Peter von Heven dem Bürgermeister und Rath in Sch. einen Brief übergibt, worin er denselben eidlich gelobt, wenn je aus seinen den Juden in Sch. übergebenen Briefen Schaden und Nachtheil für die Stadt entstehen sollte, letztere zu jeder Zeit zu entschädigen. Die Juden von Sch. hatten von ihm Briefe „umb 30 Mark Silbers, umb 220 fl. guter Florentiner und auch umb 10 1/2 12 β Rothenher Münz, die (er) denselben Juden gelten sollte“ (aus Harder's hdsch. Nachlaß im antiquarischen Verein).

Das ungerechte Gut, welches die Bürger der Stadt von den Juden an sich zogen, brachte ihnen wenig Segen.*) Die Schultheißen von Randenburg entlehnten nämlich aus dem Judengute 400 fl. Als sie nach Verlauf eines Jahres wegen der ihnen schuldig gewordenen Bußengelder für Frevel — da jene immer noch etliche vogtherliche Rechte hatten — mit

*) Da waren doch 1349 bei gleichem Anlasse die Straßburger frömmere und klügere Leute. Viele Bürger nämlich, die an dem ihnen zugefallenen Judengute „kein Theil haben wolten,“ gaben es wieder her für das Münster oder „sonst um Gottes Willen“ (Seb. Frank Chronik S. 1606).

dem Rathe von Sch. Abrechnung hielten, überstiegen diese Gelder die ganze genannte Summe. *)

Raum waren 20 Jahre verflossen, so vergaßen die Juden die in Sch. erlittene Unbill und ließen sich wieder daselbst nieder. Nach einer Familie Judmann, **) welche ein Haus im jetzigen Ringfengäßchen bewohnte, wurde dieses Judmannsgäßli genannt.

1384 wird die Judensteuer in Sch. von Herzog Leopold dem dortigen Vogt verpfändet.

Durch gemeinschaftliche Beschlüsse des Vogts, des Rathes und der gesammten Bürgerschaft wurde 1389 den Juden gleicher Schutz, wie den übrigen Bürgern, zugesagt, selbstverständlich unter Verzichtung auf alle politischen Rechte. So wurde 1391 „durch unser Stadt und Bürger Rußens willen“ in's Bürgerrecht aufgenommen: Männlin, Binnlis Sohn; Lemblin, Männlins Sohn von Ravensstein; Tüthen, die Jüdin von Ravensburg und deren Sohn Symon. Später kamen noch dazu: Bineli, Moses, Jakob, Michael, Kron der Arzt, Binelmann, Josimann, Samuel, Simon von Frankfurt; Salomon der in Michaels Haus wohnte; Sedlin von Ueberlingen, Mathias Wölflin und Hirz, welche mit ihren Angehörigen einen Personenstand von mindestens 40 Seelen zählten. Die meisten wohnten in der obern Neustadt im sog. Stadthof, der durch ein Thor verschlossen werden konnte. In dessen nächster Nähe befand sich die Synagoge, deren Stelle heute noch durch das Haus „zur Judenschule“ bezeichnet wird. Vom Judmannsgäßchen führte durch die anstoßende Wiese ein Fußweg zur Synagoge, zur Bequemlichkeit der daselbst wohnenden Juden.

Die erwähnte Aufnahme geschah, bei halbjähriger Kündigungsfrist, in Folge gegenseitiger Uebereinkunft unter folgenden Bedingungen:

*) Nach dem Stadtbuch im Kantonsarchiv bei Harber l. c. S. 39.

**) Vgl. über diesen Namen Junz Ges. Schr. II, 38.

Es ist den genannten Juden gestattet, den Bürgern Geld zu leihen auf Briefe und fahrende Pfänder. Als Zins dürfen sie wöchentlich für jedes Pfund Heller 2 Pf. verlangen; sie sollen jedoch von Niemanden zu einem Anlehen gezwungen werden. Als Pfand können sie Alles nehmen, mit Ausnahme zerbrochener Reldche, blutiger Gewänder und nasser Häute. Bei Klagen und Freveln sind dieselben ebenso wie die übrigen Bürger zu behandeln. Alle Juden sind vom Kriegs- und Wachendienst befreit, dagegen sollen sie die ihnen auferlegten Steuern, welche zur Hälfte der herzoglichen Kammer zufallen, alljährlich entrichten, und zwar Männlein 10 fl., Weiblin 8 fl., Süthen und ihr Sohn zusammen 9 fl.

Der bekannteste unter den um jene Zeit in Sch. wohnenden Juden war Smari von Neuenstadt, Mämann's Sohn, gewöhnlich der lang Smarin genannt. Er war 1378 Bürger in Zürich und wurde auf Grund von Schirm- und Geleitsbriefen der östr. Herzoge und mehrerer Landvögte, besonders aber auf eigenhändiges Empfehlungsschreiben des östr. Landvogts im Argau und Thurgau, der seinen „lieben Smargen“ aus Auftrag des Herzogs zu sich nach Baden kommen ließ, 1388 mit seiner Ehefrau Henlin, 2 Kindern und seinem Schwiegersohn Simon von Frankfurt in Sch. als Bürger aufgenommen, nachdem er zuvor einige Zeit in Ulm gewohnt hatte (Preßel S. 33). Er blieb jedoch nicht lange in Sch., denn im Mai 1390 war er schon wieder in Zürich (Ulrich S. 21). Derselbe war ein roher und zanküchtiger Mensch (vgl. auch ebdas. S. 68) und die Feindseligkeiten zwischen ihm und seinen Glaubensgenossen mögen es veranlaßt haben, daß er Sch. so schnell wieder den Rücken wandte. „Einst klagte Samuel, Sohn des Josmann von Sch., auf den langen Smarien, daß sie etwas Feindschaft mit einander hätten, daß der Samuel nicht gern nach Zürich zu des Wisli Hochzeit kommen wollte, als er und seine Gefellen hätten das Geleit von Zürich, daß sie von dem Smarien und von anderen in

Leibes und Gutes sicher wären; des schickt der Wisli an einen und anderen Juden einen Brief gen Sch., er hätte die Buße geben an Zürich und Geleit erworben der Juden. Darauf kam auch der Samuel, seine Frau und andere seine Gefellen her gen Zürich und wond (glaubten) auch da sicher zu sein. Und nun an dem nächsten vergangenen Samstag zu Nachts tanzten sie und auch andere Juden und wollten in ihrem Sinn wohl leben; so kommt der Smario freventlich gelaufen und schlug den Samuel mit seiner Faust an den Hals, da er stund und niemand nichts begehrte zu thun. Als er den Schlag zuerst gedult, da kam des Smariens Söhne einer mit einem bloßen Schwert, das er ausgezuckt hat, und wollt es seinem Vater bracht haben, und also wollt der Smario und die mit ihm da waren, den Samuel und die seinen unredlich und ohn alle Schuld, in unserer Herren Geleit von Zürich und in ihr Frid erschlagen und ermorden, doch getraut der Samuel, es sei wahr, daß sie den Juden allen, so zu Wislis Hochzeit kommen, Geleit haben geben, und hab der Smari diese Sach mit Aufsatß gethan, und noch über das, daß er wohl wußt, daß sie Geleit hetten, wurden noch von dem Smarien und seinen Gefellen die Lichter abgeschlagen.“

Dieses Vorkommniß (aus den Züricher Rathsprötokollen d. a. 1390, Ulrich S. 113) kennzeichnet hinlänglich den „langen Smarien,“ *) der übrigens nicht schlimmer war, als die übrigen Juden in Sch., von denen die sog. Frevel- und Bußenbücher mancherlei Rohheit, Beschimpfung und Mißhandlung zu erzählen wissen. Noch schlimmer aber als die Männer waren die Frauen, die mit ihren Nachbarn in beständigem Streite

*) Derselbe starb vor 1414, in welchem Jahre Henlin „milant Smarien des Juden unserß Burgerß elichen wirtin“ mit ihrem Tochtermann Juda von Zürich einen Schutzbrief erhielt (Ulrich S. 420). 1418 bekennet dieselbe urkundlich, daß Graf Hans von Lupfen, Landgraf von Stühlingen, seine bei ihrem verstorbenen Mann stehende Schuld ganz abgetragen habe.

lebten und sogar in der Synagoge sich auszankten. *) Auch die jüdischen Lehrer verdienten und genossen keine Achtung und wurden von ihren Glaubensgenossen häufig durchgeprügelt.

Daß solches Benehmen das Ansehen der Juden bei den Mitbürgern, welches ohnehin nicht groß war, noch verminderte, ist begreiflich.

In der Purimnacht 1394 wurden mehrere Juden von Heini Nägeli mit Tod und Verderben bedroht. Er verhiess ihnen, daß keiner der sie schützenden Rathsherren mächtig genug sein solle, einen Auflauf gegen sie zu verhindern; er wolle mit 30 oder 40 Mann am folgenden Tage vor ihre „Schule“ kommen, um ihnen die Köpfe einzuschlagen. Es scheint jedoch, bei der Drohung geblieben zu sein.

Eines Abends vermißte ein Christ seinen Knaben und ohne anderwärts nachzufragen, eilte derselbe, von blindem Vorurtheil angefaßt, voller Wuth in das Haus eines ihm verdächtig scheinenden Juden und forderte ihn auf, ihm seinen Sohn augenblicklich herauszugeben, widrigenfalls er sofort blutige Rache an ihm nehmen werde. Zum Glück stellte sich die Schuldlosigkeit des Juden rechtzeitig heraus, so daß es für dieses Mal ohne Blutvergießen abging.

So ging das 14. Jahrhundert zu Ende unter fortwährenden Reibungen zwischen Christen und Juden, welche sich noch dadurch vermehrten, daß die Letzteren bei ihrer Zunahme an Seelenzahl Häuser auch außerhalb des Stadthofs, z. B. an der Neustadt, kauften und bezogen. Die Erbitterung gegen sie stieg in gleichem Verhältniß mit den Guthaben bei Bürgern und Einwohnern. Als natürliche Folge hiervon suchte man auch in Sch., ebenso wie anderwärts, eine Veranlassung, um

*) Harder erzählt als drastisches Beispiel, wie die Frau des Arztes Aron, welche sich mit ihrem Nachbar verfeindet hatte, sich so weit vergaß, „daß sie den zum Eigen bestimmten Körpertheil über die Fensterbrüstung herausbog gegen den ihr verhassten Nachbar.“

mit Vertilgung der Juden zugleich auch deren große Geldforderungen auf die einfachste und bequemste Weise zu tilgen.

Der bekannte Kindesmord ⁵⁹⁾ in Dießenhofen (s. u.) im Jahre 1401 bot die erschte Veranlassung. Als die Kunde von diesem Vorfall nach Sch. gelangte, flohen die dortigen Juden Lembli, Michel, Samuel und Säckli über den Rhein, versteckten sich in eine Scheune zu Feuerthalen, setzten in der Nacht ihre Flucht in der Richtung nach Stein fort, wurden aber unterwegs ergriffen und nach Sch. zurückgebracht. Hirz, welcher nach der von Binelmann in Dießenhofen durch die Folter erpreßten Aussage demselben 20 fl. für das Blut eines Christenknaben versprochen hatte, wurde mit allen seinen Glaubensgenossen gefangen genommen und auf die grausamste Art gefoltert. Es wurden ihnen Schnitte in die Waden gemacht und in die Wunden heißes Pech gegossen; dann, als die auf solche Art Gefolterten dennoch bei der Bethuerung ihrer Unschuld blieben, wurden ihnen die Nägel unter die Finger gestoßen „wie zur Zeit Hadrians des Heidenkaisers“ und die Fußsohlen angebrannt „daß man wohl das bloße Weiz gesehen habe.“ *) Endlich wurden die Qualen zu groß; sie bejahten alle an sie gestellten Fragen **)

*) „Mein Gott! wozu brachte in diesen Tagen, in diesen finstern und dunkeln Tagen, der unvernünftige und dumme Eifer die Menschen! Wie laut schreien diese so erschrecklich und unmenschlich gemarterten und zum Feuer hingeführten unglückseligen Leute gegen ihre unbarmherzigen Richter!“ So schreibt ein Pfarrer (Ulrich l. c. S. 211) . . . „Dreißig Personen wurden gefangen gesetzt, und da sie nicht bekennen wollten, was sie nicht verschuldet hatten, so wurden sie schrecklich gefoltert. . . Ungern erwähnte ich dieser Geschichte, aber es ist eine Schuld, die auf unserer Stadt lastet, die noch nicht bezahlt ist, und wer sie gut machen soll, muß sie kennen.“ So schreibt ein anderer Pfarrer. (Erinnerungen aus der Geschichte der Stadt Sch. von Pfr. Schmalz, Sch. 1854 S. 113 ff.)

**) Es ging hier, wie allermärs in jenen Zeiten. Wurde ein Christ ermordet und der Thäter nicht sofort entdeckt, so wurde das Verbrechen

und sämtliche in Sch. ansässige Juden wurden zum Tode verurtheilt.⁶⁰⁾ Als man sie (es war an einem Samstag) zum Scheiterhaufen führte, erhoben sie ein herzerreißendes Geklag und betheuerten sämtlich wiederholt ihre Unschuld, denn bei der Marter hätten sie, von Pein überwältigt, gesagt, was nicht wahr ist. Sie nannten ihre Richter Bösewichte und Mörder; die armen Weiber baten die Umstehenden, für sie zu Gott zu bitten, daß er um ihrer Unschuld willen ihnen gnädig sein möge. So wurden am 25. Juni 1401 in Sch. 30 *) Personen unschuldig verbrannt, dem Haß und der Habgier zum Opfer dargebracht. **) Die Ueberreste der Unglücklichen wurden in eine Grube gelegt, welche einige Tage hindurch bewacht wurde.

Mit diesem Judenblut waren die Judenschulden getilgt und Schaffhausens Bürger waren wieder zufrieden.⁶¹⁾ Herzog Friedrich von Oestreich scheint jedoch weniger zufrieden gewesen zu sein, gewährte aber dennoch schließlich 1411 vollständige Verzeihung „wegen des Judenbrands“ und zwar namentlich der dem Haus Oestreich in der Schlacht am Stoß geleisteten Dienste und der gefallenen Bürger wegen.

1411 erkaufte die Stadt wieder die Judensteuer, mit welcher Egt von Reischach durch Herzog Friedrich 1407 nebst der Vogtei belehnt worden war.

den Juden zur Last gelegt und in der Regel fürchterliche Volksjustiz an ihnen geübt. Kam es aber zum ordentlichen Kriminalprozeß, so sorgte die Folter dafür, daß dem Angeeschuldigten das Geständniß, oder vielmehr die Lüge erpreßt wurde, daß er der Mörder sei; wie ja im Allgemeinen Geständnisse, die durch die Folter erpreßt wurden, als eben so viele Beweise der Wahrheit „den grausamen Volkswahn nährten und die Stimme der Vernunft mit Tumult übertäuben ließen.“

*) Tschudi (helvet. Chronik) gibt 19 an „die andern wurden Christen.“

**) „Sie müßten sterben von des gemeinen Manns Geschrey wegen.“ Bernhard Weiß Chronik bei Ulrich S. 127.

Auch jetzt kehrten die Juden bald wieder, ungeachtet der frühern traurigen Erfahrungen, nach Sch. zurück. Im Jahre 1420 ließ sich der Jude Lew gegen eine Abgabe von 50 fl. daselbst nieder, ging aber bald wieder fort. *) 1435 wurden Lew von Zürich, Sohn des Salomon von Rheinfelden, (der bis dahin in Zürich mit einigen andern Juden als Geldausleiher angestellt war, cf. Ulrich S. 26 und 62), ferner „des lahmen Lew“ Wittwe und Kinder, sowie der Jude Samuel einstimmig unter folgenden Bedingungen zu Bürgern aufgenommen:

Sie sollen auf ein halbes Jahr gleich andern Bürgern in die Stadt aufgenommen werden und in 2 Häusern wohnen, die sie käuflich erwerben. Die Juden männlichen Geschlechts sind verpflichtet, beim Verlassen ihrer Häuser das vorgeschriebene Kennzeichen, ein von rothem Tuch ausgeschnittenes Judenthütchen, auf dem Oberkleid zu tragen (in getreuer Ausföhrung der im vorangegangenen Jahre auf dem Basler Konzil gefaßten Beschlüsse) bei Buße von 5 β Heller. Dem Juden Lew ist gestattet, alljährlich zweimal „Schul und Kapittul“ zu halten und während der Dauer derselben fremde Lehrer und Schüler in seinem Haus zu beherbergen und zu verpflegen; doch soll zuvor bei dem Bürgermeister hiervon Anzeige gemacht werden und Lew für die erwirkte Erlaubniß alljährlich zwei Glasfenster in die Rathsstube liefern. Die Juden haben ferner das Recht, den Einwohnern Geld zu leihen und hiefür, je nach Größe der geliehenen Summe, 1 bis 3 Heller Zins zu nehmen. Wird ein Jude über die Höhe des Darlehens mit dem Schuldner „stößig,“ so soll er einen Eid leisten „uff Moyses Buch.“

*) Wenn die Mittheilung einer Ueberlinger Hdsch. Chronik richtig ist, so wohnten 1430 auch Juden in Sch. Der Ravensburger Kindermord, der in der ganzen Gegend dem alten Judenhass neuen Stoff zuföhrte, soll den Rath in Sch. veranlaßt haben, gleich jenem in Konstanz, der Juden Gut zu nehmen, ihnen jedoch in huldvollster Weise das Leben zu lassen.

Sobald 8 Tage seit erfolgter Zahlungsaufforderung verstrichen sind, ist der Gläubiger berechtigt, die Pfänder zu versilbern oder für sich selbst zu behalten. Bei einem Todesfall ist die Hinterlassenschaft den Erbberechtigten ohne Abzug „freundlich und tugendlich ohn alle Geferdt“ zu verabsorgen. Wenn ein Jude eines groben Vergehens sich schuldig macht, so werden nur unbescholtene Juden und Christen als Zeugen zugelassen. Als Ersatz für „Steuer, Wacht, Zoll, Umgelt, Reisen und ander Sachen“ zahlen die Aufgenommenen der Stadt jährlich 80 fl.

Unter den gleichen Bedingungen wurden später noch andere Juden aufgenommen, aber immer nur so viele, als den Bürgern zur Beseitigung der Geldnoth unbedingt notwendig erschien. Nur glaubte man, den niedern Satz des jährlichen Schirmgelds nicht beibehalten zu können und stieg hiermit bis zu 300 fl., wozu dann noch die Abgaben des Mühlen- und Weinzolls kamen, nebst einem jährlichen Geschenk für die Stadt im Betrag von 10 fl. Solche indirekte Einnahmen ließ die stark verschuldete Stadt sich gerne gefallen und man nahm daher bei gut beleumundeten Juden um so weniger Anstand, denselben die Niederlassungsbewilligung zu ertheilen, wozu jedoch schon um diese Zeit die Zustimmung des großen und kleinen Rathes und der ganzen Gemeinde erforderlich war.

1450 wohnte daselbst ein Jude Moise, welcher mit der Stadt Stein Geldgeschäfte machte; das Gleiche that Salomon, Eberlis Sohn, 1458—60, welcher größere Summen gegen Schuldbriefe verlieh. Gegen das im Schirmbrief enthaltene Verbot nahm er Waffen von den Bürgern als Pfand, weshalb der Rath seine Verhaftung verfügte, da die Stadt vermeinte, „der obgenannt Jud ihr Burger habe in manchen Stücken Uebertretung und Mißhandlung gethan.“ Er flüchtete in ein Kloster, wurde aber dort, trotz Einsprache des Abtes, gefangen genommen. Zürich und Dießenhofen (s. u.) übernahmen die Vermittlung der Anstände und sprachen aus: „Was der

Jude den Bürgern auf Brief und Siegel geliehen oder auf Pfand; da soll er das Hauptgut nehmen und das Pfand um das Hauptgut ihnen zu lösen geben ohne weiteres Gesuch.“ *) Salomon ließ sich hierauf in Zürich nieder, wurde jedoch gemeinschaftlich mit dem Juden Meyer 1462 und noch einem Dritten neuerdings auf 5 Jahre in Sch. aufgenommen, gegen eine Abgabe von 200 fl. für das erste Jahr und je 300 fl. für die folgenden Jahre. **) Allein es ergaben sich bald zwischen dem Rath und Salomon wiederholte Anstände. Als er daher 1464 Sch. wieder verließ und abermals nach Zürich übersiedelte, trat letzteres neuerdings als Vermittler auf. Die wegen seiner Gefangenschaft gefällten Urtheile mußte Salomon herausgeben und die verfallene Steuer sammt Bürgerrechtsgeld bezahlen. Für die Abgaben der beiden andern Juden mußte er Bürge bleiben. Nach Sch. darf er 2 Knechte, die er aber benennen muß, zollfrei schicken, so oft seine Geschäfte es erheischen. Was er den Bürgern in Sch. geliehen, soll er ihnen ohne Gesuch zu lösen geben bis Pfingsten; nachher aber kann er auch Gesuch von ihnen nehmen (Schweiz. Geschichtsforcher Bd. 6 S. 91 ff.) ***).

Der genannte Dritte, Namens Raphael, den er nebst Hausknecht um die gleiche Schirmgebühr bei sich aufnehmen durfte, errichtete eine Synagoge am Rindermarkt, wo er auch mit den übrigen Glaubensgenossen wohnte. Mändli

*) Gesuch (Uebersetzung des lat. quaestus) ist f. v. a. Zins.

**) Die oben genannten Salomon und Meyer verwickeln sich 1464 in einen Prozeß mit Berchtold Mager aus Onolsbach, Prokurator des Markgrafen Albrecht zu Brandenburg, wegen Zahlung der Judensteuer, welche damals an Letztern verpfändet war (cf. Henke, Gesch. der Juden im ehemaligen Fürstenthum Ansbach p. 220 ff.).

***) Von seinem Reichthum können wir uns eine annähernde Vorstellung machen, wenn wir bei Lichnowsky (Bd. 7 Reg. Nr. 1195) lesen, daß ihm die Stadt Zürich 1467 aus Auftrag des Herzogs Sigmund 2000 fl. zu zahlen hatte.

scheint damals als Lehrer fungirt zu haben. Neben dem Haus zum Trauben wohnte 1459 Samuel; 1470 kaufte ein Samuel Levi ⁶²⁾ ein Haus an der Kespfergasse.

1469 ließ ein Jude sich taufen, wahrscheinlich der erste Erfolg der vielfachen Bemühungen der schon um jene Zeit sehr thätigen und rührigen Menschenfänger; denn schon durch Konzilsbeschluß in Basel 1434 wurde den Bischöfen die Verpflichtung auferlegt, alljährlich wenigstens ein Mal die Juden durch schriftkundige Männer besuchen zu lassen, um sie für das Evangelium zu gewinnen.

1470 wohnt hier ein Jude Hirtz mit seiner Ehefrau Gahlin.

1472 wurde den Juden noch eine kurze Aufenthaltsfrist durch den großen und kleinen Rath bewilligt, jedoch mit der ausdrücklichen Weisung, während dieser Zeit den Bürgern weder unisonst, noch gegen Zins Geld zu leihen. Dem nachdem durch die Kirchenversammlungen von Konstanz und Basel auch den Christen gestattet war, aus Darlehen Zinsen zu nehmen, fand man es nicht für nöthig, fernerhin Juden aufzunehmen. Es dauerte noch 3 Jahre, bis dieselben ihre Guthaben veräußert und ihre Forderungen eingezogen hatten. Als der Letzte zog Raphael 1475 nach Winterthur und verkaufte sein Haus am Kindermarkt mit der ausdrücklichen Bedingung, daß der Käufer aus der bisherigen Synagoge „keinen Stall mache.“

So verschwinden die Juden von Sch. für längere Zeit und es bleibt nur noch der Juden Zoll, den jeder durchreisende Jude zu entrichten hatte. Das Erträgniß desselben war manchmal nicht unbeträchtlich und betrug beispielsweise 1463 die Summe von 54 $\mathcal{L}$ 12 β 1 S . Eine neue Zollordnung d. a. 1480 bestimmte, daß jeder durchreisende Jude 3 β und 3 Würfel ⁶³⁾ zu bezahlen habe, wofür er 3 Tage in der Stadt verweilen durfte; für jeden folgenden Tag Aufenthalt mußte 1 β entrichtet werden.

Die ersten Nachrichten von neuer Ansiedlung der Juden in Sch. bringt uns das Jahr 1535, wo ein jüdischer Arzt, Namens David, mit Familie in den Schirm der Stadt aufgenommen wurde. Schon einige Zeit zuvor hatten die neun Orte dem Landvogt im Thurgau die Erlaubniß erteilt, ihm Geleit zu geben, da er „geschickt sei mit der Hand und in der Arzneikunst und von Arm und Reich wohl gelitten und nur durch die deutschen Bauern im Aufruhr vertrieben worden sei“ (Eidgenössische Abschiede IV., 753 ff.) Später ließ derselbe, wie wir gesehen haben, in Sch. sich nieder, wo er jedoch zunächst nicht lange wohnte, denn 1536 wurde dieser „berühmte Arzt“ von Bürgermeister Besserer in Ulm auf zwei Jahre als Leibarzt angestellt. Nach Umfluß dieser Zeit von den Markgrafen zu Brandenburg in Kornburg aufgenommen „um sich mit seiner Kunst der Arznei allda zu nähren,“ wandte er sich nach einigen Jahren wieder gen Sch. Durch seine Kenntnisse in der Heilkunde, sowie durch rechtschaffenen Charakter stand er hier bald in solcher Gunst, daß ihm der Rath 1542 das frühere Gesellschaftshaus der Bogenschützen vor dem Bogenthor zur Wohnung anwies, wofür er als Miethzins nebst der zu entrichtenden Steuer 30 % jährlich zu zahlen hatte. Eine 1545 gegen ihn ausgestreute Verleumdung, als habe er einen Mord begangen, hatte zwar seine Gefangennahme zur Folge, die jedoch bald wieder aufgehoben wurde, da seine Unschuld sich herausstellte. Trotzdem wurde er als Arzt nur in Nothfällen verwendet.⁶⁴⁾ So ließ der Rath 1546 an ihn die Anfrage stellen, ob er ein Mädchen von Ermatingen in ärztliche Behandlung nehmen wolle, welches die bösen Blattern hier eingeschleppt hatte. David wurde auch bei hoher Strafe beauftragt, seinen Glaubensbrüdern in der Nachbarschaft mitzutheilen, was der Rath ihretwegen 1551 verordnete. Hierzu gehörte u. A., daß den Juden jedes Geschäft im Gebiete der Stadt bei schwerer Strafe verboten sei. Den Einheimischen wurde mit Verbannung gedroht, wenn sie von Juden entlehnten.

Ferner durften fremde Juden hier nicht übernachten und mußten immer gelbe Ringlein tragen, damit man sie leicht erkenne. Endlich wurde ihnen noch bei Gefängnißstrafe untersagt, in das Kaufhaus zu gehen. Bei David allein wurde Manches übersehen. Der Rath fühlte sich sogar verpflichtet, bei der Uneigenmüßigkeit dieses Mannes, welcher christliche Kranke unentgeltlich behandelte, seiner Erkenntlichkeit dadurch Ausdruck zu geben, daß ihm 1558 durch Rathsbeschluß 10 Eimer Wein verehrt wurden. Dessen ungeachtet mußte er nach 25jähriger Anwesenheit in Sch. noch am Abend seines Lebens die bittere Erfahrung machen, daß Ehrlichkeit, Biederkeit und Redlichkeit nicht im Stande waren, die Vorurtheile zu bannen, welche man immer noch gegen die Juden hegte.

David, dessen Hausstand 6 Personen bildeten, nahm in patriarchalischer Weise jeden Fremden gastfreundlich auf, der in sein Haus einkehrte. Auch ein zartes Knäblein, wahrscheinlich eine elternlose jüdische Waise, hatte er adoptirt. Nun traf es sich, daß am Abend des 5. September 1560 eine fremde Jüdin, Ehefrau eines unweit Brugg niedergelassenen Arztes, mit ihrem Kinde bei David um Nachtherberge bat und gerne erhielt. Kaum war diese Frau in's Haus gekommen, als das genannte 6jährige Pflegekind einer auf der Straße beschäftigten Nachbarin erzählte, es werde diese Nacht in Davids Behausung ein Kind umgebracht werden. Unwillig über diese Rede fertigte die Nachbarin den unbesonnenen Schwächer barsch ab. In der Frühe des andern Tages verließ die Fremde mit ihrem Kinde unbemerkt das gastfreundliche Haus, um noch vor Beginn des Sabbath's ihre Heimath zu erreichen. Kaum war der Sabbath zu Ende, so eilte das Knäblein wieder zur Nachbarin, um ihr mitzutheilen, daß inzwischen die Tödtung des Kindes wirklich stattgefunden habe. So sehr diese Frau in Anwesenheit einer andern Nachbarin sich bemühte, dem Knaben begreiflich zu machen, daß er sich irre und daß höchstens eine Beschneidung stattgefunden habe, so wollte er

dennoch Recht behalten und entgegenete, er wisse wohl, was eine Beschneidung sei. Diese sei hier nicht vorgenommen worden, sondern „man habe das Kind zuerst mit Nadeln gestupft und einen Biren in's Mul gestoßen, daß es nit schreien können, darnach ihm das Köpfflein abgehauen, das Blut in ein Güttern gethan und das Kind verbrennt; es habe och David Iud selbst zusehen und darob geweinet; wenn man's nit glauben wölle, so solle man nur in ihr Huz gan, so werde man das Blut hinderm Ofen finden.“ Schnell verbreitete sich diese unglaubliche Erzählung in der Nachbarschaft und gelangte bald auch zur Kenntniß der städtischen Behörde. Diese verhörte noch einige Personen und beschloß alsdann die Ueberrumpelung des Judenhauses. Zu diesem Zwecke wurden 4 Hofknechte, 4 Scharwächter, 2 Weinsinner, 2 Weinzieher, der Forstmeister, Waagmeister, Zoller und sämtliche Stadtknechte aufgeboden und durch den Statthalter unterrichtet „wie sie die Sachen für handt nehmen und angreifen sollen.“ Mit diesem Häckerkorps begaben sich die verordneten Rätthe, begleitet von den beiden Stadtschreibern, Mittwochs den 11. Sept., Morgens 4 Uhr, in aller Stille auf den Schützengraben, umstellten das Haus, sprengten die Thüre ein und nahmen David sammt all seinem „Judengefindt“ gefangen, weil „ih ain Christen Kindlein In Frem Huz gethödt und gemekget“ haben sollten. Der alte David wurde „im Stüblin“ auf dem Rathhaus untergebracht, dessen Ehefrau im Kerker des Spitals, Samuel der Sohn im Klosterkerker zu Allerheiligen. Einen Juden Moses, welcher, von Salzburg kommend, während einiger Tage in Davids Haus Gastfreundschaft genoß, setzte man in den Diebsthurm, den Diensthuben in das Gefängniß des Overtorthurms, und Dichtli, die Dienstmagd, in das Blockhaus auf dem Herrenacker, während das Judenknäbchen, welches auf so undankbare Weise den Denunzianten gemacht hatte, in ein Privathaus untergebracht wurde. Man verhörte alle Gefangenen nebst den Nachbarn noch am nämlichen Tage, untersuchte das Haus

genau — allein Alles selbstverständlich ohne Resultat. David erklärte, daß er gleich anfangs von der ausgeprägten Verleumdung Kenntniß gehabt und auch gewarnt worden sei, daß er aber, gestützt auf sein gutes Gewissen und den Gerechtigkeitssinn der Behörde, ruhig dem Verlauf der Angelegenheit entgegen gesehen habe. Seine Ehefrau berief sich auf den Thorhüter, welcher bezeugen könne, daß die fremde Jüdin nebst ihrem Kinde am frühen Morgen des Freitags die Stadt verlassen habe. Der Sohn und auch die beiden Diensthoten erklärten das Gerücht als ein vollkommen grundloses und behaupteten, daß „ihnen solch Reden mit Unwahrheit zugelegt und das Judenkind aufgewiesen worden sei.“

Die Kunde von der Gefangennahme und Beschuldigung dieser jüdischen Familie verbreitete sich schnell und erfüllte die Glaubensgenossen mit Angst und Schrecken.

David's Sohn, in Thiengen wohnhaft, erhielt noch am nämlichen Tage Kunde vom Vorfall. Durch Vermittlung seines Veterss Jac zu Griesen ließ dieser für sie beide um Ausfertigung eines Geleitzbriefes nachsuchen, damit „mine gnädigen Herren und wir uff den rechten Grund und Wahrheit kommen möchten, denn David, ein alter, schwacher Mann, daß möglich wäre — da Gott vor sein — daß er in einem Schlaf also bliebe; auch wird ohn Zweifel ein böse Zung sein, die ihn gegen euch mine gnädigen Herren verträgt mit der Unwahrheit u. s. w.“

Gleichzeitig ging an David ein Briefchen von dessen Enkel in Thiengen in jüdisch-deutscher Schrift, worin demselben mitgetheilt wurde, daß auch der Rath der Stadt Rheinau das Geleitzgesuch unterstützen werde, zum Zweck der Ergründung „wer das Spiel ihm zugerichtet habe. Ich hoffe zu Gott (fährt der Schreiber fort) die Herren werden der Wahrheit beistehen und auf den Grund kommen, wer das Kind angelehret hat. Seid getröstet und überzeugt, unser Herrgott wird euch nicht verlassen.“

Schon am 13. Sept. erhielten die beiden Juden den Geleitsbrief „also, daß sie beide in unserer Stadt im Wirthshaus zum Dschen einziehen mögen.“ Ihr unerschrockenes Auftreten und die allmählich wieder gewonnene Ueberzeugung der Richter, daß sie sich von dem Geschwätze eines kleinen Jungen zu weit hinreißen ließen, führten bald zur Befreiung der Angeeschuldigten. Als nun noch der Thorhüter das Zeugniß abgab, daß er sich noch deutlich erinnere, wie am 6. Sept. früh eine Jüdin mit einem Kinde die Stadt verlassen habe, stellte es sich klar heraus, daß der Kleine von einer böswilligen Person angewiesen und verleitet worden war, dieses Gerücht zu verbreiten. Die Angeklagten wurden auf eine beschworene Ursehde hin, unter Verfallung in alle über die Untersuchung erwachsene Kosten (!), wieder auf freien Fuß gesetzt mit der Weisung, daß sie „das Judenbüblein hinweg thun und nit mer bei ihnen haben, auch nit mer so viel frömder Juden inziehen und beherbergen sollen.“

David überlebte diese bitteren Erfahrungen nicht lange; schon im Verlaufe eines Jahres nach den oben geschilderten Vorgängen schied er aus dem Leben. Sein Sohn Samuel übernahm zwar die Leitung des Haushalts, wurde aber am 22. Juli 1562 ausgewiesen. Von da an wurden die Juden nicht mehr in der Stadt geduldet und konnten nur durch Entrichtung des Leibzolls die Erlaubniß erlangen, den Boden der Stadt betreten zu dürfen.

Ein Vorgang im Jahre 1582 zeigt uns die Leichtgläubigkeit der Einwohner Schaffhausens, die auch schon früher so gerne an Vergiftungen glaubten und hiernach gegen die Juden vorgingen. In jenem Jahre wurden nämlich alle Häringe in der Stadt konfisziert und durch den Nachrichter sammt den Tonnen in den Rhein geworfen, weil sich das Gerücht verbreitet hatte, daß in den Niederlanden durch die Katholiken alle Häringe, welche nach protestantischen Ländern gehen sollten, vergiftet worden seien! (Smthurn und Harder l. c. Bd. II. S. 253.)

Im Jahre 1622 entstand eine große Theuerung. Ein Thaler (früher 18 Bagen werth) galt 3 fl., ein Franken 20 Bagen, ein Viertel Korn 5 fl. 20 kr., ein Viertel Aepfel 1 fl. 12 kr., ein Viertel Bohnen 3 fl. 16 kr. u. j. w. „Weil aber durchgehends die Juden im Verdacht waren, als hätten sie durch den starken Auswechsel und Ausführung des Geldes aus dem Land oder Verschmelzung der guten Sorten den Anlaß dazu gegeben,“ so mußten sie wieder als Veranlasser der Theuerung den Sündenbock machen und wurden deshalb für ewig aus der Eidgenossenschaft verbannt.

a. 1631 wurde bei Strafe der Konfiskation verboten, mit Juden in Schuldsachen zu handeln.

Der Kanton Sch. erneuerte von 1637 an drei Jahre nach einander das Verbannungsurtheil gegen die Juden, weil sie bezichtigt wurden, in Folge Proviantlieferungen für die kriegsführenden Armeen abermals eine Theuerung der Lebensmittelpreise hervorgerufen zu haben.

Mit einer höhnischen Schadenfreude erzählt der Chronist Waldkircher, wie 1646 ein Jude von Klingnau bei der Behörde in Sch. gegen die Erben eines dortigen Bürgers wegen einer Kapitalschuld sich beschwerte. Letzterer war ihm 1900 fl. an baarem Geld schuldig geblieben und gab ihm dafür in 3 Schachteln Verschiedenes als Unterpfand. Nachdem er nun weder Kapital, noch Zinsen bekommen, bittet er um Erlaubniß, das Unterpfand an sich ziehen zu dürfen und mit demselben sich bezahlt zu machen. „Es ist aber leicht vorzustellen, was Großäcklin für ein jüdisches Gesicht gemacht, da man in diesen Schachteln nichts Anderes gefunden, als Fensterbley u. dgl., an Silber aber nur 200 Lot.“ Auf welche Weise der Jude Justiz gefunden, oder ob die hohe Obrigkeit sich damit begnügte, an dem „jüdischen Gesicht“ des Betrogenen physiognomische Studien zu machen, darüber schweigt die Chronik. Angenommen aber, der Fall wäre ein umgekehrter gewesen und ein Jude hätte auf die gleiche Weise einen Christen betrogen,

gemäß wären alle Juden sofort verbrannt, oder mindestens verbannt worden. Letzteres ist freilich ohnedies geschehen.

Die Verbannung wurde 1655 erneuert und zwar so lange, bis die Juden die einem Bürger in Sch. gestohlenen „kostbaren Sachen“ wieder herbeischafften, welche von einem unbekannten Juden erkauft worden waren.

1656 wurde die Verweisung sämtlicher Juden aus dem Ranton abermals ausgesprochen und zugleich versucht, alle übrigen Rantone zu dem gleichen Schritt zu veranlassen, was aber nur bei einzelnen gelang.

1657 soll ein Jude, Namens Abraham ben Lefer, daselbst getauft worden sein. „Nach dem Tauf katechisierte und befragte man ihn mit lauter Stimm seines Glaubens halben, ob er dies Alles steif und fest glaube, welches er auf gleiche Weis bejahte.“ Er soll alsdann auf städtische Kosten das Schneiderhandwerk erlernt haben (Waldkircher Chronik Msc., Ulrich S. 309).

Trotz Intervention des Landgrafen von Stühlingen, des Oberamts Nellenburg und des Landgrafen von Sulz zu Gunsten der Juden wurde 1658 deren Verweisung wiederholt bestätigt.

Zur Abkühlung des Judenthums in Sch. fand sich 1662 unerwartet Gelegenheit durch einen Diebstahl, den einige Juden auf der Jürzacher Messe verübt haben sollten. Dieselben „wollten vor ihrem Tode sich nicht taufen lassen“ und wurden am 18. Juni d. J. „als verstockte Juden aufgetrüpft.“ Vorher aber wurde der bekannte Instanzenzug eingehalten — die Juden wurden auf die Folter gespannt. Zwei von ihnen harrten aus und bekannten nichts. „Als es aber an den Dritten kam, Namens Jack, der ein Schulmeister und schon ziemlich alt war, kam ihm die Tortur etwas widrig für, er bekannte darum alles aufrichtig (?), worauf sie den 17. Juni sammt und sonders zum Strang verdammt wurden. Als die Herren Geistlichen im Hinausführen sich alle Mühe gaben, an ihren Seelen zu arbeiten, antwortete ihnen zwar der Schulmeister

auf alle Worte, sagte aber nebst den andern, sie wollten hin, wo ihre Väter seien, sie sollen sich nur um sie nichts bekümmern, sie wollen als herzhaftes Juden sterben. Da als der junge Pfarrer Weith dem Schulmeister zugesprochen und einige Sprüche aus dem alten Testament angezogen, gab er ihm zur Antwort: Schweigt ihr, ich weiß es besser als ihr, ich habe das alte Testament auswendig kennen, ehe ihr gewesen seid.“ *) ⁶⁵⁾

1676 wurde verordnet, daß die Juden 2 Tage in der Woche in Sch. sich aufhalten dürfen gegen Bezahlung von 24 fr. Leibzoll. Der Haß und die Verfolgungswuth gingen so weit, daß man, um das „Judenvolk“ möglichst fern zu halten, auch bei Betretung der Landschaft den Leibzoll von ihnen verlangte. Die Landgrafschaft Stühlingen beschwerte sich hierüber unter der Androhung, daß, wenn diese neue Last den Juden nicht sofort abgenommen würde — „umb willen sie dergleichen Traktament nicht verschuldet haben“ — von den Angehörigen des Kantons Sch. bei Betretung der Grafschaft Stühlingen ebenfalls ein Leibzoll gefordert werde. Das half zwar, allein in der Stadt wurde jene „taxe corporelle qui assimile les Juifs aux animaux“ (wie ein königliches Edikt sich ausdrückt, welches 1784 für Frankreich bei Aufhebung des Judenzolles erlassen wurde) noch ein Jahrhundert hindurch erhoben und der Haß gegen Juden in allerlei Formen genährt und zum Ausdruck gebracht.

Später wurde für Juden eine besondere Viehhandelssteuer erfunden, um deren Aufhebung hauptsächlich die Juden

*) Die angestellten Befehrungsversuche stellen den ganzen Vorgang in ein eigenes Licht! Sonderbar sind gewiß auch die Rechtsanschauungen damaliger Zeit. Die 3 Juden wurden mit dem Tode bestraft, nachdem einer von ihnen in Folge der Folterqualen das Geständniß des angeblichen Diebstahls abgelegt hatte. Kurz zuvor hatte ein Müller von Dießenhofen einen Juden in Sch. aus Unvorsichtigkeit (so!!) mit einer Kugel erschossen; der Thäter wurde um 300 fl. gestraft und auf 3 Jahre verbannt!!

in Gailingen bei dem Nellenburgischen Amt, jedoch umsonst sich bemühten. (Akten auf dem ihr. Rathhaus in Gailingen d. a. 1781.)

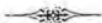
Bis in die neueste Zeit reichen die Zeugen der Unmenschlichkeit, mit welcher Stadt und Kanton Sch. die Juden behandelte. Die Gesetze vom 22. Mai 1840 und 16. November 1848 schloßen den Juden von Grundbesitz, Viehhandel und Gleichheit vor den Gerichtshöfen aus. Die Ortsbehörde durfte keinem Juden den Aufenthalt länger als auf 8 Tage gestatten. Der Tauschviehhandel war nur auf öffentlichem Markte und im Stalle des Verkäufers erlaubt. Kaufgeschäfte zwischen Juden und Christen hatten nur dann Gültigkeit, wenn sie in Gegenwart des Ortsvorstehers und eines Verwandten des Christen abgeschlossen und die betr. Urkunden mit dem Gemeindefiegel versehen waren; Geldanleihen mußten außerdem sofort in baar ausbezahlt werden. Grundstücke, die einem Juden durch Geschäftsverhältnisse zufielen, mußten von Letzterem innerhalb Jahresfrist verkauft werden.

Diese und andere gesetzliche Bestimmungen, um deren Aufhebung der ihr. Gemeindevorstand in Gailingen wiederholt, jedoch vergebens bei'm großen Rath nachsuchte, wurden nach und nach gemildert, behielten aber in der Hauptsache den exklusiven Charakter, der ihnen anhaftet. Es dauerte immer noch etliche Jahre, bis auch diese Ausnahmsgesetze verschwanden.

Am 9. Mai 1865 beschloß der große Rath des Kantons Sch.: „Sämmtliche hinsichtlich der freien Niederlassung der schweizerischen Israeliten zur Zeit noch bestehenden Ausnahmsbestimmungen sind aufgehoben und es sind die ihr. Angehörigen der Schweiz berechtigt, unter denselben Bedingungen die Niederlassung im Kanton Sch. zu erwerben, unter welchen sie von den Angehörigen christlicher Konfessionen erworben werden kann.“

Zur Zeit wohnen 2 ihr. Familien in Sch. und verkehren die ihr. Geschäfts- und Handelsleute ungehindert in Stadt und Kanton.

Dießenhofen.



Das Städtchen Dießenhofen im Kanton Thurgau, befpült von den Wellen des Rheins und nur durch diefen von Deutſchland getrennt, bot durch feine natürliche Lage ſchon in früheſter Zeit den Iſraeliten günstige Gelegenheit zur Niederlaſſung und Anknüpfung von Handelsbeziehungen. Wie in Schaffhaufen, ſo wird auch hier ſchon in der Stadt „Minung“ derſelben gedacht und ihnen der Verkauf ihres Viehes auf den gewöhnlichen Fleiſchbänken verboten.

Die Synagoge ſoll, einer mündlichen Tradition zufolge, da geſtanden haben, wo jetzt das ſog. Haus „zum Erker“ iſt.

Die Juden ſcheinen in D. unbeſchelligt gelebt und Kleinhandel betrieben zu haben biß zum Jahr 1348, wo auch hier die ſchreckliche Peſt willkommene Veranlaſſung bot, um dieſelben der Brunnenvergiftung zu beſchuldigen *) und ſich

*) Zur Widerlegung dieſer jehenhlichen Beſchuldigung iſt ſchon ſo viel geſchrieben und geiprochen worden, daß es unnöthig und der hentigen aufgeklärten frei forſchenden Zeit faſt unwürdig erſcheint, noch ein Wort hierüber zu verlieren. „Es verſteht ſich von ſelbſt (ſagt der verſtorbene, hochgeſchätzte, gelehrte und als ſtrenggläubiger Katholik bekannte Stadtpfarrer Dr. Nombach von Z. Biſchofsheim in einem gediegenen Aufſaße über „die Juden im Frankenlande“), daß ſowohl der Charakter der Peſt, als auch die damalige Allgemeinheit derſelben, jeden Gedanken an die Möglichkeit ausſchließt, daß die Urjahe der-

ihrer auf die unmenschlichste Weise zu entledigen. Ihre Häuser wurden erbrochen, ihr Eigenthum geraubt, sie selbst auf den

selben in einer, wenn auch noch so allgemeinen Brunnenvergiftung liegen konnte" (Main- und Tauberbote 1853). — „Die Unglücklichen waren wahrscheinlich ganz unschuldig, da man bei vielen Pestarten bemerkt hat, daß nur einzelne Klassen von Menschen ergriffen werden (Thurgauisches Neujahrsblatt 1827 S. 14). — „Es ist überhaupt gar nicht recht abzusehen, warum die Juden als Gläubiger ihre Schulbner, die Christen, sollen haben umbringen wollen? Das Umgekehrte anzunehmen, läge viel näher, der ganzen Stellung nach, welche beide gegen einander inne hielten. Wohl möglich, daß einer bei einem Juden ein Glas Wein getrunken, Butter von ihm gekauft, und nachher raffte ihn die Pest dahin. Der Wein, die Butter mußten nun vergiftet gewesen sein, darauf hin ward der Jude inquirirt und gestand auch richtig das Vermeinte im Foltererschmerz oder in der Folterangst. . . . Die Uebereinstimmung der Aussagen und Beweise gegen die Juden ist mehr die Uebereinstimmung dessen, was in die Juden hinein verhört wurde, als was aus ihnen heraus" (Basel im 14. Jahrhundert 2c. S. 185). — Der wackere Ulrich (Pfarrer in Zürich, jetigen Andenkens, der von uns schon oft erwähnte Verfasser der „Sammlung jüd. Geschichten in der Schweiz," ein vorurtheilsfreier Geschichtsschreiber und großer Freund der Juden, der nur da einseitig und befangen urtheilt wo ihm bessere Einsicht abgeht und wo er als einzige Quelle die Darstellungen der bekannnten „Judenfresser Schutz und Eisenmenger" benützt) schließt sich in dieser Frage „von ganzem Herzen" einem Chronisten an, der folgendermaßen urtheilt: „Die Juden haben durch ihren erworbenen Reichthum sich der Christen Leid zugezogen und daher vermuthlich um ihrer Schulden, damit sie den Juden verhaft waren, loszukommen, solche Vergiftung der Brunnen von denen Christen gegen die Juden fälschlich ausgeprenget worden" (Ulrich 102). — „Ist vornehmlich, daß ir der meist theil verbrannt wurden von irs guts wegen," sagt ein alter Chronist (cf. Pressel l. c. S. 6). — Zur Erklärung der ungewöhnlich raschen Ausbreitung des sog. schwarzen Todes möge hier auch eine Vermuthung Raum finden, welche Osenbrüggen in der Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte (1873 S. 262) aufstellt. Derselbe schreibt: „Erwähnung verdient auch, daß die fahrenden Leute schlimme Krankheiten verbreiteten, und wenn aus der langen Zeit, in welcher sie die Welt durchzogen, oft große Sterben erwähnt sind, so darf man annehmen, daß viel Ansteckungsstoff von ihnen gebracht wurde, während die angeblichen Brunnenvergiftungen durch die Juden nichts als Fabel waren." — Nebenbei sei hier er-

Scheiterhaufen geworfen und verbrannt. Ein großer Theil jedoch (der Chronist Truchseß Heinrich von Dießenhofen gibt deren Zahl auf 330 an, worunter solche von D., Winterthur und andern östr. Städten) flüchtete sich nach der Feste Kyburg, wo sie bei dem östr. Landvogte Schutz und Schirm fanden. Allein die Städte und zwar hauptsächlich Dießenhofen und Winterthur schrieben dem Herzog Albrecht, ⁶⁶⁾ er solle seine Juden entweder durch seine eigenen Richter verbrennen lassen, oder sie wollten selbst dieselben nach Recht (per iustitiam!?) verbrennen. Der Herzog, vor eine so traurige Alternative gestellt, zog vor, die Verbrennung selbst vollziehen zu lassen, um die Opfer nicht der schonungslosen Wuth des Pöbels überliefern zu müssen. Dieses geschah am 18. Sept. 1349, an welchem Tage der „Judenbrand“ in D. seinen Abschluß fand. *)

Nach dieser Zeit scheint ein Gefühl der Menschlichkeit in D. Platz gegriffen zu haben, wenn auch nur dem östr. Herzog zu Gefallen, dessen Ungunst der Stadt wol nicht zum Nutzen

wähnt, daß (nach einer Notiz in der hdsch. Geschichte von D. von dem fleißigen Forscher, dem verst. Herrn Oberrichter Brunner, in welche uns durch die Güte des Herrn Dr. Brunner dajelbst Einsicht gestattet wurde und der wir auch einzelne sonstige Nachrichten entnahmen) in D. anno 1629, wo schon längst kein Jude mehr in seinen Mauern weilte „über die Hälfte der Bevölkerung durch ein großes Sterben“ dahingerafft wurde. Welcher Sündenbock vertrat damals die Stelle der Juden?? Ober, fragen wir anders, warum hat man in denjenigen Männern, welche während jener Pest alle Tage sich versammelten, mit Beßen und Trinken die Schreden des Todes verschenkten und in der That von der Ansteckung frei blieben (Bupitoser, Gesch. des Thurgau's II, 176) -- warum hat man in diesen Männern nicht heimliche Juden gefunden? warum hat man sie nicht verbrannt??

*) Et ultimi cremati fuerant (nach der Hdsch. des Henricus Dapifer in der Münchner Staatsbibliothek). Aus derselben Quelle ist oben bereits angeführt, daß ein in der Nähe von Konstanz eingefangener Jude auf der Folter bekannte, von den Juden in D. Gift empfangen zu haben.

gereichte. *) Es wurde nämlich „meinen Herren und der Stadt zu Nutz und zu Ehre und darum, daß wir unserer Herren der Herzoge Huld desto baß behaben mögen“, **) vom Truchsäß, Schultheiß und Rath festgesetzt:

„Wenn einer, der zu D. jehhaft ist, von den Juden redete, daß dem Rath oder dem Mehrtheil des Rathes dächte, daß es den Juden schädlich wäre, oder den Bürgern von der Juden wegen, so soll er 5 ℥ meinen Herren und 5 ℥ den Bürgern (als Buße) geben.“

Dennoch hatten die Juden öfter unter der rohen Denk- und Handlungsweise der Bürger zu leiden, da die Landrichter und Reichsvögte, selbst von Vorurtheilen befangen, nichts für die Bedrängten und Wehrlosen thaten. So kam es, daß an demselben Orte, wo Derjenige „welcher den Andern vor dem Rathe oder Gerichte an der Ehre verletzete mit den Worten: Du lügst, du Nothher, du Schelm,“ eine beträchtliche Geldbuße entrichten mußte, das Leben eines Juden vollständig schutzlos dastand.

Im Jahre 1401 ereignete sich nämlich folgender Vorfall: Der Diener und Vorreiter des Landvogts, Heinrich Bahn, ermordete das vierjährige Söhnlein des Rathsherrn Hermann Vory in D. Raun war die That ruchbar geworden, als auch schon die rohe Volksmasse, welche vor 50 Jahren ⁶⁷⁾ die Juden wegen Verdachts der Brunnenvergiftung verbrennen ließ, wieder einen Juden vorzuschieben mußte, der jenen Mord veranlaßt

*) Die Steuer, welche damals jährlich zu entrichten war, betrug beispielsweise für den Juden Vinelmann (dessen Name, wie wir bald sehen werden, eine traurige Berühmtheit erlangte) 8 fl. Das alte Stadtbuch meldet (S. 189) a. 1396 in vigilia S. Udalrici facti sunt cives Vinelmann et Gutlieb filius suus judei et dant annuatim pro stura octo florenos.

**) Mittheilung im alten Stadtbuch S. 47, die, in etwas neuerer Schrift, als die frühern Verordnungen, nach unserer Ansicht in diese Zeit zu setzen ist.

haben sollte. *) Diesmal hieß es, die Juden brauchen Christenblut, und Michael Buelmann, ein ursprünglich in Basel, nachher in Dießenhofen und später in Schaffhausen wohnhafter Jude, sollte dem genannten Knecht 3 fl. versprochen haben, wenn er ihm das dampfende Blut des Christenkindes überbringe. **) Denn „er dürstete aus großem Reid viel Jahr Christen-Blut zu bekommen und zu genießen; weil er es aber selbst weder mit Stehlen eines Christenkindes, noch anderwärts zuwege bringen möchte, machte er mit Zahn Ge-

*) So urtheilt u. A. der große schweizerische Historiker Joh. v. Müller (sämmtl. Werke, Stuttgart 1832, Buch 2 Kap. 7), daß der Reitknecht, vielleicht um sich zu retten, diese Aussage auf den Juden machte; cf. Depping, die Juden im Mittelalter, S. 181.

**) Nach den Urkunden bei Schreiber l. c. zeigte der Jude dem Knechte 6 Kinder, um eines davon auszuwählen, dessen Blut ihm am besten zusage!! Derjelbe gestand ferner (selbstverständlich auf der Folter), daß „alle Juden je je 7 Jare kristenblute haben müßent.“ Ein zu Schaffh. gefangener und gefolterter Jude wird dort „geächtigt“ und macht nähere Angaben über den Vorfall. Dabei sagt er aus „daz jü sich alle jar mit kristenblut bestrichent und nemend daz blut uff die zungen und schluckend daz je kristung ires libes.“ Ein anderer gesteht „ungenötet“ (d. h. nach Anwendung der Folter wiederholte er das Geständniß, welches ihm die Folter schon erpreßt hatte, aus Furcht vor Wiederholung der peinlichen Prozedur, cf. Stobbe 189), daß die Juden alle Jahre Christenblut zu Ostern haben müssen, ebenso wie früher das Osterlamm genossen wurde. „Sie lassen das kristenblut dorren und stoßen es zu pulver und saygent es frü uff ein towe und davon so komme denne ein sterbat, der were bi dryn oder vier wuchen und ouch bei einer halben mile mit und sterbend ouch davon lüt und vñ.“. Der Genius der Menschheit verhüllt schweigend sein Antlitz über die Jämmerlichkeit jener Zeit und ihrer Anschauungen. „Wer die Juden und die jüdischen Gebräuche kennt, dem kann nicht verborgen sein, daß diese Leute alle nur mögliche Sorgfalt anwenden, damit ja nichts von Blut in ihren Speisen enthalten sei. Zudem, so achten sie das Blut der entseelten Menschen für die allergrößte Unreinigkeit“ (Ulrich S. 85). — Schließlich bemerken wir, daß alle obigen Punkte und Angaben jenen Protokollen entlehnt sind, welche den allerersten Ausgangspunkt aller spätern Verfolgungen bildeten, nämlich den Gerichtsverhandlungen zu Chillon und Kastel am Genfersee

meinschaft.“ Dieser wurde jedoch bei dem Morde ertappt und gefänglich eingezogen. Auf der Folter bekante er Alles und wurde als Mörder gerädert, Binelmann aber, den er als Anstifter bezeichnete, sowohl dieses, als anderer Verbrechen wegen, lebendig verbrannt (cf. Schreiber, Urkundenbuch der Stadt Freiburg Bd. II, S. 167 ff., Murer Helvetia Sancta S. 313).

Die Bürger, besonders aber die weiblichen Einwohner Dießenhofens besuchten das Grab des ermordeten Anablein, Konrad benamset, etwa ein Jahrhundert lang mit großer Verehrung. *) Selbstverständlich zeigten sich am Grabe viele Wunder und übernatürliche Erscheinungen. Durch die Reformation erlosch jedoch das Andenken des „unschuldigen Konrad,“ so daß heute (so schreibt Murer seinen Bericht) weder dessen Grab, noch dessen Wunder uns bekannt sind.

Dieses der Vorgang, in Folge dessen in D. der Jude ohne jegliche Untersuchung auf die einfache Aussage eines Mörders hin „etliches gedäumlert,“ dann verurtheilt und verbrannt wurde. ⁶⁸⁾

Die Lohe des Scheiterhaufens leuchtete aber auch über D. hinaus. Zunächst wurde der Bürgerschaft in Schaffhausen, wie schon gemeldet, ebenfalls das beliebte Schauspiel des Judenbrandes geboten; und wenn auch Binelmann allein der verruchte Kindesmörder gewesen und andere Juden hiervon keine Ahnung hatten — hilft nichts „der Jude wird verbrannt.“ Man nahm einfach in's Protokoll auf, daß ein

im Sept. und Okt. 1348 (vgl. Königshofen, Straßburger Chronik von Schiller 1698 S. 1030). Dort wie hier lesen wir Bekenntnisse, welche ebenso viel Wahrheit enthalten, wie alle in den berüchtigten Hexenprozessen abgelegten Geständnisse, die ebenfalls unter dem Einflusse der Tortur erfolgten.

*) „In solchem Gemische waren Andacht und Rohheit, Christenthum und Dieblosigkeit, Sitteneinfalt und Ausschweifung.“ Püpitofer l. c. I, 242.

Jude in Schaffhausen jenem in D. 20 fl. für das Christenblut geboten und das genügte, um auch in Sch. 30 Juden zu verbrennen. Ähnlich verfuhr man in Wintertthur, worüber später. *)

Gegen Erwarten fanden sich Juden in D. wieder ein und zwar, wie es scheint, aus Bedürfniß von den Christen herbeigerufen. „1426 empfingen wir, erzählt in naiver Weise das alte Stadtbuch (S. 130), einen Juden zu Burger, da wir leider in großen Schulden standen und wol bedurften, daß wir Juden und andere Leute einnähmen, damit wir die großen Steuern, so wir jährlich geben müssen, desto besser ertragen möchten. Also wollte nun Junker Wolle (d. i. Johannes Truchseß von D., ein treuer Habsburger, der auf dem Konstanzer Konzil für Hussens Verbrennung gestimmt hatte, überhaupt ein böser Mann, welcher der Stadt D. viel zu leid gethan hat, Ulrich S. 250), daß ihm der Jude auch noch etwas thäte und ihm jährlich ein genannt Geld gebe.“ Der Rath macht dem Junker freundliche Gegenvorstellung mit dem Bemerken, daß bis anhin kein Jude einem

*) Es muß auffallend erscheinen, daß die einzige Chronik von D., die unsers Wissens existirt, nämlich jene des dortigen Pfarrers Spleiß (Msc. der Fürstlich Fürstenbergischen Hofbibliothek in Donaueschingen), sonst sehr fleißig und gründlich ausgearbeitet, diesen ganzen Vorgang mit dem Knaben Konrad mit keinem Worte erwähnt. Es ist nicht minder auffallend, daß in dem reichhaltigen, wol erhaltenen und schön geordneten städtischen Archiv, dessen älteste Urkunden bis in den Anfang dieses Jahrtausends zurückreichen, auch nicht eine einzige Nachricht über diese Morbaffaire zu finden ist. Auch von dem bei Schreiber (l. c. S. 171) erwähnten Protokolle, das Schultheiß und Rath von D. an jenen in Freiburg abschickten und welches auch dort die Vertreibung zur Folge hatte, ist keine Spur zu entdecken. — So trifft bei D. nicht einmal der einzige Grund zu, den der Regensburger Chronist Gemeiner (IV, 375 Note) dafür aufbringt, daß die Beschuldigung vom Gebrauch des Christenbluts doch nicht ganz unerwiesen sein könne „da in jeder alten Registratur so viele Untersuchungsakten vorhanden sind, die gegen sie zeugen.“

öftr. Vogt irgend eine Steuer gegeben habe. Allein es half nichts, der Junfer will „noch hüt by tag“ dem Juden die Sicherheit versagen.

Der Rath nahm dennoch nach und nach die Juden wieder auf, ohne von Seiten der Bürgererschaft auf Hindernisse zu stoßen. Die Juden kauften sogar Häuser zur ständigen Niederlassung, wie z. B. Kläs (Klaus), der 1431 von Banholz um 20 $\mathcal{H}$ Heller ein Haus kauft und verspricht, der Stadt mit dieser Schuld „haft und gewehr zu sein.“ 1448 finden wir als Bürger Smöln, Eberlins Sohn. 1453 zahlt die Jüdin Rachel 6 fl. Steuer und 1454 dieselbe 4 fl. Im gleichen Jahre zahlen Wendlin *) und Trifus (Dreifuß) 2 $\mathcal{H}$ Heller Steuer und Jakob 7 fl. Zu derselben Zeit begegnen uns noch in den „Einnahmebüchlein“ die Namen Salmo (d. i. der oben genannte Smöln) und Schmul. Im „Bursbuch 1458“ treffen wir verschiedene Ausgaben, die sich auf die Verhandlung zwischen Schaffhausen und dem dajelbst wohnenden Salomon beziehen (i. v. S. 67), wobei D. mit Zürich das Schiedsrichteramt übernahm. Derselbe Salomon erhält im gleichen Jahre 70 fl. „von Junfer Ulrichs wegen,“ dem er wol verschiedene Geldvorschüsse gemacht hatte. Wir werden später bei Steckborn demselben a. 1460 wieder begegnen. Er und sein Bruder Samuel (Schmul, Smohel) weigern sich 1464, an Berchtold Mager, Anwalt und Prokurator des Markgrafen Albrecht zu Brandenburg, ⁶⁹⁾ die von Letzterem geforderte Judensteuer zu zahlen. Der Prozeß führt zur Auspfändung und Entscheidung durch einen Rechtstag in Ulm. Am 25. Juni 1465 werden dieselben durch Peter, Abt des Klosters zu Heilsbrunn „als Exekutor der vom Papste gefällten Sentenz“ abermals zur

*) Dieser Wendlin scheint ein sehr vermögender und einflußreicher Mann gewesen zu sein, der auch bei seinen Glaubensgenossen in besonderer Achtung stand; vgl. oben S. 45.

Zahlung der rückständigen Steuer angehalten (cf. Henle a. a. D. p. 221). Noch 1468 sehen wir Salomon in Geldgeschäften und wird auf dem Tage in Luzern darüber verathen, ob man das Geld nehmen lassen oder dem Ammann Lusser von Uri, Landvogt im Thurgau, erlauben wolle, so viel einzuziehen, als er Kosten gehabt (Tschudi l. c. II, 679).

Bei dem Hause Oestreich stehen die Juden damals in besondern Gnaden. Herzog Albrecht bestätigt 1446 der „Jüdischheit“ im Thurgau die von weiland Herzog Leopold ertheilten Freiheiten und Herzog Sigmund erlaubt „auf demüthige Bitte“ seinen Bürgern zu D., die daselbst wohnhaften oder in Zukunft aufzunehmenden Juden gleich Mitbürgern zu behandeln.⁷⁰⁾ Sie werden bald wieder unentbehrlich für die Stadt, welche jeder Ausweisungsmaßregel von Seiten der Eidgenossenschaft sich tapfer widersetzt. So erwähnt ein Abschied zu Luzern vom 9. März 1467 das Anbringen „ders von D. von der Juden wegen zu empfangen und Geleit zu zefagen, oder Zuen junst behulffen sin, damit si mögind beliben, dann sie ganz nötig sigind“ (Eidgenöss. Abschiede Bd. 2, Tschudi II, 670).

1479 wird dem Juden Memli auf 2 Jahre Geleit gegeben. Derselbe läßt 1481 in Chiengen sich nieder und stellt dort dem Rath von D. eine Quittung darüber aus, daß ihm letzterer 20 ℥ Heller eingehändigt, als dasjenige Geld, welches er vor etlichen Jahren in Stein verloren hatte; dasselbe war wieder gefunden und dem Rathe in D. abgeliefert worden (Orig. Perg. Urf. im Stadtarchiv; für Memli siegelt Junker Wernher von Meggen, Bürger und Rathsmitglied in Luzern).

1482 wird der erhaltene Schutz im obern und niedern Thurgau auf 6 Jahre verlängert. Allein schon regt es sich da und dort wieder gegen die Juden, welche durch Geschäftseifer, Geschäftsverständnis und Einfachheit der Lebensweise allmählich sich emporgearbeitet hatten und den armen Christen Geld borgen konnten. Verlangten sie dann von den Schuldnern die Zurückzahlung des Darlehens, so klagten diese bei

den Eidgenossen. *) So kam es, daß auf dem Tage in Baden

*) „Das Bedürfnis, Geld in Zeiten der Bedrängnis geliehen zu erhalten, ließ die Juden als willkommenen Mitbewohner erscheinen; aber die drückende Last der Schulden, die Höhe der schnell auflaufenden Zinsen und der Meid, mit welchem die Christen auf die von den Juden zusammengehäuften Reichthümer sahen, fachte auch wieder die Lust an, sich der verachteten und verhassten Gläubiger zu entledigen.“ Wol mögen die Juden von ihrem Geldmonopol oft unmäßigen Gebrauch gemacht haben, wol mögen sie durch übermäßigen Wucher gar oft den Haß der christlichen Bevölkerung sich zugezogen haben. Allein so wenig wir den damaligen Wucher entschuldigen können und entschuldigen wollen, so sehr wir den heutigen Wucher verabscheuen, ebenso leicht können wir uns denselben unter den damaligen Zeitumständen erklären. Wie sollte der Jude, den die mittelalterlichen Zunft- und Innungseinrichtungen von jedem Handwerk, von jedem andern Geschäft ausschlossen, auf andere Weise als durch Geldgeschäfte sein Leben fristen? „Können wir es dem Hungernden vorwerfen, wenn er zu viel von der einzigen Speise isst, welche man ihm darreicht?“ Der Jude, der am Abend nicht wußte, ob ihm am andern Morgen noch vergönnt sein werde, die gleiche Luft zu athmen; der Jude, der seinen unbeweglichen Besitz niemals als sein wirkliches Eigentum ansehen konnte, da ihm derselbe nur zu oft geraubt und geplündert wurde; der Jude, der seine Geldforderungen so häufig durch das Nachwort eines geldbedürftigen Fürsten oder durch die Gewalt des rohen Böbels reduziert, wenn nicht gar annullirt sah; der Jude, dessen Blicke stets einem gewittertschwangern Himmel zugewendet waren — mußte er nicht den Moment ausnützen, um für die ungewisse Zukunft zu sorgen?! Der Wucher war dem Juden nicht angeboren, aber er war ihm durch die Christen anerzogen. „Erst als den Juden ihr Grundbesitz geraubt, ihr Vermögen geplündert, als ihnen durch die wahnsinnigste Tyrannei der christlichen Gesetze jedes ehrliche Handwerk und Gewerbe verboten, jede Beschäftigung untersagt war, durch welche sie ihr Leben hätten fristen können, als ihnen kein Ausweg gelassen wurde, als Zins- und Wechselgeschäft, um sich vor dem Hungertode zu schützen, ja als sie sogar durch die Gesetze selbst auf den Wucher als das einzige ihnen erlaubte Gewerbe hingewiesen wurden, da ließ Verzweiflung sie dieses Mittel ergreifen“ (Schleiden l. c. Mailist S. 166). Daß christliche Wucherer, was Härte betrifft, den jüdischen durchaus nicht nachstanden, sie vielmehr zuweilen überboten, ist schon oben (S. 22) bemerkt worden. Wir wissen, daß schon S29 (zu einer

am 16. Februar 1483 der Beschluß gefaßt wurde, die Juden im Thurgau nach Ablauf des ihnen bewilligten Geleits zu

Zeit, wo noch Niemand von jüdischem Wucher sprach) das Pariser Konzil gegen die Wuth der Leidenschaft sich äußerte, mit welcher christliche Kleriker wie Laien sich dem Wucher ergaben, so daß viele Leute zur Auswanderung sich genöthigt sahen. Wir wissen, daß in den Zeiten der Kreuzzüge der eifervolle Bernhard von Clairvaux hiergegen seine Stimme erhob. Auch hiermit soll und kann der Wucher, wenn er bei Juden vorkommt, nicht beschönigt werden; ein sittliches Gebrechen bleibt ein Gebrechen, ob wir es bei dem Juden, oder bei dem Christen antreffen. Nur möchten wir uns gegen die Ausdrucksweise solcher Volksmänner (?) verwahren, welche stets nur von jüdischem Wucher zu berichten wissen. Ob die neueste Statistik hierin der christlichen Bevölkerung ein günstigeres Urtheil spricht, als der jüdischen, ist bis jetzt nicht festgestellt. Wir halten aber dafür, daß Volksvertreter die Erörterung einer Angelegenheit, die gegenwärtig eine brennende Tagesfrage bildet, wenigstens an solchen Orten, wo man die Intelligenz des Volkes sich vereinigt denkt, nicht dazu benutzen sollten, um konfessionellen Haß zu schüren und den Anachronismus der Judenhetzen aufs Tapet zu bringen. Wir glauben vielmehr, Gotteshaus und Schule als diejenigen Plätze bezeichnen zu sollen, wo durch belehrendes und mahnendes Wort den Schäden der menschlichen Gesellschaft am nachhaltigsten gesteuert wird. Nur auf solche Weise wird der schmachvolle Wuchergeist niedergebrückt und jene allgemeine Menschenliebe an seine Stelle treten, welche nicht in der Synagoge allein und nicht in der Kirche allein, sondern überall da zu finden ist, wo das Wort des alten jüdischen Propheten beherzigt wird: „Haben wir nicht Alle Einen Vater, hat nicht Ein Gott uns geschaffen, warum sollen wir treulos sein Bruder gegen Bruder?“ — Schließlich wollen wir noch hervorheben, daß der Handel der mittelalterlichen Juden auch seine nützliche Seite hat und theilweise sogar epochenmachend auf die spätere Zeit einwirkte. Näheres findet sich in dem inhaltreichen Schriftchen Berliner's „aus dem innern Leben der deutschen Juden im Mittelalter“ (Berlin 1871 S. 41 ff.), wo christliche Stimmen angeführt werden, die in gleicher Weise hierüber sich äußern, und zugleich der Nachweis geführt wird, daß überall da, wo ausschließende Gesetze nicht hinderlich waren, auch der Jude sein Kontingent zum Handwerker- und Gelehrtenstande stellte. — Wer über den Handel der Juden des Alterthums nähere Belehrung sucht, den verweisen wir auf die soeben von Herzfeld herausgegebene verdienstvolle Arbeit: „Die Handelsgeschichte der Juden des Alterthums“ (Braunschweig 1879).

vertreiben. Allein zum Glück waren „die Landvögte für das Geld der Juden nicht blind und eben dadurch auch für ihre Bitten nicht taub.“ Nach einem Beschluß der Eidgenossen vom 30. Sept. 1487 wurden die Bürger in D. angewiesen, den Juden weiteres Geleit zu geben, so lange sie sich vorschriftsgemäß verhalten. Hiergegen agitirte hauptsächlich der Abt von Rheinau. Er klagte öfters über die zu große Anzahl der daselbst wohnenden Juden. Allein nach eingezogener Erkundigung weiß der Landvogt nichts Nachtheiliges über sie zu sagen „da sie auch in Rheinau sich so halten, wie sie sich vormals gegen gemeine Eidgenossen erboten“ (Eidgen. Absch. Bd. III. Abth. I. s. h. a.). Da jedoch auch Andere die lästigen Mahner gerne los werden wollten, so wurde endlich dem Drängen nachgegeben.

Durch den Abschied von Baden 1489 wird den Juden in D. noch auf 3 Jahre das früher bewilligte Geleit zugesichert und die von D. aufgefordert, während dieser Zeit die Juden daselbst wohnen und wandeln zu lassen. Letztere sollen „zu ziemlichem Abtrag ihres ausstehenden Geldes gefördert werden,“ doch sollen sie nichts mehr auf liegendes Pfand oder Brief leihen; auf fahrendes Pfand soll ihnen Dieses gestattet sein gegen einen Zins von 1 Pf. vom Gulden. Nach Ablauf der bezeichneten Frist soll den Juden auf ewige Zeiten Geleit versagt werden, um in der Eidgenossenschaft zu sitzen und falls es dennoch geschähe, so soll ein solcher Beschluß keine Kraft haben.

1494 verlassen die Juden den Thurgau und so entledigt sich denn auch D. von dieser Zeit an seiner jüdischen Einwohner auf mehrere Jahrhunderte. Der endgiltige Ausweisungstermin wurde jedoch so pünktlich eingehalten, daß die Schuldner nicht im Stande waren, die jüdischen Gläubiger vollständig zu befriedigen. Ein Theil mochte wol annehmen, daß mit dem Abzug auch der Zweck desselben, nämlich gänzliche Tilgung der Schulden, erreicht sei.

Diejenigen Juden, welche von D. aus in der nahen Landgraffschaft Nellenburg Wohnsitze suchten und fanden, belangten

ihre Schuldner vor dem Landgericht Stockach und ließen in Konstanz mit dem Banne gegen sie vorgehen. Durch den Basler Abschied vom 19. Januar 1501 (cf. Eidgen. Abschied. Bd. III.) wird beschloffen, durch den Vogt in Stockach Aufschub erwirken zu lassen mit Bewilligung für die Schuldner, sich aus dem Banne zu lösen. Dem Vogt soll dabei empfohlen werden, beide Theile vor sich zu bescheiden und mit Rücksicht auf die Armut derer von D. einen gütlichen Vergleich anzustreben.

Nachdem die lästigen Geldbesitzer entfernt waren, blieb nur noch ihr Name im Munde des Volkes. So beschwerten sich 1620 die Gerichtsherren im Thurgau bei den Eidgenossen u. A. darüber, daß die Landgerichtsknechte Scherzworte als Scheltworte behandeln, so daß Einer, der den Andern einen Juden nannte, um 4—5 fl. gebüßt wurde (Pupifoser a. a. D. II., 170).

Wir begegnen in den Stadtbüchern und Rathsprotokollen von D. nach langer Unterbrechung erstmals den Juden im Jahre 1657 wieder, ⁷¹⁾ wo durch Rathsbeschluß 6 ihr. Haushaltungen, welche damals in dem nahe gelegenen Gailingen sich niederließen, freier Verkehr von da nach D. und zurück gestattet wird gegen Erlegung eines auf Martini fälligen Zolles von 2 fl. jährlich für jede Haushaltung, welche „allhie auß- und eingang habe, auch von meniglichen ohnehindert passirt werden soll.“

1662 sollte auf Antrag „etlicher Herren Richter und des großen Raths“ dieser Zoll erhöht werden, allein, auf Bitten der Juden und „in erwegung allerhand erheblichen ursachen“ blieb es wieder bei dem bisherigen Zollaversum.

1667 trat für die erwähnten 6 Haushaltungen eine Erhöhung von 12 fl. auf 20 fl. ein. Dagegen wurde den Juden gestattet, in der dortigen Mehrg nach ihrem Ritus schlachten zu dürfen. Diese durch Vertrag ertheilte Erlaubniß sollte ihnen im folgenden Jahre entzogen werden; es mußte daher, auf

Inhalten der Juden, Freifrau von Gramont-in Randegg bei Schultheiß und Rath in D. interveniren, um den Juden zu ihrem Rechte zu verhelfen. Dieselbe verwendete sich auch 1675 für einen Juden von Gailingen, der aus D. verbannt und in Strafe genommen war. Worin derselbe sich vergangen hatte, ist aus dem betr. Aktenstücke nicht zu ersehen.

Der Juden Zoll, später Judensatzgeld genannt, wird noch 1785 erwähnt und betrug damals 35 fl.

Daß die Juden von Gailingen mit den Einwohnern von D. in lebhaftem Geschäftsverkehr standen, mag daraus hervorgehen, daß schon im Stadtbuch vom Jahre 1660 die Formel für den Judeneid (ähnlich der zur damaligen Zeit auch anderorts gebräuchlichen ⁷²⁾ verzeichnet ist.

Dennoch war man nicht im Stande, sich über die Verurtheile der Zeit zu erheben, wie Dieses n. A. aus dem Tarif für den Durchgangs-Zoll hervorgeht, welcher 1684 erneuert wurde. Dort heißt es: „So die Juden hier oder in unsern Gerichten kaufen oder verkaufen, geben sie von jedem Gulden 1 ½ Pf.; *) Item ein Jude so zu Fuß durchgeht gibt Zoll 3 baßen, so einer zu Pferd durchreith, gibt 5 baßen.“ Für Vieh, welches die Juden hier schlachten wollen, ist das Doppelte der gewöhnlichen Tage zu zahlen.

Später wurde die Erlaubniß zum Schlachten wiederholt aufgehoben. In der a. 1717 neu entworfenen Schlacht-Ordnung wird sogar den Metzgern aufgegeben, den Juden das Fleisch, welches sie hierher bringen, mit Gewalt abzunehmen und dem Schultheiß zu überbringen. Noch schärfer wird 1783 vorgegangen, wo Jeder, der „Judenfleisch“ holt oder hierher bringt,

*) Dieser Zoll, unter dem Namen Pfundzoll bekannt und auch anderwärts als solcher bezeichnet (cf. Schaab l. c. S. 276) betrug später ½ kr. und wurde bis 1846 erhoben. In diesem Jahre trafen die Israelitengemeinden Gailingen, Randegg, Wangen und Worblingen mit D. eine Vereinbarung, wonach sie Letzterem für Befreiung von dieser Last eine Ablösungssumme von 300 fl. zahlten.

mit einer Strafe von 6 $\mathcal{U}$ bedroht wird, wovon dem Denunzianten (dessen Name jedoch verschwiegen bleiben soll) 1 fl. zugehört „sei er, wer er wolle;“ das dem Juden weggenommene Fleisch dürfen die Metzger unter die Armen vertheilen.

Ganz paschamäßiges Verfahren scheint auch das damalige Stadtgericht gegen die Juden eingehalten zu haben. So beschwert sich 1751 das Melkenburgische Amt Stockach bei Schultheiß und Rath in D. darüber, daß man daselbst einen Juden bei Wasser und Brod eingesperrt habe und zwar deshalb, weil der Stadtschreiber, welcher gegen diesen Juden das Messer aufgehoben, den Reinigungsseid hierwegen noch nicht geleistet!!

Als natürliche Folge eines derartigen Vorgehens finden wir 1769 ein Schreiben des Freiherrn von Liebenfels in Worblingen, damaligen Gutsherrn von Gailingen, worin er nach D. berichtet, daß er seine Unterthanen nicht mehr dorthin zu gerichtlichen Verhandlungen schicken werde, weil dieses ein auswärtiges Gericht sei und weil daselbst die Praxis zu herrschen scheine „mittels Einthürmung der Unterthanen Urtheile zu erpressen.“

Der oben erwähnte Leibzoll wurde jetzt sogar auf den todten Juden ausgedehnt. Jüdische Leichen, die von Wangen auf dem Rhein bis Obergailingen geführt und da an's Land gebracht wurden, um in Gailingen beerdigt zu werden, unterlagen dem gleichen Zoll. Eine desfallsige Beschwerde des Oberamts Stockach wurde 1761 mit der Begründung zurückgewiesen, daß von allen Waaren Zoll erhoben werde, also auch von dieser. So wurde der todte jüdische Leib gleich dem lebenden als einfache Waare betrachtet und hiernach behandelt!! ⁷³⁾

1771 wurden einige Juden von Gailingen auf Dießenhofen Gemarkung überfallen, ein Vorgang, der in D. zur Untersuchung kam und berechtigtes Aufsehen erregte. Die Nachkommen der betheiligten Personen sind jetzt noch am Leben,

aus welchem Grunde wir uns darauf beschränken, die That-
sache zu registriren, ohne weiter darauf einzugehen.

1780 geht von der Amtskanzlei Stockach eine Beschwerde
nach D., weil dieses der „Nellenburgischen Judenschaft“ sowohl
zur Marktzeit, als außerhalb derselben den Viehhandel ver-
bot. Als Grund dieses Verbots wurde anfangs die ausgebrochene
Viehseuche vorgeschützt. Später wurde dasselbe aufrecht erhalten,
auch nachdem die Seuche längst erloschen war. Als aber
schließlich durch höhere Intervention die Aufhebung erzwungen
wurde, suchte der Kanton dadurch Ersatz, daß er den Zwang
eines zu lösenden Viehhandelspatents einführte.

1796 verwendet sich Freih. v. Liebenfels bei dem Stadt-
magistrat von D. dafür, daß derselbe „bei der äußerst traurigen
Lage des gegenwärtigen beispiellosen Kriegs den Juden von
Gailingen gestatten wolle, ihre Weiber und Kinder, sowie
die der Gefahr ausgesetzten wehrfähigen ledigen Söhne, in
dortige Wohlöbl. Stadt und Gerichte nur auf wenige Zeit
und bis die größte Gefahr vorüber sein wird, gegen Baar-
bezahlung der Lebensbedürfnisse und ganz ruhig und stille
Aufsührung flüchten zu dürfen. Ohne die traurige Lage und
derselben noch üblere Folgen, in der wir uns gegenwärtig
befinden, beschreiben zu dürfen, wird ein Wohlöbl. Stadt-
magistrat selbst erlaucht einsehen, daß wir nachbarliche Hilfe
und Unterstützung benötigt sind, wenn wir nicht und besonders
das weibliche Geschlecht im Falle des befürchteten franz.
Einzugs mißhandelt werden wollen. Ueberzeugt von der
Großmuth und menschenfreundlichen Denkungsart eines Wohl-
öbl. Städt. Mag. nehme ich mir daher die Freundschaft,
Wohlfelbe angelegentlichst zu bitten, auch dermalen die bisher
bezeugte gute Nachbarschaft nicht zu versagen. Ich werde
diese gütige Bewilligung nicht nur als mir selbst geschehen
ansehen, sondern mich zeit lebens auch beifern, in jedem Falle
nach meinen Kräften allmögichst Erkenntlichkeit und Gegen-
dienste zu erwiedern.“

Dieses Schreiben wurde dem Rathe von dem Rabbiner und 2 Vorstehern überbracht, welche noch besonders hervorhoben „wie die Juden in Gailingen bei dem Rückzug der Kaiserl. Armee und der Condéschen Truppen, welche letztere sie mehr als die Franken selbst fürchteten, sich in äußerster Verlegenheit und Gebränge befanden und jenseits keinen sichern Ort wußten, beschworen auf's inständigste gebeten haben wollten, ihnen mit Weib und Kind, wie solches vor 2 Jahren der elsässischen Judenschaft in Basel vergünstigt worden, ebenfalls während gegenwärtiger Periode den Schutz zu gönnen; mit der Versicherung, daß kein Mannsbild von ihnen hier übernachten, daß sie sich selbst mit Lebensmitteln versehen und anbei untadelhaft betragen wollten.“

Das gleiche Ansuchen wurde auch für den Sagjuden Jakob Weil in Randegg gestellt.

Hierauf ergeht des Rath's Erkenntniß:

„In Rücksicht der gegenwärtig sehr gepreßten und gefährvollen Lage sei der Judenschaft in Gailingen und auch dem Weil von Randegg für ihre Weiber und Kinder der hiesige Schutz menschenfreundlich, jedoch mit dem Anhang geboten, daß sich Jedermann von ihnen still, sittlich und unklagbar betragen, an Sonn- und Festtagen nicht auf der Gasse sich sehen lassen, auch sich keiner Unfug, von welcher Art diese immer wäre, schuldig machen, und sodann zu Feuer und Licht die beste Sorge tragen, widrigenfalls die ganze Judenschaft hiefür haftlich und der Schutz von Stund an aufgekündet sein solle.“

Letzteres trat schon nach einigen Monaten ein, als die Stadt selbst Einquartierung erhielt und an alle Fremden, also auch an die Juden der Befehl erging, unverzüglich den Platz zu räumen.

Dagegen wurde ein früherer Rath'sbeschuß, nach welchem den Juden verboten war, an Sonntagen über die Rheinbrücke zu gehen, außer zum Arzt, Apotheker oder zur Hebamme, in

welchem Falle der Thorwart sie gegen eine Entschädigung von 3 fr. bis zur betr. Wohnung und von da wieder zurück über die Brücke begleiten mußte, Ende Juli 1797 wieder aufgehoben.

Eine sehr lästige Abgabe war das Brückengeld, welches 1815 bei Errichtung der neuen Rheinbrücke (nachdem die frühere 1799 im Kriege zerstört worden war) eingeführt wurde und 1 fr. betrug. Die Juden von Gailingen petitioniren 1820 gemeinschaftlich mit ihrem damaligen Grundherrn, Baron Alois von Reichlin, um Herabsetzung dieser Abgabe auf $\frac{1}{2}$ fr. Die Gemeindeverwaltung in D. empfiehlt, im Interesse der Gewerbetreibenden und des Absatzes, die Annahme des Gesuchs bei der Regierung in Frauenfeld, welche fügl. mit dieser Reduktion sich einverstanden erklärt. Erst 1835 wurde der Brückenzoll gänzlich aufgehoben, als die Juden von Gailingen eine Ablösungssumme von 100 fl. zahlten (der Magistrat in D. wollte diese Summe der Christengemeinde Gailingen wieder zukommen lassen, unter der Bedingung, daß dieselbe einen Theil der Straße von D. über Gailingen nach Kaufen nach Art der früher geschlossenen Uebereinkunft herstellen lasse).

So wurden allmählich die lästigen Personalabgaben aufgehoben. Allein je mehr den Mellenburgischen Juden Eintritt und Verkehr in der benachbarten Schweiz erleichtert wurde, desto geringer war die Freude der Gewerbetreibenden in D., welche sich 1842 hierüber beschwerend an ihre Regierung wandten. Auch das Zimmermiethen hätte man den Juden, welche mit Waaren haufiren und Geldgeschäfte machen, gerne unter sagt, wenn nicht die Staats-Verfassung dagegen spräche. Aus diesem Grunde wurde das Polizeidepartement in Frauenfeld angegangen, die Juden mit ihren Waarenablagen auf das Waag- und Grethaus zu verweisen.

Bei den Verhandlungen des großen Raths wegen Emancipation der Juden im Jahre 1846 war es besonders Stäheli, der in hochherziger Weise der Juden sich annahm

und die Behauptungen der Gegner zu widerlegen suchte. In trefflicher Eingabe petitionirten auch die Israelitengemeinden Gailingen, Wangen und Mandegg für die Gleichstellung ihrer Glaubensgenossen.

Im Jahre 1865 erhielt ein Jude in D. das Niederlassungsrecht. Zunächst war dieses eine unmittelbare Folge des mit Frankreich abgeschlossenen Handels- und Niederlassungsvertrags nach welchem französische Juden in der Schweiz die Rechte ihrer Heimath genossen. Bald aber gewährte die Schweiz auch ihren eigenen Bürgern das gleiche Recht. Bei einer am 14. Januar 1866 vorgenommenen Volksabstimmung darüber, ob Jedermann ohne Rücksicht auf religiöses Bekenntniß in der Schweiz freie Niederlassung haben solle, oder nicht, entschied sich der Thurgau mit 14144 Ja gegen 2443 Nein für allgemeine freie Niederlassung.

Damit fiel die letzte Schranke zwischen Bewohnern eines und desselben Landes.

Gegenwärtig wohnen in D. 10 israelitische Familien.

Anmerkungen.

1) Vielleicht gehört dieser Zeit ein jüdischer Gelehrter an, der unter dem Namen Menlin von Ueberlingen in dem kasuistischen Werke des Rabbi Jakob (Möln) Halevi (geb. um 1365 gest. 1427) erwähnt wird.

מדריל סוף הלכות נשואין

2) Kaiser Ludwig der Baier, der im Allgemeinen den Juden nicht ungünstig gestimmt war, beschützte sie indessen nur so lange, als er sie ausjaugen und seine Kassen mit ihrem Gelde füllen konnte (er ist bekannt als der Erfinder des von den Juden jährlich entrichteten sog. goldenen Opferpfennings). Hierauf beschränkte sich der ganze Schutz, den die Juden von ihm zu erwarten hatten (cf. Mon. Zoll. III. Nr. 110, Spieß archiv. Nebenarbeiten S. 118). Auch die Ueberlinger Juden scheinen ihm große Geldsummen vorgestreckt zu haben, für welche die Stadt Eßlingen Bürgschaft übernommen hatte. Allein der kriegerische Kaiser konnte die Schuld nicht heimzahlen, konnte es in väterlicher Herrschergüte der Stadt Eßlingen aber auch nicht zumuthen, den Verpflichtungen der übernommenen Bürgschaft nachzukommen. Er befreit sie daher durch Urkunde vom 24. November 1315 „von Ersehung des großen Schadens, den sie um ihn und das

Reich gelitten, weil diese Juden dadurch, daß sie dem Herzog von Oestreich zu des Reiches Schmach warten und gehorfan sind, große Buße verdient haben." (Wiener, Regesten zur Geschichte der Juden in Deutschland S. 27 Nr. 18).

3) Eine jüdische Nachricht über dieses Faktum findet sich als Notiz in einer Handschrift der Münchner Staatsbibliothek aus dem 14. bis 15. Jahrhundert (mitgetheilt von Perles in Frankels Monatschrift 1876 S. 374). Dieselbe lautet:

ו' באדר שני היתה הגזירה באוברלינגן ובתי החסידה קרשה השם עם קדושי העיר נקיי הדעת לכן היום בלבי נטמן ומצאתי פסוק לסימן כלך יפה רעיתי Der Schreiber dieser Notiz beklagt den Tod seiner Tochter bei dem Martyrium der Juden in Ueberlingen, welches demnach am 5. März 1332 (ומום = [50] 92) stattfand. Hiernach ist Perles Bemerkung a. a. O. zu berichtigen.

Auch in verschiedenen alten hebräischen Martyrologien (sog. Memorbüchern) wird Ueberlingen erwähnt. So heißt es in jenem von Minden (Msc. bei Herrn Merzbach in München)

יזכור ה' נשמות הרוני ושרופי איברלינגן וישוביה
עבור שנהרגו ונשרפו על יחוד השם gleich darauf:
הרוני ושרופי קהלות ומדינות באדם ויא (Bodensee)
וישוביה.

In einer andern dort befindlichen Handschrift steht:
 Auch das „Mainzer Memorbuch“ nennt unter den Orten, wo 1349 eine Judenverfolgung stattfand, **במדינת בודאיי** aus der Bodenseegegend: Feldkirch, Lindau, Ravensburg, Ueber-

lingen, Konstanz und Schaffhausen. Ein Theil dieser Orte ist aus dem Mainzer Memorialbuch in jenes der Gemeinde Pferssee übergegangen, worüber Perles in der Monatschrift 1873 S. 508 ff. berichtet. Die von demselben als „unverständlich“ bezeichnete Stelle lautet vollständig:

מר קיזורין בת ר' שלמה הל' (= חצי ליטר) לבית
הקברות (חצי ליטר) ללמוד נערים וכו' הגר ר'
יצחק בן אברהם אבינו הנהרג ליט וחצי ללמוד
נערים Es sind also Spendenverzeichnisse für Unterricht und Begräbnißplatz. (Die genaue Kopie aus diesem interessanten Buche, welches gegenwärtig im Besitz der ijr. Religionsgesellschaft in Mainz sich befindet, verdanke ich der Gefälligkeit meines verehrten Lehrers, des Herrn Oberlehrers Fuld dajelbst).

4) Im Uebrigen waren die Minoriten (hebr. צעירים) immer Feinde der Juden, cf. Nachmanides Disputation S. 34 ff. (nach Zunz zur Gesch. und Lit. S. 181); vgl. auch Gemeiner, Regensburg. Chronik IV., 27. Nebenbei sei hier auf eine merkwürdige Episode hingewiesen, die in Vitoduran's Chronik von einem zum Judenthum übergetretenen Barfüßermönch berichtet wird. Derselbe, vermuthlich als Jude geboren, rief in einem bairischen Orte zum Fenster hinaus den Vorübergehenden laut zu: „O ihr alle, die ihr da vorübergehet und mich sehet, sollt wissen, daß ich nicht ein Christ, sondern ein Jude bin und in der Juden Glauben sterben will. Zum Beweise dessen durchstiche ich mich selbst vor euren Augen.“ (v. Wyß p. 77) Ein anderes drastisches Beispiel von einem jüd. Convertiten erzählt Weyden, Gesch. der Juden in Köln, S. 281.

5) In allen hdsch. und gedruckten Chroniken figurirt dieses Anäblein unter der Bezeichnung: „der gut Ulrich.“ Ueberhaupt wurde das Epitheton „gut“ allen jenen Kindern beigelegt, die, angeblich von Juden gemartert, von der Kirche

nicht kanonisiert wurden. Dieselbe Bezeichnung finden wir in Dießenhofen und Ravensburg, überhaupt an allen Plätzen, wo das gleiche Märchen der Blutbeschuldigung auftaucht. So ist schon 1286 von einem „guten Werner“ die Rede, dem die Juden in Bacharach (vgl. Heine's Gedicht: der Rabbi von Bacharach) und Umgebung das Blut abgezapft haben sollten. Dieser bonus Wernherus findet sich in Mon. Germ. XI. p. 746 und 812 und XVII. p. 77, bei Oefele SS. I., 363, 655, 690 sowie bei Böhmer fontes rerum German. in den annales Colmarienses p. 23, und im Chronicon Colmariense p. 72. (Letztere Stelle ist besonders interessant durch die Nachricht, daß Kaiser Rudolf durch den Erzbischof von Mainz eine feierliche Predigt abhalten ließ, worin die Christen belehrt wurden, daß sie den Juden das größte Unrecht zugefügt und daß der angeblich von Leutern getödtete und von einzelnen einfältigen Christen (a quibusdam Christianis simplicibus) göttlich verehrte gute Wernher verbrannt und seine Asche in den Wind gestreut werden müsse.) Wir sehen also, daß dieser gute Wernher den Chronisten keine unbekannte Persönlichkeit ist (vgl. auch Grätz, Gesch. der Juden VII., 201). Um so mehr wundern wir uns über die Rathlosigkeit, in welche einzelne Forscher bei Verfindung dieses Namens verfallen. Gudemann (in Frankels Monatschrift 1865 S. 296) weiß nicht, ob er den in der bekannten Magdeburger Schöppenchronik erwähnten „Guden Werner“ für einen Juden (Gude), oder für einen Christen halten müsse. Auch der neueste Herausgeber der genannten Chronik (Dr. Jancke in Magdeburg in den Chroniken der deutschen Städte Bd. 7 S. 170) sieht in Gude einen abgekürzten Gottfried, weiß jedoch über die Sache selbst „nichts Näheres beizubringen.“ —

6) Hieraus schließen wir zunächst, daß nicht einzelne Juden den Weinberg erkaufte hatten, sondern daß dieses eine Handelsgesellschaft aus Ueberlingen, Konstanz und Ravensburg war, die gemeinschaftliche Geschäfte zu machen pflegte. Schrecken-

stein I. c. findet in dem Umstande, daß dieser Weinberg vom römischen Kaiser erkaufte wurde, einen starken Nachweis dafür, daß die Juden das Recht besaßen, Grundbesitz zu haben. Allein wir möchten diesen Nachweis aus dem vorliegenden Beispiele als nicht vollständig erbracht ansehen. Die Juden von Ueb., welche, wie wir oben gesehen, oft große Geldsummen vorstreckten, hatten jedenfalls dem römischen Kaiser wieder ein größeres Darlehen gegeben und hierfür den Weinberg als Unterpfand bekommen. Der Verkauf mag sogar mit der vorangegangenen Verfolgung außer jedem Zusammenhang stehen. Wir wissen, daß die Juden auch anderwärts die ihnen verpfändeten Grundstücke, welche verfallen waren, wenn das Darlehen nicht zur bedingenen Zeit zurückbezahlt wurde, in bestimmter Frist weiter veräußern mußten (cf. Stobbe, die Juden in Deutschland während des Mittelalters S. 118). In Frankreich kommen wol während des Mittelalters Beispiele vor, daß Juden ländliche Grundstücke besaßen. Die Erlaubniß hierzu währte aber immer nur kurze Zeit (z. B. 1360, vgl. Grätz VIII., 15), oder sie galt als Ausnahme von der Regel (wie bei den sog. Fürsten der Juden von Marbonne, vgl. Zeitschrift Israelit 1872 S. 772). Die scheinbaren Ausnahmen, die sich in Deutschland finden, beschränken sich lediglich auf solchen Grundbesitz, der als Pfandschaft für Darlehen gegeben wurde. — Die im Text erwähnte Urkunde ist von mehreren Judenpflegern an des Kaisers Statt besiegelt und zwar von jenen, welche die oben genannten Städte vertraten. Es ist nicht anzunehmen „daß die einzige Judenchaft von Ueberlingen eine solche Menge von Pflegern gehabt habe“ (Schreckenstein I. c.). Wir verweisen hier auf Regensburg, dessen „Judenchaft“ jene von Ueberlingen an Zahl jedenfalls weit überragte und dennoch nur 2 Pfleger besaß (Gemeiner Regensburg. Chronik II., 264).

7) Ueberlingen, Meßkirch, Madolfszell, Buchhorn Lindau, Feldkirch, Dießenhofen, Baden, Solothurn fehlen aus der Bodenseegegend und Schweiz (außer vielen andern

aus dem übrigen Deutschland) bei Zunz syn. Poesie S. 40 ff. und Wiener (Monatsschrift 1863); bei letzterem auch Konstanz. Ueberhaupt sind ja (wie ein christlicher Geschichtsschreiber sich ausdrückt) „nur wenige Städte anzuführen, wo nicht gleichfalls wilde Leidenschaft die Stimme der Gerechtigkeit übertäubt und der unchristliche Haß nicht in den Rauchsäulen des Judenbrennens sich Sättigung gesucht hätte.“

8) Dieser zweiten Verfolgung gilt vermuthlich auch die Erwähnung Ueberlingens in einem spätern jüdischen Klagegesang (bei Landschut Amude Aboda II. Weil. p. IV., wo jedoch ואי kein besonderes Wort bildet, sondern zu dem folgenden gehört, demnach ואיברלינגא zu lesen ist). Offenbar bezieht sich dieser Passus auf die Verfolgung von 1349 und nicht auf jene von 1384, wie Zunz (l. c. S. 44) annimmt.

9) Staiger (die Stadt Ueberlingen S. 132) bezieht dieses Faktum auf die erste Verfolgung d. a. 1332, was unbedingt auf Irrthum beruht.

10) Die Majestät von Gottes Gnaden quittirt also der Stadt wegen des Frevels. Das ist der alte Seelenschacher, der uns so häufig im Mittelalter begegnet, wo das gemeine Geldinteresse die höchsten Triumphe feiert und sogar die allumfassende (?) sog. christliche Liebe vor diesem allgewaltigen Interesse zurücktritt oder vielmehr zurückgetreten wird. — Es ist derselbe Karl IV., der auch den Straßburger Bürgern seine Ungnade darüber zu erkennen gibt, daß sie „zu großem Schaden“ seiner Kammer die benachbarten Städte und Fürsten veranlassen wollen, ihre Juden gleichfalls zu vertilgen und zu vertreiben, während er die Abschachtung der eigenen Bürger den lieben getreuen Straßburgern in königlicher Gnade vergibt und sie von jeder Schuld und Strafe freispricht (cf. Königshofen Straßb. Chronik S. 1052 ff.). — Es ist derselbe Karl IV., welcher 1347 den Burggrafen von Nürnberg die Judenschulden nachließ, wobei er den Juden gegenüber be-

merkte: „Wanne ir uns und daz Reich mit leib und mit gut angehört und mögen damit schaffen, tun und handeln swaz wir wellen und uns gut dunket“ (Mon. Zoll. III. Nr. 181., 182); ebenso wie er 1350 allen Bürgern in Nürnberg den gleichen Nachlaß gewährte. (Bezüglich Nürnbergs entwickelt Karl IV. sogar eine gewisse prophetische Anlage, denn er schenkt dem Markgrafen Ludwig von Brandenburg 3 der besten Judenhäuser daselbst „wann die Juden um nicht werden geslagen;“ Böhmer Regg. imp. VIII. Nr. 1045). — Es ist derselbe Fürst, welcher die Schuldbriefe, die der Bischof Gerhard von Speier den Juden ausgestellt, die entleibt sind oder noch leben, sämtlich kassirte (Remling, Gesch. der Bisch. v. Speier I., 575; Oberhein. Ztsch. 7, 37); ja der sogar den Landvogt im Niederelsaß bevollmächtigte, die Urheber und Mitthulbigen der Judenverfolgung von allen Strafen zu befreien, sofern ihn die Stadt Kolmar in den Besitz des Vermögens der ermordeten Juden setze („Le massacre des Juifs lui importait peu, mais la confiscation de leurs biens le touchait au vif.“ Mossmann Etude sur l'histoire des Juifs à Colmar p. 5); ebenso wie er dem Erzbischof und Stift zu Trier das nachgelassene Gut der „verderbten“ Judenschaft überläßt und Ersteren bevollmächtigt, alle, die bei der „Judenschlacht“ gewesen sind, wieder in des Reichs Gnade aufzunehmen und die von ihnen dem Könige und Reiche zufallende Buße einzuziehen (Böhmer l. c.). — Es ist derselbe Kaiser, welcher dem Herzog Albrecht erklärt, daß sämtliche Bürger und Edelleute in Schwaben, Elsaß und Sundgau aller Geldschuld ledig sein sollen, die sie seinen und des Reichs Juden schulden (Wiener Regesten S. 224). — Diese Dornenlese mag genügen zur Charakterisirung eines Fürsten, der in der bekannten goldenen Bulle Bergwerke, Zölle und Juden neben einander stellt; erschienen ihm doch die Juden „wie Bergwerke, aus denen sich nicht durch Arbeit, sondern durch Druck edle Metalle gewinnen lassen“ (Stobbe a. a. D. p. 25).

11) Der Begräbnißplatz befand sich auf dem Allmend gegen St. Leonhard. Dieser Platz, welcher jetzt noch die Bezeichnung „Juden Gottesacker“ trägt, kam vermuthlich damals durch Schenkung in den Besitz der Minderbrüder (wie auch anderwärts die Kirche in den Zeiten der Judenverfolgungen den Nachlaß der Juden nicht ungerne sich überweisen ließ; cf. Oberrhein. Ztisch. VIII., 93, Urkunde d. a. 1349, wonach die Markgrafen von Baden ihren Unterthanen, die im Besitze von Judengut waren, die Erlaubniß erteilten, dem Kloster Lichtenthal bis zu einem gewissen Betrage davon zu schenken). Die Minoriten überließen den Platz der Stadt gegen einen jährlichen Miethzins von 4 β 7 Pf. auf welchen sie später durch Urkunde vom 14. Aug. 1368 verzichteten (Oberrh. Ztisch. 22 S. 428). Das ganze Grundstück benützte später die Stadt als Schießstätte.

12) Ueberlingen ist demnach bei Zunz (zur Geschichte 2c. S. 396 ff.) in der Reihe jener Städte nachzutragen, in welchen jüdische Grabsteine zu Bauten verwendet wurden.

13) So wurden diese Grabsteine u. A. als Fundament zur Kapelle beim alten Spital am See benützt. Als nämlich das frühere Minoritenkloster zum Spital eingerichtet und das alte Spital abgebrochen wurde, fand man (a. 1851) unter der mittlern Säule, welche das Gewölbe des Kirchleins trug, jene Grabsteine als Bodenplatten verwendet. Hierauf bezieht sich wol auch die Bemerkung bei Kugle (Ueb. hdsch. Chronik): „Sambstag vor Joanni Baptistae hat Kayser Karl der Vierte Ulrich und Ulrich denen graben von Helffenstein landvögten in Schwaben all der Juden gueth allhier übergeben, welches sie alsdann gemeiner Statt Ueb. zu Kauff geben, so hernach dem Spital allhier eingeraumbt worden.“ — Die bei dem erwähnten Umbau zu Tage geförderten Grabsteine wurden aufbewahrt und befinden sich gegenwärtig zum großen Theile in der Sammlung der städtischen Alterthümer.

Ein Grabstein bildet in der dortigen Münsterkirche eine

Bodenplatte am Eingange zum Thor, *) ist sehr defekt und halb von einer Steinsäule bedeckt. Der Inhalt desselben ist, soweit wir ihn entziffern konnten, folgender:

לראש מר די[נדל]

בת ר שלמה

יב אדר קן (?)

(Dieser Grabstein wurde errichtet)

zu Haupt der Frau Si(ndel),

Tochter des Rabbi **) Salomo

am 12. Adar 106. ***)

(Die Jahreszahl ist schwer zu entziffern; unsere Vermuthung stützt sich auf die im Allgemeinen sehr schöne und abgerundete Buchstabenform.)

Ein anderer Grabstein dient als Platte auf der Haustreppe am Weiherhof (ebenfalls Eigenthum des Spitals) und ist vollständig unlesbar.

In der städtischen Sammlung (welche unter Aufsicht des prakt. Arztes Herrn Lachmann steht, der sich mit besonderer Vorliebe für dieselbe bemüht und auch uns überaus gefällig sich zeigte) sind 7 jüdische Grabsteine aufgestellt. Leider ist kein einziger derselben vollständig erhalten; alle sind mehr oder weniger defekt und schwer zu entziffern, was um so mehr zu bedauern ist, als so manche dunkle Punkte in der Geschichte des Mittelalters, wo die Quellen und besonders die ungetrübten nur spärlich fließen, erst durch aufgefundenen jüd. Grabsteine ihre

*) Daß jüdische Grabsteine in christliche Kirchen eingebaut wurden, findet sich auch anderwärts; cf. Bressel l. c. S. 3; Donath l. c. S. 6 und 30 u. a. D.

**) Siehe den Nachtrag unten S. 110.

***) 106 mit Hinzusetzung der häufig weggelassenen Tausende = 5106 nach jüdischem Kalender (seit Erschaffung der Welt) oder 1346 nach gewöhnlicher Zeitrechnung.

Erklärung gefunden haben. Im traurigen Rückblick auf jene jammervolle Zeit, wo Grabsteine hinweggeschleudert wurden, ist es jetzt an der Zeit, diese Steine zu sammeln und zum Nutzen der jüdischen Geschichte zu verwerthen — **עת להשליך אבנים ועת כנוס אבנים** (Pred. 3, 5).

Der älteste unter den jüdischen Grabsteinen in Ueberlingen gehört dem Jahre 1275 an und lautet:

**זאת
המצבה
הוקמה לראש
עוריה בר
פריגורם לה**

Dieser
Grabstein
wurde errichtet zu Haupt
des Marjah, Sohn des Rabbi
Peregors *) (anno) 35.

Ein Jahr jünger ist das folgende Fragment:

**בן עדן
יום ד כא
ל
לפרט**

(Trat ein)
in's Paradies
am 4. (Wochentage) und 21. (des Monats)
im Jahre 36 (= 1276).

*) Ueber diesen Namen (= *Παρηγορος*, **מנהם**) cf. Zunz Gef. Schr. Bd. II. S. 9 und 34.

Eine sehr schöne Schrift zeigt ein Steinrest, dessen noch lesbare Inschrift lautet:

המצבה הוקמה
לראש ר משה
בר אברהם נפמ
לפ[רט]

Dieser Denkstein wurde gesetzt
zu Haupt des R. Mosche
Sohn des Abraham, gestorben
. Jahrzahl.

Die übrigen Steine sind so verwittert und lückenhaft, daß deren Mittheilung uns überflüssig dünkt. Es sei nur so viel bemerkt, daß צרור ה'יים bei zwei derselben noch lesbar ist. Dreimal findet sich die Schlußformel אָאָא סְלָה i. v. a. Amen, Amen, Amen, Sela.

Auf einem Grabstein steht vor letzterer Formel noch die Abbreviatur:

תנצבה עשצבע

d. h.

תהא נפשו צרורה בצרור ה'יים עם שאר צדיקים
בגן עדן

„Seine Seele sei gebunden in den Bund des Lebens mit den übrigen Frommen im Paradiese.“ *).

Die prunklose Einfachheit der Steine nach der äußern Form und dem Inhalt des Epitaphs bezeugt genügend deren

*) תנצבה erscheint demnach hier schon vor dem Jahre 1348; in Nürnberg schon 1282 (Anzeiger für Kunde des deutschen Mittelalters 1875 Bd. 181); bei Leunich (Wormser Epitaphien S. 94) erst 1419; cf. Zung, zur Gesch. S. 351 ff.

Alter. Alle tragen an der Spitze die Einleitungsformel:

זאת המצבה הוקמה לראש

Ein einziger Stein, wahrscheinlich einer ledigen Frauensperson gesetzt, zeigt sehr regelmäßige Bearbeitung, feine Linien und trägt an den beiden obern abgerundeten Theilen ein hübsches architektonisches Dreiblatt-Ornament. Leider ist auch an diesem Stein, welcher der jüngste der Sammlung zu sein scheint, eine Jahreszahl nicht zu finden.

Nachtrag zu S. 107. Rabbi ist der damals gebräuchliche Ehrentitel eines Jeden, der durch besondere Vertrautheit mit der jüdischen Literatur sich auszeichnete. Die Kenntniß des Gotteswortes und seiner Erklärung im Talmud, die Kenntniß des jüdischen Rituals und seiner Anwendung im praktischen Leben, überhaupt das Studium der Halacha und Agada war damals noch nicht ausschließlich dem Gelehrtenstande vorbehalten, sondern Jeder betrachtete es als religiöse Pflicht, der Forschung in diesem Gebiete sich eifrigst zu widmen. — Zu dieser Bemerkung werden wir durch ein Mißverständniß veranlaßt, zu welchem der erwähnte Titel geführt hat. Oberstudienrath Dr. Haßler in Ulm bespricht in den „Verhandlungen des Vereins für Kunst und Alterthum in Ulm und Oberschwaben“ (Ulm 1865) die dortigen jüdischen Alterthümer und veröffentlicht die Inschriften von 17 jüdischen Grabsteinen, wobei ihm auffallend erscheint, „daß alle diese Grabsteine nur auf Rabbinen und Töchter von Rabbinen sich beziehen; wahrscheinlich nahm man zu den Grabmälern von höher gestellten Personen besseres Material, das eine größere Dauer versprach und deshalb bei der Plünderung der Gottesäcker auch zur Wiederverwendung geeigneter gefunden wurde.“ Haßler glaubt also, רבי bezeichne den Rabbiner in der heutigen Bedeutung des Wortes, als Führer und Lehrer der Gemeinde. *)

*) In den gleichen Irrthum verfällt auch Bressle l. c. S. 3.

Im Uebrigen ist dies nicht der kleinste Verstoß in jener Abhandlung, die eigentlich fehlerfrei sein sollte, da der Verf. voransieht, daß frühere Mittheilungen über die jüd. Grabsteine in Ulm viele Unrichtigkeiten enthalten, die aus mangelhafter Kenntniß des Hebräischen hervorgegangen sind, während er „für die richtige Lesung der von ihm persönlich untersuchten Originale einstehen kann.“ Betrachten wir sogleich den ersten Grabstein, dessen Inschrift uns mitgetheilt wird. Nach der „Lesung“ Haßlers lautet das Original: **לראש מרת בלש חוקנה בת ר שלמה** und die Uebertragung Haßlers: „Zum Haupte der Frau in der Gruft (so!!) Hufnah (so!!), Tochter des R. Salomo.“ Wir müssen gestehen, daß uns diese Uebersetzung weit räthselhafter erscheint, als das Original, welches, wenn richtig, ein grammatischisches Monstrum wäre; abgesehen davon, daß uns diese Dame „in der Gruft“ mit dem Namen „Hufnah“ nicht sonderlich behagen will, da wir diesen Namen in keinem andern klassischen Werke gefunden haben. Der Herr Oberstudienrath verzeihe daher gütigst, wenn wir nicht in der Lage sind „für die richtige Lesung der von ihm persönlich untersuchten Originale einzustehen.“ Wir möchten der Frau, welcher dieser Grabstein gesetzt wurde, statt jenes unschönen und unmöglichen Namens den gewiß schönen Namen Bellet geben und das folgende Wort **חוקנה** (die Greisin) lesen. (Der Name Bellet, welchem der im Mittelalter und auch jetzt noch häufig vorkommende deutsche Name „Schönel, Schöule“ entspricht, ist kein ungewöhnlicher; vgl. Luzzato Ozar Nechmad II., 10; Israelit 1865 S. 629, 1866 S. 64. **חוקנה** wie das auf Grabsteinen für Männer häufig vorkommende „Hasaken“ findet sich auch auf einem Mainzer Grabstein aus dem 15. Jahrhundert cf. Hirsch's Festschrift VI. S. 208; ebenso bei Levisohn Epitaphien Nr. 15, 24, 42; vgl. auch Monatschrift 1873 S. 513,

wo eine Tochter des R. Meir Merothenburg mit dem gleichen Epitheton erwähnt wird).

Auf die übrigen Ulmer Grabchriften und deren Interpretation durch Happler kommen wir vielleicht bei anderer Gelegenheit zurück.

14) Dieser Unterschied zwischen den Schuldnern aus dem Herrenstande und den bürgerlichen Schuldnern findet sich nicht häufig; vgl. Chronik der Stadt Augsburg (in Chroniken der deutschen Städte Bd. 4 S. 93 ff., eine Nachricht, die, mit der unserigen verglichen, doch nicht so „falsch“ zu sein scheint, wie Weizsäcker in den deutschen Reichstagsakten Bd. II. annimmt), Stobbe Note 129, Wiener Nr. 365 u. A.

15) Ravensburg und Lindau verbrannten ihre Juden. Daß auch Ueberlingen dieses gethan, sagt Zunz (syn. Pocise 48) und Grätz VIII. S. 148. Letzterer stützt sich dabei auf eine jüdische Quelle (Joseph Kohen), aus welcher dieses jedoch nicht unbedingt hervorgeht (vgl. Wiener Emek habacha S. 59). Auch in den verschiedenen hdsch. Chroniken findet sich keine Bestätigung jener Behauptung; wo sie sich findet, beruht sie wol auf Verwechslung mit frühern ähnlichen Vorgängen.

16) Der liturgische Schriftsteller Benjamin ben Samuel, der um das Jahr 1050 lebte und als Gesetzeslehrer wie als Dichter einen großen Namen sich erwarb (cf. Sal. Luria Respp. Nr. 29, Siczafsi Pardes p. 43 עיר וקריש וקנינו) war nicht aus Konstanz (wie Grätz VI., 65 wol aus letzterer Stelle zu vermuthen scheint), sondern jedenfalls ein Ausländer, wahrscheinlich aus Coutances in der Normandie (cf. Zunz Lit. Gesch. S. 115).

17) Vgl. dessen R. G. A. ed. Lemberg Nr. 328 ועל ענין המורדת כבר כתבתי לך דעתי בהיותי בקושטנצא Wir sehen nicht ein, warum wir mit Wiener

(Monatsschrift 1863) letzteres Wort in **במנוצא** emendiren sollen, da der Annahme, daß R. Meir Rabbiner in Konstanz war, durchaus nichts entgegensteht. (Das 1. e. erwähnte **וררשוכיא**, welches Wiener als Korruptel für Enzishheim erklärt und Rohn (Mordechaj ben Hillel S. 32) in Wasserburg oder Augsburg auflöst, scheint uns in der That auf letzteres hinzudeuten und dürfte „Oberschwaben“ (Suevia) zu lesen sein). Daß übrigens die jüdische Gemeinde Konstanz z. B. des Mittelalters auch sonst nicht in letzter Reihe stand, dürfte aus Jakob Weil Respp. Nr. 147 hervorgehen, wo ein gewisser Simlen von Ulm in Folge einer schweren Anklage u. A. dazu verurtheilt wird, in Ulm, Konstanz und Nürnberg öffentliche Abbitte zu leisten. — In der Vorrede zu den R. G. A. des Sal. Luria wird ein Rabbi Perez aus Konstanz, Sohn des R. Salomo Spira, in der dort aufgestellten genealogischen Tafel erwähnt. Wir halten denselben für identisch mit jenem R. Perez, der mit Jakob Weil korrespondirte (s. dessen R. G. A. I. Nr. 19, 78, 79, 113) und bei letzterem in nicht geringer Achtung stand. Mirjam, die Schwester des R. Perez, unterrichtete die studirende Jugend, hinter einem Gitter sitzend, mehrere Jahre hindurch im Talmud (Luria l. c.). Salomo Spira wird in Gesellschaft des Jochanan Treves bei Josef Roson Resp. Nr. 63 angeführt (cf. Zunz Lit. Gesch. p. 600, Brüll Jahrbücher I., 98). Mein geehrter Freund, Herr Dr. Berliner in Berlin, hält denselben für identisch mit Salomo b. Abraham Abigedor Spira, dem Uebersetzer medizinischer Werke. Es könnte aber auch Jener sein, der in der 1. Hälfte des 15. Jahrhunderts in Heilbronn und Landau (als Rabbiner?) lebte und mit Menachem Bacharach und Jakob Weil in Briefwechsel stand.

18) Dieses Dekret mag zugleich als Beweis dafür dienen, daß die bekannte Bulle dieses Papstes d. a. 1247, worin die Blutanklage gegen die Juden so entschieden verurtheilt wird, weniger dessen milder Gesinnung gegen dieselben, als dem

Einfluß des jüdischen Geldes zuzuschreiben ist (cf. Grätz VII., 125).

19) Diese Straße, früher Augustinergasse, hieß ursprünglich Mordergasse, welchen Namen man eben deshalb, weil dort die Juden wohnten, mit deren Ermordung in Beziehung zu setzen versucht ist. Allein abgesehen davon, daß die Chronisten diesen Namen aus einer Begebenheit vom Jahre 1324 ableiten, wo eine Eroberung der Stadt versucht wurde, spricht gegen diese Annahme schon der Umstand, daß z. B. die Bezeichnung Morderthor (später Augustinerthor) schon 1311 und Morderwißa schon 1250 in den städtischen Urkunden vorkommen, während die erste urkundliche Judenverfolgung 1312 stattfand (s. o.). — 1415 begab sich Herzog Friedrich von Oestreich, nachdem er dem Papst Johann XXIII. zur Flucht verholfen, in das Haus eines Juden. Dieses Haus, an der Wannen genannt (cf. Richtental, Eschudi u. A.), ist jetzt Nr. 7 neben dem Rosgarten und hieß früher vordere und hintere Wanne.

20) Wir Friedrich von gottes gnaden Römischer kunig Alzyt ain merer des Richez, und wir lütpolt und Hainrich von denselben gnaden Herzogen ze Oesterrich und ze Etyr, Embieten den wißen mannen, dem Vogt, dem Anman und dem Rat und den Burgern gemainlich ze Costenz unser gnad und alles gut. Wan uns die Juden, die by ouch geseßen sin, Solichen Dienst getan hand, des uns ze disen Jyten wol genüget, und darum so sagen und lauffen wir sy ledig und fry aller Stür und vor allin Dienste, das sy uns noch unsren vögten des nit füro gebunden sin, noch tun von disem tag bis ze den nächsten Wihennächten und von dannen über vier ganze Jar die darnach komend. Und ob das geschähe, das wir des vergeßen und dawider tun wollen oder Jeman von unsern wegen, So bitten wir ouch mit allem Fliz und wellen und gebieten ouch, das Ir uns des ermanen söllend, das wir devon lazzen. Wolten wir es darüber tun, so geben wir ouch den

gewalt mit diesem brief, das Ir den Juden, die denne by ouch sitzend, des mügen mit unserm guten Willen und on unsern zorn und haß, den wir darumb nit an ouch sollen leggen, vor sin und In darin beholffen sin. Und des ze ainem urkunde geben wir künig Fridrich und Herzog lütolt für uns und unsern Bruder, Herzog Heinv. diesen brief, besigeltten mit unsern Insigeln, der geben ist ze Schaffhuß An sant klesientag, do man zalt von gottes geburt drüzeñ hundred Jar darnach in dem Sibenzehenden Jare.

Ausz „Abgeschrifften der Stadt Fryhaiten zc.“ Fol. 6 Nr. 14 (Pergamentfammelband im Konstanzer Stadtarchiv).

21) Tschudi (helv. Chronik) bezeichnet den St. Margen Tag (25. April) als denjenigen, an welchem die Juden in R. verbrannt wurden „als si lange Zit gefangen gelegen.“ Wir haben jedoch um so mehr Grund, die Richtigkeit dieser Angabe in Zweifel zu ziehen, als derselben die Nachricht eines Zeitgenossen entgegensteht und auch aus dem Zusammenhange der Ereignisse sich annehmen läßt, daß hier eine Verwechslung vorliegt.

22) Die damalige gesetzliche Judentracht war ein spitzer Hut mit breiten Krempen; s. Schwab. Sp. § 262 Laßb. Außer dem Judenhut finden wir auch die Gugeln als gesetzliche Tracht erwähnt. Es waren dieses Rappen, die wie beutelartige Kapuzen herabhingen und von den Juden über den Mänteln getragen werden mußten.

23) Die gleiche Prozedur wird bei gleichem Vergehen schon 1349 in Zürich angewendet; cf. Ulrich p. 109. Ähnlich wird berichtet, daß in Basel ein Jude, der eine Christin geküßt, 3 Tage hinter einander mit einem Judenhüttlein auf dem Kopfe in's Halseisen gesteckt wurde; das Mädchen wurde „in die Kästen gelegt;“ s. „Basel im 14. Jahrhundert,“ das. 1856. Gräßliche Bestrafungen dieses Vergehens verzeichnet Schaab, dipl. Gesch. der Juden zu Mainz, S. 104.

24) Diese Episode, von Grätz l. c. VIII., 60 nicht er-

wähnt, wird ausführlich in sehr lichtvoller Darstellung behandelt von Heger in den *Städtechroniken* Bd. I. S. 111 ff. und nach ihm von Weizsäcker, *deutsche Reichstagsakten* Bd. I. S. 467 ff., II. S. 277 ff. und von Stobbe l. c. S. 133 ff. Der Plan zu dieser Maßregel war zwar schon 1383, vielleicht gemeinschaftlich mit den Fürsten gefaßt, die Ausführung aber durch gemeinsames Vorgehen der Städte zunächst noch verhindert worden; s. Urkunde bei Weizsäcker ebenda. Nr. 233, wonach der König 10% des jüdischen Kapitalbesitzes im Auge hatte. Aus der gleichen Urkunde und einer weiteren vom 15. Januar 1385 (ibid. Nr. 258) geht zwar genügend hervor, daß nicht die Städte, sondern einzig der König es war, dem die Ehre (?) der Urheberchaft dieser und der folgenden Finanzmaßregeln gebührt (cf. Weizsäcker S. 397 und 462). Allein zur Ausführung waren die Städte ebenso bereit wie Wenzel selbst. Erstere zeigten sich dem königlichen Ansinnen gegenüber nur so lange zurückhaltend, bis der Deuteantheil beiderseits genau festgestellt war; nach Abschluß der Präliminarien waren der König und die Städte auf gleiche Weise beklissen, über ihre Opfer herzufallen und sie nach Lust und Willkür zu berauben.

25) Wir Wenzlaw von gottes gnaden Römischer kung, zu allen Zytten merer des Richez und kunig zu Bohem, Bessenen und tund kunt öffentlich mit dißem brief Allen den die In sehen oder hörend lesen, Wann sich die Burgermeister Mate und Burger gemainlichen der Statt zu Costentz, unser und des Richez lieben getrunven umb alle sachen, die sich zwischen uns und In Bis uff disen hüttigen tage verlouffen haben, Es sye von Ladung an liten, oder achte mit uns der Juden wegen, die by In geessen sind, vercinet haben und darumb an unser guade komen sein, darin wir sy och genomen haben umb ain genante Sum geltz und ouch das alle Fürsten, Herren, Ritter, knechte, Frowen und Apte, die under uns und dem Riche geessen sind, von sölicher schuld Judenischuld

die sy den Juden, die yezund by In gefessen sind, uns her schuldig gewesen sind Alles Schadens, gesuchtes und Wuchers gencklichen und och des Hoptgeldes halben wegen sollen ledig und los sin, und das ander halbtail den egenannten Juden von dem nechsten jant Bergen tag über ain Jar unverzogenlichen Richten und bezalen, Also das sy denselben halben taile des Hoptguts den egenannten Juden mit leistungen und Judenschaden versichern und vermachen sollen, das sy billichen benügen möge. Und so sy das getun So sollen Fürsten, Herren, Rittern, knechten, Frowen und Epten alle Ire briefe und pfande von der alten schuld wegen unverzogenlich Widerkert, und och die Bürgen gencklichen ledig und los gesagt werden. Darumb so haben wir mit wolbedachten mite gutem Räte und rechten Wissen denselben Burgern ze Costenß föliche Juden, die yezund by In sind, oder hienach zu Inen komen werdent, bevolhen und bevelhen In die in kraft diß briefs von Römisch kuniglicher machte, Also das sy dieselben Juden in der Statt zu Costenß halten, Inuemen und vor gewalt schützen und schirmen sollen und mögen zwölf ganze Jar von Datum diß briefs nachenander zu zellen und darnach als lang wir oder unser nachkommen an dem Riche Römische kenser und kunige das nicht widerrufen, doch also vornemlichen was sy fölicher Juden gemeinlichen oder hunderlichen In der egenanten friste genieffen, Es wäre von Stüren, bätten, Oder in wellicherleye uffsätz das geschähe, das sollen sy uns und unsern nachkomen An dem Riche by Iren guten trüwen halb antwurten und hantreichen, und das ander halbtail mögen sy in Iren und der Statt ze Costenß nütze und fromen Wenden und keren, Als sy das gut dünken wirdet. Und des so sollen wir Iren worten geloben, Ausgenommen den Juden pfenning, den uns und unsern nachkomen ain Setlicher Jude und Judinne ze Costenß gefessen, die In das Zwölfte Jar komen sind, alle Jar zuvoran In unser kamer antwurten sollen on summaß und widerrede uff die nechsten Wihennächten und fürbaß Zer-

lichen uff dieselben Zyt. Mit urkunde diß briefs versigelt mit unser küniglich mayestät Insigeln, Geben zum Betler nach Christis gepurt Drüzechen hundert jar, darnach in dem Dri und Rünzigisten Jare des Suntags nach dem Obristen tage unser Riche des Behemischen in dem Drissigisten und des Römischen In dem Sibenzehenden Jaren.

Adelom (ad relationem) Borzymogii de Swinar

Franziscus Olom (Olomucensis) Canonicus.

Abgeschrifften der Statt zc. Fol. 9 ff.

26) Diese Urkunde, von Borziboy von Swinar, damalsigem Landvogt in Schwaben, Namens des Königs, ausgestellt, scheint nachträglich eigens für K. in dem Sinne ausgefertigt zu sein, wie solche schon früher den Fürsten und Herren im südwestlichen Deutschland zu Gute kam. *) Letzteren war näm-

*) Es tritt der einzige Unterschied hervor, daß hier nur eine Reduzierung der Schulden auf die Hälfte stattfand, während anderwärts dieselben vollständig erlassen wurden. Einige Analogie zu dieser Reduzierung finden wir in einer Augsburger Chronik (Städtechron. IV., 93) wonach den Schuldnern aus dem Herrenstande Kapital und Zinsen völlig erlassen, den bürgerlichen Schuldnern dagegen nur ein Nachlaß der Zinsen und der Hälfte des Kapitals gewährt werden sollte. In K. aber ist nur von Schuldnern aus dem Herrenstande die Rede, welchen die seit 1385 von Neuem kontrahirten Schulden hälftlich erlassen wurden. Die Sache scheint uns so zu liegen. K. war auf dem Nürnberger Reichstage von 1390 nicht vertreten (Weizsäcker I. c. II. Urk. Nr. 210, wo auf der namenreichen Liste auswärtiger Herren und Gesandtschaften K. fehlt). Auch an der Bestimmung der schwäbischen Städte, die früher an ihre eigene Betheiligung bei der Plünderung der Juden a. 1390 nicht gedacht haben mochten und erst in Folge der den fränkischen Städten erteilten Privilegien für sich die gleichen Vortheile beanspruchten (ibid. Urk. 172), hat K. keinen Antheil, denn es war dem schwäb. Landfrieden nicht beigetreten, sowie auch bei der Uebereinkunft der schwäb. Bundesstädte vom 20. Nov. 1392 (ebendas. Urk. 142) K. nicht genannt ist. Im Uebrigen wissen wir schon von Augsburg und Ulm (den größten unter den schwäbischen Städten), daß sie erst 1392, in Folge der mit dem König gepflogenen Unterhandlungen, die Erlaubniß erhielten, die Geldmittel ihrer Juden in Anspruch zu nehmen

lich durch Urkunde d. d. Nürnberg 16. September 1390 von Kaiser Wenzel, der in seiner eigenen Hauptstadt Prag a. 1389 das Vermögen von etwa 3000 ermordeten Juden an sich riß, ein allgemeiner Erlaß der Judenschulden bewilligt worden. Der Kaiser selbst bezog aus dieser schändlichen Veraubung einen ganz ansehnlichen Rabatt, der beispielsweise in Regensburg 15% und von verschiedenen andern Städten eine Summe von mehr als 8000 Gulden ausmachte. Die Zahlungen einzelner Herren betrugen nach Ulman Stromer (Städte Chroniken I., 26) etwa 50000 fl. (Weizsäcker II., 285). Zur Begründung dieser, nach Art der Solonischen Seisachthia, gegen die Juden *) ergriffenen Maßregel gab Wenzel an „es sei zu befürchten, wenn die Judenschuldner den unmäßigen

(ibid. Urff. 178, 179), sowie ihnen auch gestattet wurde, das Ungeld einzuführen. Ähnliche Unterhandlungen scheint K. mit dem König gepflogen zu haben. Zunächst verlangte der König für sich eine „Summe Geldes“; die Stadt gewährte ihm dieses und zwar derart, daß die Schuldner, ebenso wie anderwärts, einen Theil der Summen, welche die Juden zu fordern hatten, an das kaiserliche Rentamt abtragen mußten. (Daß die Juden hierbei doppelt geprellt wurden, kümmert weder Kaiser, noch Ritter und Stadt — es betrifft ja nur Kammerknechte!). Ferner verlangte der König für die Herren, welche den Juden verschuldet waren, mochten sie in der Stadt, oder sonstwo im Reiche wohnen, gänzliche Erlassung der Schulden, wie anderwärts. Hiergegen erwirkte K. das genannte günstige Privileg, statt gänzlicher Annullirung eine bloße Reduzirung der Judenschulden eintreten zu lassen, ein Privileg, welches dieser Stadt schon deshalb sehr zu Statten kam, weil dadurch ihre Juden vor gänzlicher Verarmung geschützt und deren Leistungsfähigkeit nicht allzu sehr beeinträchtigt wurde. So wurde denn die eine Hälfte der Judenschulden gänzlich erlassen, die andere soll den Juden vom nächsten St. Jörgentag über ein Jahr abbezahlt werden, womit Schuldner und Bürgen jeder Verbindlichkeit den Juden gegenüber los und ledig gesprochen sind.

*) Bezeichnend für die im Mittelalter herrschende jüdische Denkweise ist die Nachricht bei Berliner (l. c. S. 41), daß die Juden in der Annullirung ihrer Ausstände eine Strafe Gottes erblickten für Vernachlässigung von Liebespflichten an armen oder studirenden Glaubensbrüdern.

Zins ganz bezahlen sollten, so würden sie landflüchtig werden und könnten keine Leistung mehr für König und Reich aufbringen," was natürlich Vorwand ist, ebenso wie eine andere Begründung, der König habe die Juden strafen wollen, weil sie ihm den Opferpfennig nicht entrichteten. „Es war einfach eine in Folge der letzten schlimmen Zeiten für die hauptsächlichsten Theilnehmer höchst erwünschte Finanzmaßregel“ (ibid. S. 284).

27) Diese Abgabe, gewöhnlich der „guldene Opferpfennig“ genannt, betrug einen Gulden à Person und mußte jährlich auf Weihnachten in die kaiserliche Kammer von den „Kammerknechten“ entrichtet werden (cf. Ersch und Gruber a. a. O. p. 86 ff.) Wir finden diese Kopfsteuer unter dem Ausdruck **מס נמור שנותנים היהודים לעולם של ניטל** bei Jakob Weil Resp. Nr. 45 erwähnt (**ניטל** = Natale = Weihnachten).

28) Unter denselben Bedingungen wurde um diese Zeit auch andern Reichsstädten das „Judenregal“ (dessen Bestimmungen schon 1385 bei dem oben erwähnten Schuldenerlaß von dem Kaiser den Städten gegenüber vorbehalten und auf dem Reichstage zu Eger 1389 wiederholt betont wurden) überlassen und ihnen das Privileg ertheilt, Juden zu halten und von ihnen Nutzen zu ziehen, während der König sich die „halbe Steuer und den Opferpfennig“ vorbehält. (Vgl. Ulrich l. c. S. 456 Privileg für Basel, Pressel S. 38 dsgl. für Ulm, Weizsäcker II. Nr. 177 ff. für Augsburg, Nürnberg, Rotenburg u. a.).

29) Dieser Ausdruck ist nicht in dem Sinne und Umfange aufzufassen, wie er heutzutage gebraucht wird. Wir dürfen uns unter dem als Bürger aufgenommenen Juden nichts Anderes denken, als die ihm gewährte Erlaubniß, in der Stadt wohnen zu dürfen, welche ihm gegen die entsprechenden Abgaben Schutz und Schirm gewährt. Denn da, wo Juden

als Bürger erwähnt werden, waren sie weder zünftig, noch bekleideten sie dort irgend eine Ehrenstelle (cf. Stobbe S. 38 und Note 38, wo mehrere Beispiele des gleichen Ausdrucks aus andern Orten aufgeführt werden; falsche Auffassung bei Jäger, schwäb. Städtewesen S. 393 ff.). Schott ist daher im Irrthum wenn er (Orient 1850 Nr. 38) diesen Gegenstand anders auffaßt und die Umduldbarkeit gegen Juden erst von den Zeiten des großen Konzils an datirt. Wenn Schott a. a. O. das für die Juden erlassene Verbot, in der Charwoche die Wohnung zu verlassen „nicht als eine drückende, sondern als eine weise Maßregel“ ansieht, so ist dieses ebenfalls unrichtig. Diese Verordnung begegnet uns vielfach in den städtischen Satzungen jener Zeit (cf. Ulrich S. 45 ff.) und beruht auf alter Kirchensatzung. So verbietet schon die Synode zu Orleans (a. 538), daß Juden um die genannte Zeit unter den Christen sich zeigen; die Synode von Toledo (581) hebt ausdrücklich als Grund dieses Verbots hervor „weil die Juden solches zur Verhöhnung der Christen thaten“; eine andere Begründung dieser Maßregel gibt die allgemeine Synode von 1215, welche behauptet „daß die Juden in den Leidenstag des Herrn ganz gepuht umhergehen“ (cf. Hefele, Konziliengeschichte, Freiburg 1855).

30) Arme Konvertiten zu unterstützen, war nicht nur durch die Kirche geboten (wie das Basler Konzil und Papst Sixtus III. es aussprachen), sondern auch Fürsten traten hiefür ein; wie z. B. König Ruprecht 1404 durch besondern Erlass einige Proselyten aus Lamsheim zur Unterstützung empfahl (Oberheim. Ztjch. IX., 279).

31) Das Konstanzer Konzil wird auch in einer jüdischen Quelle und zwar in einer Maharil-Handschrift unter dem Kapitel (Hussiten) גילגול בני חושים erwähnt. Dort heißt es: ולבסוף נתוועד הקיסר מאונגן שדוה מושל בכל מדינות אשכנז ורינום וקבע יום מיוחד במדינת אילוש (!) בעיר קושמניץ ועשה שם קונציליום

ונאספו שם כל שרי מלוכה (Seite 107 des Msc. bei Merzbach). Eine ähnliche Notiz wird in etwas veränderter Form von Suzzato im Halichot Kedem (ed. Pollack) S. 79 mitgeteilt.

32) So berichtet Nienthal, Kostniğer Konzilschronik. Nach einer andern Quelle (bei v. d. Hardt Constantiense Concilium IV. p. 1491) nahm der Papst das überreichte Gesetzbuch an; vgl. auch Hschbach, Kaiser Sigmund II. S. 304. Ähnlich berichten die Geschichtsschreiber, daß in Basel 1440 die Juden dem neu erwählten Papst Felix V., als er daselbst feierlichen Umzug hielt, Moses Gesetz überreichten; cf. Aen. Sylv. Concil. Basil. p. 117; Göttingers Kirchengeschichte II., 494. In Rom selbst geschah dieses regelmäßig. 1165 zogen die dortigen Juden dem Papst Alexander III. „mit ihren Fahnen-trägern, Ordnen, Schreibern, Richtern, Geistlichen entgegen, nach altem Gebrauch ihr Gesetz in den Armen haltend“ (Muratori Antiq. p. 896). Ebenso empfingen sie 1187 Clemens III. „mit Gesang und Preisliedern“ (Annales Romani bei Berz VII., 480). E. About schreibt in seinem Rome contemporaine (Paris 1861 p. 96), daß sich jetzt noch die römischen Juden bei der jeweiligen Papstkrönung am Triumphbogen versammeln und die Bibel überreichen, die der Papst mit ähnlichen Worten entgegennimmt, wie wir sie oben angeführt (Le pape accepte en disant: Loi excellente, race détestable. „Legge buona, popolo maledetto.“ Dieselben Worte legt ein anonymes Reise-schriftsteller schon dem Papst Innocenz XII. in den Mund; cf. Schudt l. c.). Nach einer Mittheilung Berliner's (aus den Gemeindebüchern Rom's im Mag. für jüd. Gesch. 1874 Nr. 21) wurde dem Papst Benedikt XIII. bei seinem Regierungs-antritte von der jüdischen Gemeinde Rom's ein kostbares Album überreicht, welches mit vielen Sprüchen aus der hl. Schrift in lateinischer Sprache ausgestattet und mit vielen Abbildungen und Emblemen geziert war. Das Gleiche geschah, wol zum letzten Male, 1846, als Pius IX. zum Papst erwählt wurde.

33) Die ganze Begebenheit erzählt Ulrich von Richental (Konzilschronik, Msc. im Konstanzer Rosgarten-Museum) wie folgt:

„Do er (der Papst) kam für das Huß zu dem schlegel by sant laurenz und giengen Im die Juden engegen mit vil grossen brinenden kerzen und hetten all Iren Habit an als sy an Irem langen tag stand, und trügen Ire zehen gebott under ainem guldin tuch mit vier stangen an ainem stecken in ainem küßin, das was rott samatti und hett vier zipfel und an yeglichem zipffel zwo schellen. Und wenn sy den stecken in ainem küßi rürten so luten die schellen und jungen vast hebraisch. Und do sy zu dem papst kamen, da knüwten sy all nider und butten Im die zehen bot und batten In, das er Iren Ir fryhait bestätte, als sy denn von andern papsten bis her gehept hetten. Do wolt der papst der gebot nit, aber unser Herr der kung empfieng sy und sprach: moyses gebot sind gut und recht, aber sy wolten sy nit verston noch recht halten. Do redt der papst etwas hainlichß, das nit heder man verston kond und fart sich herum zu den Juden und sprach lut, das es mencklich hort: omnipotens deus avertat velamen ab oculis vestris, ut possitis videre lumen eterne vite und segnot sy und sprach: in nomine patris et filii spiritus sancti und rait da dammen“ etc. (Hieran schließt sich eine Abbildung, welche diese Begebenheit darstellt; 4 Juden tragen spitze gelbe Hüte, wie sie schon in den ältesten Abbildungen des Mittelalters erscheinen; die Kleidung der übrigen unterscheidet sich kaum von jener, welche bei den damaligen Christen gebräuchlich war.)

34) Vgl. Gräg Gesch. VIII., 138. Daf. S. 139 wird noch eine 2. Bulle dieses Papstes zu Gunsten der Juden mitgetheilt, am 31. Januar 1419 ausgestellt, und eine 3. Bulle datirt vom 23. Febr. 1422, ebenfalls den Juden sehr günstig (ibid. 147). Martin's Nachfolger, Eugen IV., hebt ausdrücklich die günstigen Privilegien seines Vorgängers auf; s. d. nach

Raynaldus annal. eccles. ad. a. 1442 Nr. 15. — 1421 verfügte Papst Martin, daß Judenkinder unter 12 Jahren, die oft ohne Wissen und Willen der Eltern getauft wurden, durch die Geistlichkeit nicht in den Kirchenverband aufgenommen werden dürfen (Stobbe 166).

35) Die Urkunde, zu welcher am 5. Sept. 1418 ein Bidimus von Stadtmann Heinrich Ehinger in R. ausgestellt wurde, lautet also:

Wir Sigmund von gottes Gnaden, Römischer kung, zu allen ziten merer des Richez, und zu Ungern, Dalmacien Croacien zc. kung, Embieten allen und Jeglichen Fürsten, gaislichen und weltlichen Erben, fryen, Rittersn, knechten, vögten, Amptluten, Burgermaistern, Räten und gemainden und iust allen andern unsern und des Richez untertanen und getrüwen, den diser brieffe fürkomet, unser gnade und alles gut, Erwirdigen, Hochgebornen, edeln und lieben getrüwen, Wan unser heiliger vatter, pabst Martinus der fünfte, aller Jüdischheite gemainlich In dem hailigen Römischen Riche und anderswa wonhaftig und geseßen Ire Gnade und frihaite gnediglich bestetigt hat nach Inhalt finer päbstlichen Bulle darüber gegeben, und wan die Seßgen Jüdischheit In unser und des Richez Camer gehört, und och alle Juden unser und derselben Cammerknechte sind, darumb von Römischer kuniglicher machte und gewalte gebieten wir iuch allen und Jeglichen ernstlich und vestenlich mit disem brieffe, das Ir die vorgenant Jüdischheite und Camerknechte an den vorgenant päbstlichen Gnaden und freyheiten fürbassmere nit hindern oder Irren, noch das den Irren zetund gestatten soltent in kain wise, Sunder sy dabz getrülich hanthaben, schirmet und getrülich beliben lasset, uns und dem Riche zu eren und zeliubi. Daran tut uns ain Jeglicher hunderlich dienste und beheglikeit. Geben zu Costenß, versigelt mit unserm kuniglichem anhangendem Insigel n. Chr. g. viertzechen hundert Jar und darnach In dem Achtzehenden Jar des neßten Samstag nach sant Mathias

tag, unser Riche des ungrischen in dem XXXI. und dem Römischen in dem Achten. Jaren.

(Orig. Perg. Urf. im Stadtarchiv Nr. 2277).

36) Die Nürnberger Juden, welche ein Jahr zuvor vom Kaiser die Zusicherung erhielten, daß er sie in Zukunft mit allen außerordentlichen Steuern verschonen wolle, zahlten dem wortbrüchigen Fürsten abermals 12000 fl. (Wiener Regesten Nr. 480, 481), jene von Köln ebensoviel, 3 Juden zu Heilbronn 1200 fl., ein Jude zu Winsheim 1400 fl., ein Jude zu Halle 2000 fl., die Juden zu Oppenheim 1000 fl., ebensoviel die Juden zu Worms u. a. D.

37) Auf diese Unterhandlungen mit dem Papste und die dafür erhobene Steuer dürfte eine Stelle in Jakob Weil Resp. Nr. 106 zu beziehen sein, wo es heißt **בפרט מה**

שיצטרכו להוציא הוצאות לפרט עם ההגמוני מקושטניני

Wenn unsere Annahme richtig, so dürfte zugleich hieraus hervorgehen, daß Jakob Weil, dessen Blütezeit Grätz (VIII., 219) in das Jahr 1425 verlegt, schon um 1418 als rabbinische Autorität in streitigen religiösen Angelegenheiten um Rath befragt wurde.

38) Dieses Mandat, welches bei Grätz l. c. nicht erwähnt wird, bestätigt, daß Papst Martin für klingende Münze ein feines Gehör hatte (cf. ibid. p. 140).

39) Die Urkunde, welche sehr fehlerhaft in der Zeitung des Judenthums Jahrg. 1841 S. 708 abgedruckt ist, lautet vollständig:

Wir Sigmund von gotz gnaden Römischer kunig zu allen ziten Merer des Riche und zu Ungern u. kunig Embieten allen und iglichen Juden und Judinen in dem hl. römischen Riche wonhaftigen und geseßen, wo oder under wein das ist, nyemand außgenommen, unsern und des Riche Camerknachten, unser gnad. Ir habt wol vernomen und wijsset kintlich, was grosser und swärer erbeyte und koste wir hegund mer dann

4 Sare in ytalien, in Francreich, Engelland, Arrogen und anderswo und nemlich zu Costenß, umb ein ganze und lutere eynigkheit In der heiligen kirchen zu machen gemeines nutzeß und des hl. Romischen Richeß bestes willen, mit unser selbs Personẽ vollbracht und gelitten haben. So verstet Ir auch wol, das wir solich grosse und nutzlich sache zu vollbringen vil Geldts bedorfft haben und teglich bedorffen. Wann wir nu gern sehen, das euer weßen gut und friedlich were und das Ir by glich und ouch euern alten fryhaiten, Rechten und herkommen, die dann euren vordern und euch von unsern vorsarn an dem Riche Romischen kaysern und kunigen, und auch von Beßten und dem Stul von Rome gegeben sind, fürbaßmere gerulich und ungehindert beliben mochtet. Darumb haben wir nach bete und verbunge des Edeln Conrats Herrrens zu Winßperg, unserß Erbeamrers, Rates und lieben getreuen und auch der Juden zu Costenß geseßten, unser Camerknechte, unsern hl. Vatter Babst Martinum den funften, von euer aller wegen ernstlich gebeten, Euch solich yeggenante alte fryhaite, rechte und herkomen zu erneuen und von Beßtlichen Gewalt zu bestettigen, und auch mit bezundern gnaden zu versehen und euch des auch sin Beßtlich Bulle darüber zu geben und wann er das umb solich unsere bete willen gutlich getan hat, und Ir selber wol verstet, das das on gelt und cöste nicht zugegangen ist, noch zugeen mocht, und das den vorgenanten Juden zu Costenß, nachdem und sy alle die zyte und wir by dem heiligen Concilio zu Costenß gewest sind und den krieg wider Herzog Fridrichen von Oesterrich getriben haben, groß beswärniß und Cöste von und mit uns gehabt und gelitten haben, vast zu swäre gewest und noch were, solten sy die vorgenant Beßtlich Bulle und ander Ding darzu notdurfftig allein betzalt und ußgericht haben, wann sy des, wo man In dorin zu hilfe nicht queme, verderplich werden müßten, und wan wir solich Ir verderben, noch dem und wir sy allzyt willig und gehorsam befunden haben und teglich befinden,

zumale ungern sehen, und auch die vorgenant Verneuerung und bestetigung euerer alten freyhait und auch von nimen besundern gnaden getan, Recht und herkommen sy nicht allein sondern euch alle und ygliche Jüdischeit In dem Riche wonhaftige angeen und euch nützlich sin. Darumbe hat uns billich bedeuht, die vorgenante Juden zu Costenß unverderplich zu behalben und zu ordnen, das Ir alle und euer ygliche zu bezalung des vorgenanten Geldts beholfen sin sollet, und uff das das soliche bezalunge durch euch alle und euer yglichen usgericht und volckzogen werden mögen, darumb haben wir, dem vorgenanten Conrat herren zu winsperg, und Joseph von Elekstat, Juden, Rabi lazarus, ysack, und lewen Juden alle dry geseffen zu Costenß bevolhen, und auch ganze macht gegeben, das vorgenant gelt under euch zu setzen und euer yglichen zu der vorgenant bezalung zu helfen ankuslahen, und heissen und gebieten euch dorumbe von Romischer kuniglicher macht by unsern und des Riches hulden, ernstlich und vestlich mit dißem brief, wie sy euer ygliche Juden und Judine hierin anslahen das Ir das In oder Iren gewißen Votten, der dan des yzgenanten Conrats briebe auch darauf hat, geben bezalen und entwortten sollet, on alles verziehen und widersprechen, Wann weliche sich under euch dawider setzen und des nicht gehorsam sin werden, die sollen zu hand In unser und des Richs zwere ungnade verfallen sind, und wir wollen Sy auch darumbe an libe und an gut straffen lassen, nach Irem verdienen. Dorzu haben wir auch dem vorgenanten Conrat bevolhen, und ganze Macht gegeben, das er euch und euer ygliche, die dann hierinn widerwertig und ungehorsam sin werden, zu hand in unser und des Richs Acht legen und tun solle. Als sich dann das gebüret hernach wißet euch zu richten. Mit urkund diß briefs, versigelt mit unserer kuniglicher Maiestat Insigeln. Geben zu Costenß, n. Chr. g. vierzehnhundert Jare und darnach in dem Achtzehnten Jar, des nechsten Frytags nach unserer Fromentag Purificationis, unserer Riche

des ungrischen zc. In dem Eyn und driffzigsten und des Romischen in dem achten Jaren.

40) Hierauf bezieht sich aller Wahrscheinlichkeit nach eine Nachricht, die Breßel (l. c. S. 12) mittheilt, ohne sie erklären zu können.

41) Folgendes ist der Wortlaut dieser Urkunde:

Wir Burgermaister und Rautte der Statt Costenß Bekennen öffentlich für uns, unser nachkommen und die vorgeanten unser statt, und tund kund aller manglich mit dißem Brieff, daß wir mit wolbedachtem mute und mit gemainem gutten willen und Rautte Salomon den Juden von Rinvelden und löwen Juden sinen sun und dero wib und kinde, mit allem Jerem Hufz gefind, So sy hezo haben, oder kunstenlichen haben werden, daß Innen beiden danne zugehört, und darzu noch ainen Juden, den sy dawne als zu ainem diener oder schaffner zu Innen nemend, och mit wib, mit kind und Jerem gefind in unsern gutten schirm und fride und In unser burgrecht genommen habend und empfangen, Nemen und empfangen sy also wissentlich In unsern schirm, frid und burgrecht mit dißem Brieff von hütt dißem tag, Datum dis brißs, unß zu santt Martins tag nehst künfftig, und von demselben Santt Martins tag fünff ganze Jar die nehsten und die zitt uß hie by unß In unser statt Costenß In zwain Hüssern Hushablichen ze sin zu sitzen und zu wonende, als ander unser Ingefeßten burger ungesarlichen, Also versprechen und verhaiffen wir den obgenanten Juden, sy, ir gefind, ir lib und ir gut, die obgenante zit uß by allen den frighaitten und gnauden, so sy Insonder, oder mitt andern Juden haben, von unserm Hailligen vatter dem Babst, von unserm Herren dem kayßer und sunder den studen hernach begriffen, nach unserm besten vermügen getrulichen zu schützen, zu schirmen und zu hanthaben Inwendig und ußwendig unser statt Costenß gegen menglichen, nieman ußgelauffen, als ander unser Ingefeßten geschworen burger, alles on all gewärde. — Gefügten sich och dechainest, daß

sy in unser statt fräffletin, dz ain schlechte fräfflin hieß und wär, dz In den lib nitt berürte, darumb sollen wir sy nit anderß noch höher straffen, denn als ander unser Ingeheßen burger nach gelegenhait ainer jettlichen sache, nach der geschworenen sähung lutt und sag, deme sy alle die Rechtung by uns habend sollen, die ander unser burger hand on alle gefärd, Mitt junderhait so haben wir sy deß gefriggt und In die Guad geton, Also wär es säch, dz die obgenanten Juden oder Südinen umb dehaier hand säch so schvarlich verklündett wurdennt, dz Sinnen Ir lib oder leben antreffen möchte, warumb das wäre, daß wir sy dann gemainlich noch ire behains besunder darumb umb bekantnuß und verjehung derselben sache, darumb sy dann also dann jemall In söllichen lunden gefallen sind, weder an Ir lib noch gelider behains wegs wegen, noch Indehain ander wiße festgen söllend, noch dz schaffen getan werden, dann dz wir sy umb ain Söttlich sölich sache für unsern Rautte als ze recht stellen sond. Und ob sy umb ain söllich verlunde säch mitt erbern unverprochen lütten nach Recht überzügett werdent, dz wir darumb zu Irem lib und gutt Nichten sollen und mügend, nach Recht und als unß dann unser erre und aid wißet on gewärd.

(Aus dem Stadtarchiv Pap. Urk. Entwurf Nr. 223).

42) Der Charakter dieses Kaisers war zwar nicht der schlimmste, aber die traurige Geldverlegenheit, in der er sich, schon in Folge seiner vielen Reisen, immer befand, veranlaßte ihn manchmal hinsichtlich der Juden zu Entschlüssen, die einem menschlichen Gefühle und fürstlichen Herzen ferne stehen sollten. So ließ er auch in Mainz 1433, wegen eines Rechtsstreites mit dem Erzbischof Konrad bezüglich Eintreibung der Judensteuer, alle daselbst wohnenden Juden ergreifen, in Gefangenschaft halten und erst befreien, nachdem er „eine große Summe für die Entlassung erpreßt hatte“ (Trith. Chron. Sponh. p. 355). Vgl. Note 36.

43) Nach Andern 33000 fl. (Schultzeiß l. c. S. 107 ¹/₂).

Nichental (Konzilschronik) führt eine Schuld von 21500 fl. an, welche die Konstanzer noch aus den Tagen des Konzils vom Kaiser zu fordern hatten, wofür er ihnen kostbare Tapeten und Umhängetücher in Verfaß gab. Nach einer städtischen Urkunde (Abgeschrifften fol. 25) verpfändet der röm. König u. K. für 1600 fl., welche ihm die Bürger von N. geliehen, das Landgericht zu Winterthur und die Vogtei in Frauenfeld. Auch einige Bürger von Nodolfzell empfangen vom König Pfänder und Kleinode für die demselben vorgestreckten Gelder, worüber später noch zwischen diesen und den Konstanzer Bürgern ein Streit entsteht, cf. städt. Urkundenbücher.

44) In der Konstanzer Chronik bei Mone l. c. wird dieser Vorgang in etwas anderer Weise erzählt. König Sigmund habe nämlich den Städten N., Ueberlingen, Ravensburg und Lindau geboten, die Juden zu verbrennen und ihr Gut ihm zu behalten „von des mordes wegen, das sy getan hattent an dem Knaben zu Rafenspurg, den sie getödt hattent.“ Die Rätthe aber folgten diesem Befehle nicht und „sollen groß Gut von den Juden genommen haben, ihre Leib und Güter zu beschirmen“ — woher der Aufstand in der Vorstadt Stadelhofen.

45) Diese und die folgenden Summen erscheinen bei Schott, der im Orient (a. a. D.) über diese ganze Episode ebenfalls nach Schultze referirt, in bedeutender Reduktion; er oder sein Gewährsmann verstand nämlich das im Msc. über den Zahlen stehende M (= mille) nicht und liest deshalb 18 fl., 8 fl. u. s. f. Die von Schott l. c. mitgetheilten Urkundenauszüge sind auch sonst sehr fehlerhaft.

46) Die halbe Judensteuer und der goldene Opferpfennig wurden 1438 von König Sigmund dem Protonotar Hecht verpfändet und die „Jüdischheit“ im Konstanzer Bisthum deshalb angewiesen, an diesen jene Abgaben zu entrichten (Wiener G. 244 ff.). Nach dessen Ableben ging dieses Recht auf den Grafen Johann von Eberstein über, der dafür den

3. Pfennig an den römischen Kaiser „getreulich“ abzugeben verspricht (Orig. Perg. Urf. im Stuttgarter Staatsarchiv d. d. 27. Juli 1468).

47) Um jene Zeit starb hier der französische Rabbiner Joseph, Sohn des R. Sochanan aus Paris. Letzterer, ein berühmter Rabbiner seiner Zeit und einer angesehenen Gelehrtenfamilie entstammend, war 1395 (nicht 1349, wie in Brüll's Jahrbüchern I. S. 98 steht, da in Frankreich in diesem Jahre keine Judenvertreibung stattfand) mit vielen andern franz. Vertriebenen nach Italien geflohen, wo er eine neue Heimath fand und 1429 aus dem Leben schied. Der genannte Sohn Joseph war sein Nachfolger und starb einige Jahre (nicht einige Tage, wie es bei Brüll l. c. heißt) nach dem Vater. Ob derselbe längere Zeit in K. gelebt (wie Brüll annimmt), oder ob er auf der Durchreise vom Tode überrascht wurde, ist aus der Quelle dieser Nachricht (Kiete Mikdash Meat p. 104) nicht erweislich. Für die Behauptung, daß er 1430—35 in Kärnten gelebt (Brüll a. a. D.), finde ich keinen Beleg. Oberflächlich und zum Theil unrichtig sind die Nachrichten, welche Carmoly in den Archives Israelites 1856 p. 261 ff. über ihn mittheilt.

48) Die interessante Urkunde hat folgenden Text:

Friedrich von gottes gnaden Römischer künig zu allenzeiten
 Hierer des Ruchs Herzog zu Oesterr. und zu Steir. zc. dem
 Burgermeister und Rath der Statt zu Costenz unsern und
 des Ruchs lieben getruwen. Lieben getruwen, Es ist zu unser
 küniglichen Maiestät wider komen unser getruwer diener Heim-
 rich Herwart und hat uns aygentlich erkelet und zu erkennen
 geben, in welcher maß er unser botschaft an euch geworben
 und mit maister Ulrich Niedrer und Jacoben Baiß auch
 unseren dienern und lieben getruwen mit euch fürbaß geredt
 haben, Als von der Jüdischeit wegen unser kaiserlicheit die
 bei euch in vordnuß ligen. Sy haben uns auch zu erkennen
 geben soliche antwort, die Ir Zu getan habt, die uns fast

frömd nymet Wann wir daran euer ungehorsam mercken. So habt Ir auch den unsern gesagt, wie Ir und unser Landvogt in Swaben Jacob Truchseß euer botschafft hinnyden bey uns von solich sach wegen kurz haben wurdet, das nu auch nit gescheen ist, darin wir von euch baydenthailen ain verbriefßen haben, das unser gebote also verachtet wirdet wie nu dem allem so begern wir noch von euch und gebieten euch ernstlich bey unsern Hulden und bey behaltnuß euer freyhait, das Ir die Judischait bey euch auf Ir geliibß und trostung auß der vendsnuß laisset, doch mit verhefftung aller Irer Habe und gutes zu unsern Hamnden, und alsdann etlich von euer Stat wegen, und etlich auß den Juden anverziehen herab in unsern kuniglichen Hofe sendet, und solhen Juden die herab komen wurden zerung von Irem gut gebet. Habt Ir dann von der Statt wegen zu der Judischait icht zu sprechen, so wollen wir euch von In in unserm Hofe ein volkomen Recht widerfarn lassen, hett aber yemand anders außserhalb der Statt Costenz zu In icht zu sprechen, So bevelhen wir euch ernstlich, das Ir es denj selben verkundet, das sy mit euch oder insunderheit also herab komen, So sol In auch Recht widerfarn in maß als oben geschriben stet, und das tu wir nicht darumb, das wir die Judischait wider Recht schützen wollen, sunder sy sollen des rechten entgeltten und genießen, sunder wir tun es darumb, das unser kuniglich kamer an Iren fryhaiten und nußen nicht geschwechet werde. Wir schreiben auch desgleich dem egenanten unserm landvogt nach lautt der abschrifft hierinne verlossen, und wir getrauen euch wol, Ir werdet unser billiche gebote nicht verachten, als bisher gescheen ist. Wann wir suß anders dazu gedenden musten, auch versteet Ir wol das mit solicher Hute und zerung der Judischait Ir Habe also verwent wirdt, das unser kamer schedlich ist, Duch ist unser mahnung, das Ir die frömden Juden, die von geschichts wegen zu den sachen komen sein, ledig laisset, wann die Judischait mit Irer verlegung damit auch beswert werdet. Und tut darin nit

anders, das ist unser ernstliche mahnung. Geben zu Neunstet an
sant laurenzen tag Anno XLIII unzers Rihs Im vierden Jar.
de mandato
dmi Regis.

(Stadtarchiv Drig. Pap. Urk. Nr. 1129).

49) Wir Hulbrecht von gottes gnaden Herzog ze Oester-
rich, ze Steir, ze kernden und ze krain, Grave ze Tirol u.
Embieten dem Seligman Juden ze Ulm unser gnad. Als
unser gnediger lieber Herr und Bruder der Römisch kung, dir
und Menlin unsern Juden ze Dieffenhoven bevolhen und ge-
walt geben hat, das Ir auff die Juden, die zu Costenß ge-
fangen sind gelegen und noch ligend und all ander Juden in
dem bistumb ze Costenß geseßen nach eins yglichen vermugen
alle zerung Cost und Darrlegen, So von anfang uff dieselben
sach gangen ist und noch geen wirdet, anlegget und die von In
auffhebet und inbringet, als dann derselb brief hinhelt, Also
begeren wir mit ernst, das du dich auff sölich kuniclich emphelh-
nuß on verziehen gen Costenß fügest und mit sambt dem
benannten Menlin sölichen Costen und zerung anlegt und in-
bringet, Möchtestu aber von ehaffter not wegen das selber
nicht tun, das du dann ain andern Juden mit vollem gewalt
an Deiner statt darzu ordnest und schickest, damit die sachen
nicht versaumbt und inbrachtt werden. Daran tustu unsern
gefallen. Geben zu Friburg im Brißgöw an Sontag vor
Sant Anthonien tag Anno XLVIII.

(Ebendaß. Drig. Pap. Urk. Nr. 1140).

50) Die höchst interessante Urkunde lautet folgendermaßen:
Der Juden Quittbrief als sie gewangen gewesen sind.

Wir nachbenente Jacob und Gabriel Levi, Salomon und
Joseph, gebrüder wilent Salmons junc von Rynsfelden, Gabriel
Trevieß*) Ir vogt, Mänli Trevieß syn bruder, Abraham

*) Aus Trevieß (in Marmor's Urkundenausügen a. a. D. p. 83
fälschlich Tremes genannt) ist der viel verbreitete jüdische Familienname

Jud von Colmar, Schmul Eberlins Juden June von Winter-
tur und Joseph der Jud Mathis Juden June, als wir denne
alle by Ziten zu Costenß gezeihen und daselbs burger gewesen
sind, bekennen offentlich und tun kunt allermenglich mit diesem
brief, wann das ist das vor ettwas zits nemlich als by fünf
Jaren nechstvergangen und daby ettlicher lünd uff uns geloffen
und ufferstanden ist als von ainß kinds wegen, so denne von
uns ertödt sin solt darumb denne ain taile under uns obge-
nanten Juden mitjampt andern Juden und Judine so der zite
zu Costenß gewesen In der fürsichtigen und weisen Burger-
maisters und Raß der Stat Costenß unser lieben Herren
sanktuß komen und wir alle und ander Juden und Judinen
von unserm gnedigsten Herren dem Römischen kunig mit wib
und kinden sib und gut als von desselben lündben wegen In
Hafft und verbott hinder denselben unsern Herren von Costenß
geleit worden und dieselben Zite bisher darinne gewesen sind
und aber nu derselb unser gnedigster Herr der Römisch kunig
uns Juden und Judinen auch unsre kind mitjampt aller unser
Habe sib und gut zu des durchluchtigen Hochgebornen Fürsten
und Herren Herzog Albrecht Herzogen zu Oesterreich v. seiner
künglichen gnaden bruder, auch unserm gnädigen Herren Han-
den und gewalt übergeben und damit den obgenenten unsern
Herren von Costenß durch sinen künglichen offen versigeltten
brief geschriben und gebotten hat uns, unser Hab sib und gut
allencklich dem Sezgenanten unserm gnädigen Herren Herzog
Albrechten zu sinen Händen und gewalt zu übergeben und In
zu antwurten alles nach lnt der brief darüber gegeben, dem
auch nu also dieselben unser Herren von Costenß uff desselben
unserß gnädigsten Herrn des Römischen kunigs gebott auch
des Sezgenanten unserß gnädigen Herren von Oesterreich er-

Dreifuß entstanden. Dreieß, gewöhnlich Dreves, stammt ursprünglich
aus Troyes, jener französischen Stadt, wo der berühmte Sichelstein, ge-
wöhnlich Raschi genannt, das Licht der Welt erblickte.

vordern vollklich nachkomen und des obgenanten unſers gnädigſten Herrn des Römischen kungs gebotten gehorſam geweſen ſind, und haben uns ſamet und mit unſern wiben und kinden auch unſer aller Habe lib und gut genzlich und vollkomenlich dem obgenanten unſerm gnädigen Herren Herzog Albrechten und ſinen anwalten an ſiner gnaden ſtat zu ſinen Handen und gewalt übergeben und Ingeantwurt als auch ſin gnab das gegen In bekent und ſi des mit ſinem offen verſigeltten brief ledig geſagt und quittiert hat als denne das derſelb briefe darumb gegeben auch clarlich Innhalt Sol menglich wiſſen das ſolich übergebung und Inantworten unſers libs und guts ſo denne unſer Herrn von Coſtentz dem obgenanten unſerm gnädigen Herren von Deſterreich getan hand wie vor ſtat mit unſerm guten willen gunſt und zutun zu gangen und beſehen iſt und wir geben auch den darzu In krafft diß briefs Inuder als denne dieſelben unſer Herrn von Coſtentz der zite und wir alſo In ſanknuß auch wir und das unſer In verbott des obgenanten unſers allernädigſten Herrn des Römischen kungs geweſen ſind ettlich gelt und gült von unſern und der andern Juden und Jüdinen ſchuldnern die uns denne ſchuldig geweſen ſind. auch juſt des unſern Acht Ingenomen und des ſi ain taile dem obgenanten unſerm gnädigſten Herrn dem römischen künig geantwurt und des ain taile alſo par zu unſern handten geben und unſre wib und kindt und ander Juden und Jüdinen davon geſpiſet als ſie denne Menſlin dem Juden dem das von unſern wegen gevolhen geweſen iſt ain erber ganz luter vollkomen rechnung darumb getan hand, der uns denne als wir die von Im In Frem Inuemen und ußgeben hand vernomen von In wol benüget hat Hierumb mit gutem willen unbezwungenlich, ſo laſſen und ſagen wir egenante Juden alle als wir denne hierob benent ſind dieſelben unſer Herrn von Coſtentz Ir gemaine ſtat und alle Ir nachkomen nemlich ich obgenenter Gabriel Jud, Trideß als ain vogt der obgenanten ſalomons und Joſephß der Juden gebrüder ſolichs übergebens

und Inantwurten unser lib und gut und nemlich des Innemens
 unser schulden und anders unserz guz wie vor stat und alles
 das so sich denne der sach halb bisher uff Hüt den tag datum
 diß briefz zwischen denselben unsern Herren von Costenß uns
 allen und Jeglichen Insonderz unsern wiben und kinden und
 allen den so denne als von derselben sach wegen in sanknuß
 oder mit Frem lib und gut behaßt und verbott als ob stat
 gewesen sind, gemacht und verlossen hat gantz und allerding
 quit ledig los und unanprüchig für uns und alle die so
 denne also in sanknuß oder verbot gewesen sind als ob stat
 und alle unser erben und für menglich von Ir und unsern
 wegen si darumb ouch von der Sanknuß darinne si uns ge-
 hept hand noch sußt von dehaider andern vergangner sach
 wegen wie oder warumb sich denne die bisher der sach halb
 zwischen In und uns verlossen oder wir und si darumb zu
 In zu sprechen haben oder gehalten mochten In dem nit us-
 gelassen noch hindan gesetzt füro nit me an ze sprechen zu
 bekumbren noch zu bekrenken weder mit gericht Gaißlichen noch
 weltlichen noch ane gericht durch uns selb noch ander In kain
 wise noch weg als wir denne das alles by unsern guten
 und Südißche trünne an rechter geschworne aids statt verhaissen
 und gelopt haben. Und ob sach were, das si solicher sach
 halb von Zeman wer der were bekumbert und angelangt
 würden das wir si denne alle gemainlich und unvershaidenlich
 als wir denne obgenent sind und alle unser erben darumb
 gegen allermenglichen vertretten, verstan sunder ob si des von
 Zeman Zindert costen und schaden nāme und empfiengen wie
 sich der gefügte dehaids wegz usgenommen, das wir In den
 ouch beferen und ablegen sullen und wollen getrülich und gar
 ane allen Iren costen und schaden. Oder sie haben gewalt
 uns gemainlich oder Insonder mit welcherlai hantgericht si
 wend gaißlichem und ouch weltlichem darumb zu bekumbren
 und umb ze triben, das uns davor dehaider Hand frisahit
 gnade burgrecht ahnung noch puntnuß noch sußt nüt liberal

schiernen sol, denne wir uns hierinne alles schierms aller Hilff
 alles rechten und aller ander us zug mit diesem brief gantz
 und gar gegen In entzigen und begeben haben ymmer so lang
 uns das si von solchen costen und schaden entziehen und un-
 elagbar gemacht werden genzlich und gar ane allen Iren
 costen und schaden. Wir obgenenten Juden alle als wir denne
 obgenent sind, Bekennen ouch füro nachdem und Jhac Jud
 myn des obgenenten Gabriel levis bruder der Zite mit uns
 In der obgenenten unser Herren von Costenß sanktmuß und
 gebott als ob stat komen und darzinn gewesen ist und der
 in krankhait halb jins libz dis vorgemelt quittantß für In zu
 besiglen nit gebitten kan versprechen wir alle und Jeglicher
 Insumders das derselb Jhac Jud dis obgeschriben quittantß
 und alles das, so denne hievor von uns allen an diesem brief
 geschriben stat In allen puncten stufen und artikeln und wir
 uns desjelsb nach lut dis briefs gegen In verscriben und
 verbunden hand war vest und stat halten und haben daby
 beliben und dawider nymer tun sol In kain wise noch weg
 zu gleicher wise als ob er mit namen mit uns hierinne be-
 griffen were und ob er dawider ymer tät und sy des zu costen
 und schaden kämen wie sich das gesügte davon sullen wir si
 ouch entheben und lösen genzlich ane alle Ire costen und
 schaden, und das dis alles nu und hernach von uns allen
 und Jeglichen Insumders war vest und stat belib und unwandel-
 bar von uns gehalten werde, so haben wir alle gar ernstlich
 gebetten den Edeln Herrn Sorgen von Rorbach der zite des
 obgenenten unserz gnädigen Herrn von Oesterrich kamer maister
 unsern lieben Herrn das der sin Insigel darzu die Ersamen
 und wisen schultheissen und Räte zu Dießenhofen ouch unser
 lieb Herrn das di Ir statt Insigel uns zu überjagent aller
 obgenenten ding Inen selbs und ouch derselben Ir stat Dießen-
 hofen ane schaden öffentlich an disen briefe geheut hand, das
 wir also von Ir aller bett wegen bekennen getan han. Und
 ist dirre brief geben uff Zinstag nach usgender Oster wochen

n. C. g. Tuzent vierhundert vierzig und Im achtenden Jare. (Abgeschrifften der Statt x. Fol. 66 und 67).

51) Eine 1494 in Konstanz wohnende Jüdin Sara, die eine Forderung in Ermatingen eintrieb, gab hierdurch Veranlassung zu diplomatischen Unterhandlungen zwischen R. und dem Thurgau (aus einer hdsch. Zuger Chronik bei Mone I., 228; cf. Sammlung der Eidg. Absch. III., 444 ff.).

52) Für den Geschichtsforscher mag es nicht ohne Interesse sein, diese Beschreibung, welche vom kl. Rath auf Befehl des gr. Rathes aufgestellt wurde, nach ihrem Wortlaute kennen zu lernen. Dieselbe hat folgenden Text:

Form der Beschreibung, die die Juden die In der Statt Costanz Oberkait wandlen wellent, geben sollent wie die der täglich rat uff bevelh des großen rats uff vorbechribue ordnung gestellt hat.

Ich R. Sud zu R. jeshafft, R. Juden sun, Bekenn und thue kunt allermenglich an diesem brief, als die fürsichtig Ersamen und wyssen Burgermaister und rat der Statt Costanz mir uff min bitt und ansuchen zugelassen und bewilliget habent In Ir statt ouch In Ire gericht und oberkait ain wandel zehaben, doch das ich Iren saktionen die Juden belangende geloben solle: also hab ich dogegen uff wolbedachtem sinn und mut, guts frygs willens, unbezwungen und on hindergangen, den selbigen burgermaister und rat zugesagt und verhaissen, ich zusag und verhaiss ouch Iren hiemit In crafft diß briefs by min guten trunwen an geschwornen aides statt, das ich weder zu Costanz In der statt noch In Iren gerichtten und Oberkaiten, noch ouch usserhalb an andern orten mit Iren burgern Imwonern und verwandten nichtzit weder In lyhens, koufens, tunschens noch sunst ainicherlay Wyß handeln soll und wil, das der statt Costanz burgern Imwonern oder verwandte, noch deren ainiche, mir etwas schuldbig plibint. Aber fryg uffrecht redlich und ungevarlich tüsch, ouch kouf und verkouf umb bargelt zethun, dorby jedwedere tail dem andern nicht

schuldig plibt, das soll mir nit sin abgestriekt. Ob aber Ich anderst dann wie Ich ermeldet, mitt Jemandes, der der statt Costanz burger, Imvouer oder Junst zugehörig und verwandt ist, zu Costanz und In Iren gericht und oberkaiten oder usserthalt denelbigen, das beschehe wo das welle, handlete, so sollent und mögent die selbigen Burgermeister und rat mich an minem lib und gut strafen nach Irer erkanntniß, vor welchem mich und min gut nichts schützen, schirmen noch ußreden soll noch mag, kain fryhait, gnad, glait, gericht, recht, gepott, verpott, der kayszer, künige, fürsten, Herren, stett und lender. Auch Junst kayserlay schirm, behelf und ußred, wie die gebrecht oder von welcherlay Oberkait erlangt oder fryg ußgnad oder aigner bewegniß gegeben werden mocht, dan ich mich deß alles und jedes vorab deß rechten gmainer verzyhung on fürgeloffne sündrung widerprechende, verzygen und begeben hab und thuu das hiemit in crafft diß briefs. Daran zu urkund 2c. 2c.

(Der Stadt Sätz und Ordnungen S. 497).

53) Aus diesen Verordnungen dürfte zur Evidenz hervorgehen, wie unhaltbar die Mittheilung verschiedener Historiker und Bibliographen ist, daß 1542—44 der berühmte Grammatiker Elia Levita in N. gewohnt und dort hebräische Bücher veröffentlicht habe. Der Versuch, wie Schott (Orient Lit. Bl. 1850 Nr. 17) den Widerspruch zu lösen sucht, muß als mißlungen bezeichnet werden. Wir finden zwar Analogien dafür, daß in Fällen, wo es sich um Förderung der Wissenschaft handelte, der Judenhaß zuweilen Ausnahmen zuließ (cf. Würfel, hist. Nachrichten von Nürnberg S. 97). Allein im vorliegenden Falle klingt es fast wie Satire, bei den oben mitgetheilten Rathschlüssen noch anzunehmen, daß die Stadt damals „im Konfessionshaß minder befangen war, als vorher.“ — Gedruckt wurden in N. 1543 die 4 ersten Kapitel der Genesiß mit wörtlicher Uebersetzung und 1544 die jüdisch-deutsche Uebersetzung des Pentateuch mit Text, sowie Kimchi's Kommentar zu den

10 ersten Psalmen mit lat. Uebersetzung (Ersch und Gruber Bd. 28 Art. Jüd. Typographie; unrichtig bei Grätz IX., 229 und Orient Lit. Bl. 1849 Nr. 4). Diese 3 Werke erschienen jedoch anonym; die Pentateuch-Uebersetzung soll einem getauften Juden, Namens Michael Adam (über den Näheres zu berichten, wir uns für eine passende Gelegenheit vorbehalten) ihren Ursprung verdanken. Keinesfalls geschahen diese literarischen Bemühungen im Interesse des Judenthums, wie Grätz l. c. behauptet, sondern lediglich zur Förderung der Bibelforschung und des Studiums der hebr. Grammatik; wie dieses von Szny (worüber dort Näheres folgen wird) und seinem Pastor Paul Jagius (bei welchem außer dem wissenschaftlichen Zwecke auch etwas Proselytenmacherei mit unterlief) hinreichend bekannt ist. — Weitere bibliographische Untersuchungen über obige Werke, deren Verfasser und die Beziehungen letzterer zu Levita unterlassen wir hier als unserm historischen Thema zu fern stehend und verweisen auf Steinschneider's Bemerkungen in Naumann's Serapeum 1869 S. 149 Note 8.

54) In der Rüger'schen Chronik werden diese 3 Judenhäuser als neben einander stehend erwähnt. Die bei Harder l. c. S. 35 angeführte hebräische Notiz lautet: **כתב בית ליואנשטיינר** „Hausurkunde bezüglich der Fenster.“ Jakob traf nämlich die Verfügung, daß, wenn etwa das Nebengebäude in andere Hände gelangen sollte, der Besitzer nie das Recht habe, dasselbe höher aufzuführen, weil dadurch am großen Hause das nöthige Licht verbaut würde; eine Bestimmung, welche noch in jüngster Zeit gerichtliche Anerkennung fand. Jakob scheint ein begüterter Mann gewesen zu sein, denn er stellte 1343 der Stadt Zürich eine Quittung aus für ein bedeutendes Kapital, das dieselbe bis auf 275 ₰ Heller abbezahlte. Die hierüber gefertigte Urkunde trägt als Siegel die hebr. Inschrift: **יעקב בר שלמה וצל המורה** cf. Ulrich a. a. D. p. 433.

55) Waldfkircher (hbdj. Chronik von Schaffhausen auf der dortigen Stadtbibliothek) berichtet zwar, daß man 1315 die Brunnenstube in dem Mühlenthal mit einem Gewölbe versah und sorgfältig verwahrte, damit kein Unrath darein geschüttet werden möchte „weilen man einen Argwohn hatte, als wann die Juden diese Quell einmal vergiften hätten.“ Ich halte jedoch diese Mittheilung für antizipirt.

56) Ungelt f. v. a. Accis (Ungelt=was man nicht schuldig ist zu zahlen, für dessen Zahlung es keinen Rechtsgrund gibt). So heißt es in einer Urkunde von 1290: *indebitum quod vulgo ungelt dicitur* (Lang reg. boie. 4, 445). In Worms zahlten die Juden für das Ungelt eine Baußsumme (anno 1261 *dederunt Judaei civibus ungeltum de vino 20 libr. hall.*) Oberhein. Ztsch. VI., 16 ff.

57) Ulrich (l. c. S. 209) behauptet zwar, Sch. habe sich von der Unschuld der Juden überzeugt und sie auch weiter geduldet. Auch der Verf. der im Allgemeinen sehr vorurtheilsfrei und objektiv gehaltenen Abhandlung über die Juden in Basel („Basel im 14. Jahrhundert,“ hrsg. von der dortigen hist. Gesellschaft, 1856) sagt: „Sch. steht fast allein, wie eine grüne Dase, mitten in der allgemeinen Wüste der Brandstätten. Zwar erhob sich bei'm Ausbruch der Seuche auch der landläufige Verdacht, und um so leichter, da fast alle Brunnen innerhalb und viele außerhalb der Stadt von dem alleinigen Bache im Mühlenthale ihren Zufluß erhielten. Gleichwol wurden die Juden weder gepeinigt, noch verbrannt, noch überhaupt etwas Widriges gegen sie vorgenommen.“ Allein gegen diese Annahme spricht zunächst die unbestreitbare Thatsache des um ihr hinterlassenen Gut entstandenen Streites. Einen ferneren Beleg finden wir in der schon oft erwähnten Chronik des Truchseß Heinrich von Dießenhofen, welcher mit der ihm eigenen peinlichen chronologischen Genauigkeit den 21. Februar 1349 als denjenigen Tag bezeichnet, an dem Sch. seine Juden verbrannte. Außerdem liegt ein drastischer Beweis in der Registratur-

Uerberschrift einer im Kantonsarchiv befindlichen Urkunde, welche lautet: „Die Richtung, als die Juden brennt waren“ (s. folgende Note). Jedenfalls läßt sich annehmen, daß auch über den „Judenbrand“ selbst, sowie über die Zahl der Opfer Aktenstücke vorhanden waren, die aber von einem patriotischen Archivar beseitigt wurden, der solche sprechende Beweise für die Unduldsamkeit der Stadt der Nachwelt nicht überliefern wollte.

58) Spruch der Königin Agnes wegen der Juden Gut in Schaffhausen 1349.

Die richtung, als die juden brennt waren.

Wir Albr. von Gotes gnaden, Herzog ze Ötterr., ze Steyr und ze Meriden, tun chunt mit dißem brief umb den spruch, so unsere liebe Schwester, vrow Agnes, wilent chunigim ze Ungern, zwischen uns und unseren getrüwen, den purger von Schaffhusen, umb daz gut, so unsere juden daselbes ze Schaffhusen gelazzen habent, gesprochen hat, als hernach geschriben stet. Daz die purger von Schaffhusen von dem gut, so si ir und den taydingern gesait habent, daz die juden gelazzen habent, geben jullen Johannes dem Schulthaizz von Walschut, unserem vogt in Turgow und in Ergow, zu unseren handen neun hundert mark und vierzig mark silbers. Und was da anders gutes were, daz die juden gelazzen habent, wie daz gnant ist, ez sei an heusern oder an anderem gut, daz sol den egenanten von Schaffhusen alles beleiben ane daz hous, daz wir unserem getrüwen liben maister Joh. unserem Chanzler und sinen erben geben haben, darumb er sunderlich unsern brief hat. Ez were denne, daz mer gutes da vor handen wer, denne vor unserer egen. swester von Ungern, dem Vogt und den Taydingern geoffnet ist, da für die purger von Schaffhusen nicht sten wolten mit den Nyden, als da beret ist, ez sei an golde oder an silber, daz sol auch dem Vogt werden an unserer stat. Si hat auch gesprochen, daz dieselben purger von Schaffhusen, si sein da ingesezzten purger oder ir uspurger, aller der gult, so si den

juden ze Schafhusen gelten solten, genzlich ledig sein sullen und si darumb niemant fürbaz trengen sol. Wer ouch, daz hinant hin behain gut funden wüerde, daz der juden gewesen ist, an golde oder an silber, uber daz, daz die purger von Schafhusen vor der vorge. unjerer swester von Ungern, dem Bogt und den Taydingern genennet habent und ouch vor unjerer swester geret ist, daz sol ouch denne unjer sein. Darzu sullen die purger von Schafhusen unjerer swester von Ungern und Johannes unjerem Bogt von unjeret wegen alle die brief, die unjerem juden ze Schafhusen gestanden sind, inantworten, die si in noch nicht ingantwort hieten. Daz wir denselben spruch, den unsere vorge. swester, vrow Agnes, wilent chuniginn ze Ungern, gesprochen hat, als vorgeschriben ist, gern stet wellen haben. Und also sullen die purger und die Stat ze Schafhusen gemainlich von uns und unsern erben darumb genzlich ledig sein und unsere huld haben. Des geben wir ze urchund disen brief, besigelt mit unserem insigel der geben ist ze Puchartstorf an sand Stephans tag, als er funden warde. M. Cij. g. Dreitzehen Hundert jar darnach in dem Neun und Vierzestien Jar.

(Orig. Urk. im Kantons-Archiv.)

59) Es war nicht der Verdacht der Brunnenvergiftung, welcher dieser neuen Verfolgung als Ursache untergeschoben wurde, wie Murcr (Helvetia sancta, Luzern 1648 p. 313), Mangold in der hdsch. Konstanzer Chronik und verschiedene andere Geschichtsschreiber (cf. Ulrich S. 117 und Zinz ihu. Poesie S. 47.) annehmen; eine Ansicht, die jetzt noch verbreitet ist (vgl. die Juden in Basel in der erwähnten Abhandlung). Der angebliche Kindesmord in Dießenhofen mag den Chronikern für den hierauf folgenden Massenmord als nicht genügende Ursache erschienen sein, weshalb sie noch einen zweiten Anklagepunkt erfinden mußten.

60) Diese Verfolgung scheint mit jener identisch zu sein, welche Joseph Cohen in seinem Emek habacha (ed. Wiener

§. 57) erwähnt. Wenn dort auch Zürich unter den Orten genannt wird, welche damals an der „Judenjacht“ theilnahmen, so sprechen andere Geschichtsquellen gegen diese Auffassung (cf. folgende Note).

61) Ad majorem dei gloriam glaubten die Räthe in Sch. auch anderorts zur Vertilgung der Juden beitragen zu müssen, weshalb sie u. A. nach Freiburg sehr umständlich berichteten, wie und weshalb sie die Juden gefangen und gerichtet und was dieselben auf der Folter bekant hatten (cf. Schreiber, Urkundenbuch der Stadt Freiburg Bd. II. S. 167 ff.) Auch nach Zürich erging Bericht von Sch. Der dortige Rath scheint aber in die Rechtsschaffenheit und Wahrheitsliebe des Magistrats in Sch. nicht sonderlich viel Vertrauen gesetzt zu haben. Er ließ nämlich, als die Bürgerschaft von Zürich von den schrecklichen Geständnissen hörte, welche die gemarterten Juden in Sch. abgelegt haben sollten, und darüber gleichfalls in große Aufregung gerieth, mehrere Knechte vor sich kommen, welche Zeugen der Exekution in Sch. waren. Dieselben wurden beeidigt und machten Mittheilungen, denen obige Notizen entlehnt sind. Nach übereinstimmender Aussage dieser 5 Zeugen war die Marter eine so unmenschliche, daß die Glenden (von denen 3 mit Namen erwähnt sind, nämlich Zembli, Matiz und Hirsch) nicht mehr gehen konnten, sondern auf Karren auf den Richtplatz geführt werden mußten. Die Räthe in Zürich hielten sich übrigens von solchem Justizmord fern, wie das von Ulrich (S. 24) mitgetheilte Rathsprötokoll d. d. 6. Juli 1401 beweist. Erst später, als das Gerücht der Brunnenvergiftung noch hinzukam und ein Theil der Bürgerschaft heftig gegen den Rath auftrat, nahm derselbe die Juden in Gewahrsam, entließ sie aber bald wieder, nachdem sie eine Strafe bezahlt, und verwies ihnen die Stadt (Ulrich S. 103 ff.).

62) Es ist höchst wahrscheinlich derselbe Samuel Levi, welcher 1469 aus der Stadt Wyl wegen Wuchers ausgewiesen wurde, während der zuvor genannte Samuel vermuthlich mit

jenem identisch ist, der 1468 in Winterthur seßhaft war. Hiermit erledigt sich der Zweifel in Joh. v. Müller's Schweizergeschichte Bd. IV. A. 5 Note 8; vgl. Ulrich S. 128 und 218 ff.

63) Harder l. c. S. 59 glaubt, die Juden hätten die seltsamen Würfel anfangs geschenkt. Dem ist aber nicht so. Dieser Würfelzoll ist vielmehr eine bekannte Abgabe, welche jeder Jude und jede Jüdin an den Zollstätten des Rheins und Main's entrichten mußte, die aber 1384 von dem Erzbischof Adolf I. von Mainz aufgehoben und 1422 für immer abgeschafft wurde. Vgl. Schaab l. c. S. 106 ff., 118; Stobbe S. 217. Dieselbe Abgabe war u. A. auch in Marau eingeführt (Ulrich 157). — Gelegentlich sei hier darauf hingewiesen, daß das Würfelspiel bei Juden und Christen als unsittliches Hazardspiel betrachtet wurde. Ein Jude, der dieses Spiel gewerbmäßig betrieb, galt für unfähig, vor dem Gerichte ein gültiges Zeugniß abzulegen (cf. Tract. Sanhedrin 24, Sabb. 149, Maim. Hilch. Edut Cap. 10, Misrachi Resp. Nr. 14, wo die gleiche Norm auf alle ähnliche Spiele ausgedehnt wird). Den christlichen Geistlichen wurde auf verschiedenen Kirchenversammlungen das Würfelspiel strengstens unterjagt (cf. Heese, Konziliengeschichte I. 160, 788; IV. 575; VI. 44, 46, 152 ff.)

64) Bekanntlich war schon in ältester Zeit durch Konzilsbeschluß den Christen verboten, in Krankheitsfällen sich durch jüdische Aerzte behandeln zu lassen, ein Verbot, das in den höchsten kirchlichen Kreisen noch bis in die neueste Zeit aufrecht erhalten wurde (vgl. Jüd. Presse 1878 Nr. 47 Korresp. aus Rom). Trotzdem sind auch Fälle bekannt, wo selbst hohe Kirchenfürsten sich hierüber hinwegsetzten, wenn sie durch jüdische Kunst geheilt zu werden hofften; cf. Fortalitium fidei III. 13; Pertz mon. 10, 195; Grätz VII. 125; IX. 45, 49 u. a. Ueber Judenärzte überhaupt und deren Behandlung von christlicher Seite s. Dbergh. Ztsch. XII. 22, 180; Bodmann Rheing. Alterthümer I., 703 ff.; Carmoly, histoire des médecins Juifs; Ranserling

zur Geſch. der jüd. Aerzte, Monatsſchrift 1859; Gräz VII. 123; VIII. 150; Ulrich 65 ff.; Stobbe 279 u. A. m.

65) Nach einer mündlichen Tradition ſollen die zum Tode Verurtheilten als letzte Bitte das Erſuchen geſtellt haben, man möchte ihnen die Nüſen auf die Köpfe nageln (**משום גלוי ראש**) und das Kleid mit den Schaufäden — **ציצית** — anhängen.

66) Herzog Albrecht ſchützte auch in Zofingen einige Juden vor der Volkswuth (Chronik des Henr. Dapifer), wie er überhaupt in dieſen ſchrecklichen Jahren der Verfolgung ſtets derſelben ſich annahm; cf. Emek habacha ed. Wiener S. 54.

67) Bildet doch überhaupt der Zeitraum von 50 Jahren in den Judenverfolgungen jeweils eine traurige Jubiläumszeit, wie ſchon von einem Zeitgenossen das Jahr 1348 im Rückblick auf die Verfolgungen des Jahres 1298 als ein annus in hac parte jubileus, immo verius lamenteus bezeichnet wird (Michael Herbipolensis bei Böhmer Fontes Bd. I. S. 475).

68) Nach dem einſtimmigen Berichte der Chroniſten war es nur dieſer eine Jude, der zu Dießenhofen verbrannt wurde. Die bei Junz (ſyn. Poefie 47) bezeichnete Zahl von 57 umfaßt diejenigen von Schaffhaufen (30) und Winterthur (27); vgl. Ulrich S. 126 ff.

69) Markgraf Albrecht von Brandenburg, mit dem Weinamen Achilles, entdeckt uns ſeine Achillesferſe in der berüchtigten Inſtruktion, welche er 1462 wegen Eintreibung der ihm vom Kaiſer überwiesenen Judenſteuer erließ. In derſelben heißt es: „So ein römischer Kaiſer und König gekrönt wird, mag er den Juden allenthalben im Reich all ihr Gut nehmen, dazu ihr Leben und ſie tödten, bis auf ein Unzal, der lüßel (wenig) ſein ſoll zu einem Gedechnuß“ (Eichhorn, deutſche Staats- und Rechtsgeschichte Bd. II. S. 422).

70) Diese Urkunde, deren Datum und Inhalt Schauberg (Zeitschrift für ungedruckte schweiz. Rechtsquellen) und nach ihm Gengler (deutsche Stadtrechte des Mittelalters s. v. Dieffenhofen) sehr fehlerhaft wiedergeben, lautet wörtlich wie folgt:

Wir Sigmund von gotes gnaden Herzog ze Oesterreich ze Steyr ze Kernden und ze krain Grave ze Tirol 2c. Bekennen daz wir nach diemutig bitt so wir von unsern Burgern gemainklich in unser Statt Dieffenhofen angelanget sein, denselben unsern Burgern vergunndt haben und vergunnen In auch wiissentlich mit dem brief, Also daz Si alle die Juden so dann hzund in der benante unser Statt Dieffenhofen oder furbazzer darinn wohnhafft wurden, halten sollen und mugen als ander mitburger daselbs, Si auch Zu Recht hanthaben und schirmen, doch muß auf uns widerruffen angeverde. Mit urkund des briefs, geben Ze Inspruch am Montag nach dem Sontag Reminiscere in der Fasten N. k. g. im Vierzehenhundert und dem achtundfunffzigsten Jare (3. April 1458).

(Orig. Perg. Urk. im Stadtarchiv zu Dieffenhofen.)

71) Die von Kayserling in Frankels Monatschrift (1863 S. 412) ausgesprochene Vermuthung, daß unter den im Argau am Ende des 16. Jahrhunderts niedergelassenen Juden auch Flüchtlinge aus Dieffenhofen waren, scheint unrichtig zu sein. Wenigstens finden wir nirgends einen Anhaltspunkt dafür, daß damals in D. Juden wohnten, bzw. ausgewiesen wurden.

72) Auffallend erscheint nur die Schlußformel: „Und als ich recht schwer und geschworen hab, also muß mir helfen der Gott Abrahams, Isaacs und Jakobs, bei Herren Josua (letzteres ist wol ein lapsus calami).

73) Aehnlich bei Kretin (Gesch. der Juden in Baiern, S. 76), Jäger (schwäb. Städtewesen S. 401) und Stobbe (S. 217). Nebenbei sei bemerkt, daß schon im 13. Jahrhundert an vielen Plätzen bei Ueberführung jüdischer Leichen von Ort zu Ort Geldforderungen von Seiten der Christen geltend gemacht wurden. Von diesen Zoll, mit welchem der

todte jüdische Leib belastet wurde (eine Besteuerung, die schon 1244 ein östr. Privileg als *praedatio mortui* bezeichnet), ist ein ähnlicher zu unterscheiden, der an manchen Orten von den Ueberlebenden gleichfalls der todten Juden wegen eingefordert wurde. Wir wissen, daß in den mittelalterlichen Zeiten eine staunenswerthe Erfindungsgabe für Erpressung jüdischen Geldes hervortritt. Man lese hierüber beispielsweise bei Schaab a. a. O. p. 142, wie die Mainzer Juden den dortigen Domprälaten auf Martini 15 Gänse, sowie verschiedenen kirchlichen Ordensgesellschaften in der Fastenzeit eine bestimmte Quantität Fische darreichen mußten. So wurde auch daselbst für einen verstorbenen Juden, wenn er verheirathet war, 1 fl. 48 fr. und, wenn unverheirathet, 54 fr. erhoben. Es ist dieses jedenfalls ein Ersatz für den Ausfall an Gebühren, welche die Geistlichkeit von den Juden als *jura stolae* jährlich einforderte. Hiermit glauben wir auch, eine dunkle Stelle in der Prailsheimer Judenordnung von 1480 (mitgetheilt von Creelius in Birlinger's *Allemannia* 1876 S. 12) erklären zu können. Dort heißt es: *quibus (scil. sacerdotibus) ipsi (scil. Judei) sunt obstricti ad dandum decimas et reme . . . a defunctorum suorum et oblamina*, wozu Cr. bemerkt: „Unter *oblamina* sind wol dieselben Abgaben gemeint, die gewöhnlich *oblegia*, *obligia* u. ä. genannt werden. Aber was sind die *remedia defunctorum*? denn so wird zu lesen sein (es steht in der Hdsch. *reme* mit überschriebenem *a* dahinter)“. Diese *remedia defunctorum* sind nach unserm Dafürhalten nichts anderes, als die Abgaben, welche die Geistlichkeit bei Sterbefällen als Entschädigung für den Ausfall ihrer Stollgebühren bezog, wie dort auch im Schlusssatz die Juden als *occupantes loca Christianorum* bezeichnet werden, (vgl. Du Cange Gloss. s. v. *remedium* = *diminutio tributorum*). Wenn unsere Ansicht richtig ist, so wäre dieses speziell für Juden die ähnliche Abgabe, wie sie sonst im Allgemeinen mit *mortuarium* bezeichnet wird. Letzteres ist *jus illud quod*

Ecclesiae debetur, cum quis decedit, pro recompensatione subtractionis decimarum personalium, necnon et oblationum (Du Cange s. h. v.). —

In ganz ähnlicher Weise bezog nach Schaab's Bericht die St. Emmeranspfarrei in Mainz in dem Pfarrsprengel, in welchem die Judengasse lag, für das Beschneidungsrecht 24 fl. als Entschädigung der durch die Beschneidung entbehrten Stollgebühren des Taufens. Ebenso mußte die Judenchaft im ehemaligen Fürstenthum Ansbach den dortigen Geistlichen Neujahrsgeelder entrichten. Diese Abgabe war die Folge einer Beschwerdeschrift, welche die Geistlichen 1681 an den dortigen Markgrafen darüüber richteten, „daß die Juden in Stadt und Land überhand nehmen, beschnitten würden, Hochzeit machten und begraben würden, ohne den Pfarrern ihre Accidenzien zu bezahlen; es sei doch billig, daß die Juden den Abgang, den sie den Christen machten, ersetzen und die Geistlichen schadlos hielten“ (Heule l. c. S. 106). — Dieses Besteuerungsrecht wird der Geistlichkeit schon 1170 eingeräumt und später durch das Laterankonzil (1215), durch die Breslauer Synode von 1266 und das Wiener Konzil von 1267 bestätigt (Stobbe 215). Vgl. Nibel cod. dipl. Brandenb. I. Bd. 9 S. 19.

Druck von Friedr. Stabler in Konstanz.
